



## **Sogwirkung entfalten: Impulse für ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr**

## Impressum

© Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

April 2026

### Herausgeber

Bertelsmann Stiftung

Carl-Bertelsmann-Straße 256

33311 Gütersloh

Telefon +49 5241 81-0

[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)

### Verantwortlich

Dr. Gerd Placke

Dr. Regina von Görtz

### Autor

Dr. Jörn Fischer, Universität zu Köln

### Lektorat

Paul Kaltefleiter, Bielefeld

### Grafikdesign

Nicole Meyerholz, Bielefeld

### Bildrechte

Seite 1 © MarGa – [stock.adobe.com/KI-generiert](https://stock.adobe.com/KI-generiert)

Seite 10 © yossarian6 – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

Seite 12 © Fox\_Dsign – [stock.adobe.com/KI-generiert](https://stock.adobe.com/KI-generiert)

Seite 23 © Rattanathip – [stock.adobe.com/KI-generiert](https://stock.adobe.com/KI-generiert)

Seite 33 © KamokamoZa – [stock.adobe.com/KI-generiert](https://stock.adobe.com/KI-generiert)

Seite 43 © Robert Kneschke – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

Seite 49 © Drazen – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

Seite 62 © New Africa – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

Seite 66 © Miljan Živković – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

Seite 69 © Getty Images/iStockphoto/SDI Productions

Seite 73 © Valerii Honcharuk – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)

### Bevorzugte Zitierweise

Fischer, Jörn (2026). Sogwirkung entfalten:

Impulse für ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) Gütersloh.

DOI 10.11586/2026057

# Sogwirkung entfalten: Impulse für ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr

# Inhalt

---

<b>Abstract</b>	<b>6</b>
<b>Vorwort – Das Gesellschaftsjahr zwischen Erwartungen und Zielkonflikten</b>	<b>8</b>
<b>Einleitung</b>	<b>11</b>
<b>1   Ausgangslage</b>	<b>13</b>
1.1   Die Situation der Freiwilligendienste	14
1.2   Die Situation der Bundeswehr in puncto Wehrdienst	16
1.3   Die Situation der jungen Generation	16
1.4   Das Potenzial der jungen Generation	18
1.5   Die politische Diskussion	21
<b>2   Analytischer Rahmen – Nachfrage und Angebot</b>	<b>24</b>
<b>2.1   Nachfrage</b>	<b>24</b>
2.1.1 Quantität: Die Anzahl der Jugendlichen	24
2.1.2 Prädisposition: Die Motivation der Jugendlichen	25
2.1.3 Angebotsgröße	25
2.1.4 Angebotsvielfalt	26
2.1.5 Kenntnis über das Angebot: Information, Beratung und Werbung	26
2.1.6 Angebotsattraktivität: Rahmenbedingungen	27
2.1.7 Zugang: Auswahlmechanismen	29
2.1.8 Zwischenfazit	29
<b>2.2   Angebot</b>	<b>30</b>
2.2.1 Quantität: Bedarf an Freiwilligen	30
2.2.2 Zugang: Verfügbarkeit von Fördermitteln	31
2.2.3 Rahmenbedingungen: Attraktivität von Förderbedingungen	31
2.2.4 Kenntnis: Information, Beratung und Werbung	32
<b>3   Leitprinzipien: Zwischen Recht und Zwang</b>	<b>34</b>
<b>3.1   Leitprinzipien</b>	<b>34</b>
3.1.1 Freiwilligkeit	34
3.1.2 Recht	35
3.1.3 Pflicht	36
3.1.4 Zwang	40
<b>3.2   Zwischenfazit und systematischer Vergleich</b>	<b>41</b>
<b>3.3   Anwendungsobjekte</b>	<b>42</b>

<b>4   Synthese: drei Impulse für ein freiwilliges Gesellschaftsjahr</b>	<b>44</b>
4.1   Rechtsanspruch einführen	44
<b>EXKURS: Rechtsansprüche aus anderen Politikfeldern</b>	<b>46</b>
a) Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsplatz	46
b) Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz	46
c) Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (Grundschule)	46
d) Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei häuslicher Gewalt	47
e) Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit	47
4.2   Rahmenbedingungen verbessern	48
4.3   Einladend informieren	48
<b>5   Praktische Ausgestaltung</b>	<b>50</b>
<b>5.1   Das Recht auf ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr</b>	<b>50</b>
5.1.1 Anspruchsgegenstand	50
5.1.2 Anspruchsberechtigte Zielgruppen	52
5.1.3 Zwischenfazit	53
5.1.4 Unser Vorschlag: Komplementarität – Rechtsanspruch für Jugendliche und Förderung für Träger	53
5.1.5 Konkretion: Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz	54
5.1.6 Anspruchsgeber und Anspruchserfüller	57
<b>5.2   Rahmenbedingungen</b>	<b>58</b>
5.2.1 Monetäre Anerkennung	58
5.2.2 Nicht monetäre Anerkennung	58
5.2.3 Unser Vorschlag: Lebensunterhalt sichern durch Freiwilligenstipendium und sichtbare Anerkennung zeigen	59
<b>5.3   Kenntnis und Aktivierung</b>	<b>60</b>
5.3.1 Unser Vorschlag: Einladung, Beratung und Aufforderung zur Erklärung	60
<b>6   Auf vier Säulen zum Gesellschaftsjahr</b>	<b>63</b>
6.1   Warum ein Gesellschaftsjahr?	63
6.2   Das Dach und seine Funktionen	63
6.3   Die vier Säulen	64
<b>7   Zwanzig Umsetzungsprinzipien für ein FGJ</b>	<b>67</b>
<b>8   Die Kosten eines Gesellschaftsjahres</b>	<b>70</b>
<b>Fazit</b>	<b>72</b>
<b>Literatur</b>	<b>74</b>

# Abstract

---

Die Debatte über das Pro und Contra zu einer allgemeinen Dienstpflicht wird kontrovers geführt – und bleibt zugleich bemerkenswert unbestimmt. Sie kreist um normative Setzungen ohne ihre empirische Grundlage hinreichend zu klären. Dabei gerät ein Befund aus dem Blick, der ebenso schlicht wie folgenreich ist: Das Engagement junger Menschen ist groß – und dennoch bleiben erhebliche Potenziale zur Aktivierung junger Menschen bislang ungenutzt.

Von hier aus stellt sich die Frage nach der gesellschaftlichen Involvierung junger Menschen neu. Nicht primär, ob dazu mehr Verpflichtung erforderlich ist, sondern warum vorhandene Bereitschaft nicht noch stärker in tatsächliches Engagement mündet. Die Studie sucht die Antwort nicht in den Einstellungen der Jugendlichen, sondern in den von der Politik gesetzten Rahmenbedingungen. Die Analyse zeigt: Zugang, Angebotsgröße, Attraktivität sowie Information und Beratung entscheiden darüber, ob aus einem Interesse ein konkretes Engagement wird. In diesen Stellschrauben liegt ein großer politischer Handlungsspielraum.

Im Zentrum steht der Vorschlag für einen Paradigmenwechsel – vom Druck zum Sog. Die Rolle des Staates läge damit weniger im Anordnen als im Ermöglichen. Das hier vorgestellte Konzept setzt auf drei Hebel: einen individuellen Rechtsanspruch auf ein Gesellschaftsjahr, verbesserte Rahmenbedingungen und eine aktivierende Ansprache der Jugendlichen.

Das Fazit ist deutlich: Ein freiwilliges Gesellschaftsjahr könnte deutlich mehr junge Menschen erreichen als bisher – wenn die Politik die richtigen Anreize setzt.

# Abkürzungsverzeichnis

---

<b>ADiA</b>	Anderer Dienst im Ausland	<b>JFDG</b>	Jugendfreiwilligendienstegesetz
<b>BAK FSJ</b>	Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr	<b>KAS</b>	Konrad-Adenauer-Stiftung
<b>BBE</b>	Bundesnetzwerk Bürgerliches Engagement	<b>KNA</b>	Katholische Nachrichten-Agentur
<b>BDKJ</b>	Bund der Deutschen Katholischen Jugend	<b>NDR</b>	Norddeutscher Rundfunk
<b>bfd</b>	Bundesfreiwilligendienst	<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr
<b>BFDG</b>	Bundesfreiwilligendienstgesetz	<b>SPD</b>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
<b>BMAS</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	<b>UNESCO</b>	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
<b>BMBFSFJ</b>	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	<b>WDMoDG</b>	Wehrdienst-Modernisierungsgesetz
<b>BMFSFJ</b>	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	<b>WPfIG</b>	Wehrpflichtgesetz
<b>BMZ</b>	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	<b>ZDF</b>	Zweites Deutsches Fernsehen
<b>CDU</b>	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<b>ZDG</b>	Zivildienstgesetz
<b>COPSY</b>	COVID-19 and Psychological Health Study		
<b>CSU</b>	Christlich-Soziale Union in Bayern		
<b>DBJR</b>	Deutscher Bundesjugendring		
<b>DKJS</b>	Deutsche Kinder- und Jugendstiftung		
<b>DRK</b>	Deutsches Rotes Kreuz		
<b>ESK</b>	Europäisches Solidaritätskorps		
<b>FAZ</b>	Frankfurter Allgemeine Zeitung		
<b>FGJ</b>	Freiwilliges Gesellschaftsjahr		
<b>FÖJ</b>	Freiwilliges Ökologisches Jahr		
<b>FSJ</b>	Freiwilliges Soziales Jahr		
<b>FWD</b>	Freiwilligendienst		
<b>GIF</b>	Gesprächskreis Internationale Freiwilligendienste		
<b>IB</b>	Internationaler Bund		
<b>IJFD</b>	Internationaler Jugendfreiwilligendienst		

# Vorwort – Das Gesellschaftsjahr zwischen Erwartungen und Zielkonflikten

---

## Was erwarten wir von einem Gesellschaftsjahr?

Kaum ein politischer Begriff bündelt derzeit so viele Erwartungen wie das „Gesellschaftsjahr“. Es soll Rekrutierungsprobleme der Bundeswehr lösen, gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken, Versorgungsengpässe im sozialen Bereich abfedern, jungen Menschen Orientierung geben und vieles mehr. Unter einem gemeinsamen Schlagwort werden damit sehr unterschiedliche gesellschaftliche Ziele verhandelt, die bislang oft getrennt diskutiert wurden.

Je nach Perspektive lassen sich dabei mehrere Zielrichtungen unterscheiden:

- **Sicherheitspolitisch:** Aus sicherheitspolitischer Perspektive wird das Gesellschaftsjahr mit der Frage verknüpft, wie staatliche Handlungs- und Verteidigungsfähigkeit langfristig gewährleistet werden kann. Neben der personellen Ausstattung geht es dabei auch um die gesamtgesellschaftliche Fähigkeit, auf Krisen und Bedrohungen zu reagieren.
- **Gesellschafts- und sozialpolitisch:** Gesellschafts- und sozialpolitisch dreht die Debatte sich darum, dass ein Gesellschaftsjahr Engagement, Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken kann.
- **Generationenpolitisch:** Auch das Verhältnis zwischen den Generationen wird anhand des Gesellschaftsjahrs verhandelt. Dabei geht es um die

Verteilung der Lasten und Pflichten zwischen den Generationen sowie um Erwartungen an den Beitrag junger Menschen zum Gemeinwohl.

- **Infrastrukturbezogen:** Mit Blick auf soziale Infrastrukturen soll ein Gesellschaftsjahr dazu beitragen, diese zu stabilisieren und zu entlasten. Diese Erwartung stützt sich teilweise auf Erfahrungen aus früheren Formen ziviler Dienste in Pflege, Betreuung und anderen gemeinwohlorientierten Bereichen.
- **Individuell-demokratisch:** Auf individuell-demokratischer Ebene soll das Gesellschaftsjahr als Erfahrungsraum dazu beitragen, demokratische Kompetenzen, Verantwortungsübernahme und Vertrauen in gesellschaftliche Institutionen zu stärken.
- **Biografisch-individuell:** Schließlich werden individuell positive Effekte eines Gesellschaftsjahrs erwartet – etwa im Hinblick auf Orientierung, Persönlichkeitsbildung und biografische Entscheidungsprozesse. Diese betreffen vor allem Übergangsphasen im Lebenslauf junger Menschen.

Gerade weil diese Ziele aus unterschiedlichen politischen Logiken heraus formuliert werden, geraten sie nicht automatisch in Einklang. Sie sind jeweils politisch nachvollziehbar, folgen jedoch unterschiedlichen Prioritäten. Zwischen ihnen bestehen Zielkonflikte, die politisch ausgehandelt werden müssen.

Diese Konflikte betreffen den Kern der jeweiligen Ansprüche: Sicherheitspolitische Anforderungen an Verlässlichkeit und Planbarkeit können mit individuellen Freiheitsansprüchen und biografischer Selbstbestimmung kollidieren. Erwartungen an eine kurzfristige personelle Entlastung sozialer Bereiche widersprechen den Zielen einer nachhaltigen Engagementförderung und pädagogischen Qualität. Auch Fragen intergenerationeller Gerechtigkeit können in Spannung zu individuellen Wahlfreiheiten treten.

Über diese Zielkonflikte hinaus stellen sich grundlegendere Fragen. Sie betreffen das Verhältnis von staatlicher Verantwortung und der Eigenlogik freiwilligen Engagements: Wie lassen sich staatliche Rahmensetzung und individuelle Freiwilligkeit so verbinden, dass Verlässlichkeit entsteht, ohne Offenheit zu verlieren? Damit geht es auch um die institutionelle Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft.

Hinzu kommt eine Frage politischer Legitimation. Gerade in Teilen der jungen Generation wird kritisiert, dass die Diskussion bislang häufig über sie, aber nicht mit ihnen geführt wird. Damit geht es nicht nur um die Ausgestaltung eines möglichen Modells, sondern auch um die Art und Weise, wie politische Entscheidungen vorbereitet und begründet werden.

Eine eindeutige Zielhierarchie ergibt sich aus alledem nicht. Ob und wie Ziele zueinander in Beziehung gesetzt oder priorisiert werden, ist keine fachliche, sondern eine politische Entscheidung. Sie berührt grundlegende Fragen dazu, welches Verständnis von Sicherheit, Solidarität, Generationengerechtigkeit und Verantwortung einer Gesellschaft zugrunde liegt und wie stark staatliche Steuerung und individuelle Freiwilligkeit jeweils gewichtet werden sollen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich weniger die Frage nach dem einen „richtigen“ Modell, als vielmehr danach, wie unterschiedliche Zielsetzungen miteinander vermittelt werden können. Diese Publikation

widmet sich dem Rechtsanspruch auf ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr als einem Ansatz, der an der Schnittstelle zwischen staatlicher Verantwortung und individueller Freiwilligkeit ansetzt und zwischen Pflicht und Freiwilligkeit angesiedelt ist: Im Mittelpunkt steht die Idee, dass jedem jungen Menschen, der sich engagieren möchte, ein gesetzlich garantierter Zugang zu einem Dienst – etwa in bestehenden Freiwilligendiensten oder im Sozial-, Sicherheits- und Engagementbereich – ermöglicht wird. Dabei werden konkrete organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen analysiert, um zu zeigen, wie ein solcher Rechtsanspruch sowohl individuelle Freiheiten stärken als auch gesellschaftliches Engagement systematisch fördern könnte. Der Fokus liegt also auf seinem spezifischen Beitrag, nicht auf einer umfassenden Lösung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Ziele, die in der Debatte verhandelt werden.

Der nächste Schritt in der Debatte liegt möglicherweise weniger in neuen Modellen als vielmehr darin, mehr Klarheit darüber zu erlangen, welche Erwartungen wir realistisch miteinander verbinden wollen und welche Zielkonflikte wir bewusst aushalten müssen. Die Frage „Was erwarten wir von einem Gesellschaftsjahr?“ erweist sich damit weniger als Suche nach einer eindeutigen Antwort denn als Einladung, sich über Prioritäten und Grenzen politisch miteinander zu verständigen.

**Dr. Regina von Görtz**

Director

Demokratie und Zusammenhalt

Bertelsmann Stiftung



# Einleitung

---

Diese Publikation ist ein Beitrag zur Diskussion um ein (verpflichtendes) Gesellschaftsjahr. Die Idee eines Gesellschaftsjahres ist in den vergangenen Jahren verstärkt in die politische und gesellschaftliche Debatte gerückt. Einen wesentlichen Impuls dafür hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier gegeben. Später kam infolge der sicherheitspolitischen „Zeitenwende“ die Diskussion über eine mögliche Wiedereinführung der Wehrpflicht hinzu.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht diskutiert. Eine solche Dienstpflicht würde jedoch eine Änderung des Grundgesetzes erfordern. Politisch liegt eine dafür notwendige Mehrheit derzeit in weiter Ferne.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, auch über alternative Wege nachzudenken, um möglichst vielen Menschen ein Gesellschaftsjahr zugänglich zu machen. Diese Publikation schlägt vor, die Debatte stärker aus der Perspektive der Jugendlichen zu denken und nach institutionellen und strukturellen Lösungen zu suchen, die allen, die dies möchten, ein Gesellschaftsjahr ermöglichen.

Im ersten Kapitel stellt die Publikation die Ausgangslage der aktuellen Debatte um ein Gesellschaftsjahr dar. Kapitel zwei führt einen analytischen Rahmen ein, der zentrale Faktoren identifiziert, die Angebot und Nachfrage von Freiwilligendiensten beeinflussen. Das dritte Kapitel thematisiert die grundlegenden Leitprinzipien Freiwilligkeit, Recht und Pflicht und ordnet diese konzeptionell ein. An-

schließend entwickelt das vierte Kapitel drei konkrete Vorschläge für die Weiterentwicklung eines Gesellschaftsjahres. Kapitel fünf vertieft diese Überlegungen und befasst sich mit der praktischen Ausgestaltung eines solchen Modells. Das sechste Kapitel widmet sich dem übergreifenden Charakter eines Gesellschaftsjahres. In Kapitel sieben werden zentrale Umsetzungsprinzipien zusammengefasst, bevor Kapitel acht abschließend die Kosten skizziert.



# 1 | Ausgangslage

---

Die Diskussion um ein Gesellschaftsjahr ist in vollem Gang: Die Gesellschaft braucht mehr Zusammenhalt, die Bundeswehr mehr Soldat:innen und der soziale Sektor mehr Fachkräfte. Drei Probleme – eine Lösung? Verpflichtend oder freiwillig? Und was sagen eigentlich die Jugendlichen dazu?

Dabei haben sich zwei Diskussionsstränge miteinander verknüpft: Zum einen die Debatte um eine allgemeine Dienstpflicht, die seit 2018 mit zunehmender Intensität geführt wird und seit 2022 durch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier neue Aufmerksamkeit erhält. Er setzt sich für eine „soziale Pflichtzeit“ ein, die auch bei der Bundeswehr geleistet werden kann. Zum anderen die Diskussion um eine Wehrpflicht, die erst mit dem russischen Überfall auf die Ukraine 2022 und der daraufhin ausgerufenen „Zeitenwende“ durch den damaligen Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) wieder in den Fokus rückte.

Der Begriff „Gesellschaftsjahr“ taucht ab 2018 verstärkt auf und wurde von der Jungen Union geprägt, die, wie auch die damalige CDU-Generalsekretärin Annegret Kramp-Karrenbauer, im August 2018 eine allgemeine Dienstpflicht für junge Menschen forderte. Einen Dienst „für die Gesellschaft“, der sowohl in der Bundeswehr als auch in zivilen Einrichtungen, beispielsweise im sozialen Bereich, geleistet werden soll.

Die Debatte um ein Gesellschaftsjahr hat sich mittlerweile weiterentwickelt und einige Verästelungen hervorgebracht: Die Ideen reichen von einem Dienst für junge Menschen im Alter von 18 bis ca. 30 Jah-

ren über eine Dienstpflicht für alle zwischen 18 und 67 Jahren oder ein Pflichtjahr für Rentner (Fratz-scher 2025) bis zu einem Dienst, der über das gesamte Leben gestückelt geleistet werden kann. Auch Begriffe wie Resilienzjahr bzw. -dienst (Deutscher Caritasverband 2025), Freiheitsdienst (Bündnis 90/ Die Grünen Bayern [Siekmann o. D.]), Bayernjahr (CSU 2025: 3), republikanisches Jahr (Cem Özdemir [DIE ZEIT 2025b]) oder ChancenZeit (KAS o. D.) sind in der Diskussion gefallen.

Während es an Etiketten und initialen Ideen für ein Gesellschaftsjahr nicht mangelt, fällt auf, dass die meisten Forderungen weder mit einer systematischen Prüfung ihrer potenziellen Wirksamkeit hinterlegt sind noch sich länger mit der Frage der praktischen Umsetzbarkeit aufhalten. „Die Konzepte bleiben unscharf, die Begründungen sind häufig normativ statt empirisch“ (Backhaus-Maul/Hehl 2025: 3). Auch die Impulse in dieser Publikation können als normativ interpretiert werden, doch unternimmt sie einen ausführlichen Versuch, die unterschiedlichen Leitprinzipien eines Dienstes – Pflicht, Freiwilligkeit und Recht – systematisch zu analysieren. Sofern vorhanden, auch gerne unter Einsatz von wissenschaftlichen Argumenten, seien sie empirischer oder theoretischer Provenienz.

Der Begriff „Gesellschaftsjahr“ hat sich festgesetzt. Unabhängig davon, ob es verpflichtend oder freiwillig ausgestaltet werden soll, werden die bestehenden Freiwilligendienste und die Bundeswehr in der Debatte als die tragenden Einsatzbereiche verstanden. Im folgenden Abschnitt wird die Ausgangslage für

ein Gesellschaftsjahr analysiert – mit Blick auf die Freiwilligendienste, die Bundeswehr, die Jugendlichen sowie die politische Diskussion, die das Konzept umgibt.

## 1.1 | Die Situation der Freiwilligendienste

Etwa 10 Prozent aller Schulabgänger:innen entscheiden sich für einen Freiwilligendienst. Die Zahl zeigt zweierlei: Eine durchaus relevante Gruppe junger Menschen nutzt dieses Angebot – aber die große Mehrheit tut es nicht. Dabei können Jugendliche heute zwischen zahlreichen staatlich geregelten und geförderten Freiwilligendiensten wählen, die über Jahrzehnte gewachsen sind und unterschiedliche politische, historische und institutionelle Wurzeln haben.

Der Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist das 1964 eingeführte Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das auf eine Initiative der evangelischen Diakonie zurückgeht. Es ist zu einer Marke geworden, oft wird „FSJ“ als Synonym für Freiwilligendienste verwendet.

Mit dem zunehmenden Umweltbewusstsein der frühen 1990er-Jahre kam 1993 das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) hinzu. In den folgenden Jahrzehnten wurde das FSJ schrittweise ausdifferenziert: Kultur, Sport, Politik, Digitales, Denkmalpflege und weitere Bereiche fanden Eingang in das Spektrum der Einsatzfelder. Das heute geltende Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) bildet für diese Dienste den rechtlichen Rahmen, ergänzt durch Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesländer.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht entwickelte sich 2011 aus dem Zivildienst der Bundesfreiwilligendienst (BFD). Damit erklärt sich auch die stärkere Rolle des Staates im BFD. Er ist offen für jede Altersgruppe und somit nicht nur jungen Menschen zugänglich. Parallel wurde das Angebot internationaler Dienste ausgebaut: weltwärts (seit 2008, BMZ),

kulturweit (2009–2027, Auswärtiges Amt /Deutsche UNESCO-Kommission) und der Internationale Jugendfreiwilligendienst (IJFD – seit 2011, BMBFSFJ) sind heute etablierte Programme. Hinzu kommen historische Sonderformen wie der Andere Dienst im Ausland (ADiA) sowie europäische Formate wie das Europäische Solidaritätskorps (ESK). Auch Jugendliche aus dem Ausland leisten über Incoming-Dienste Freiwilligendienste in Deutschland.

Freiwilligendienste sind zwar staatlich geregelt und bis zu einem gewissen Grad finanziell gefördert, ihre praktische Umsetzung liegt jedoch überwiegend in den Händen zivilgesellschaftlicher Träger und ihrer jeweiligen Einsatzstellen. Diese Einrichtungen sind in der Regel gemeinwohlorientiert und verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht. Das Prinzip der Arbeitsmarktneutralität soll sicherstellen, dass Freiwillige keine Fachkräfte ersetzen und der Dienst nicht als kostengünstige Arbeitsressource missverstanden wird.

Studien und Evaluationen zeigen ein klares Bild: Freiwillige profitieren in hohem Maße von ihrem Dienst. Sie sammeln konkrete Lernerfahrungen, gewinnen an Selbstständigkeit und erhalten Einblicke in Berufs- und Lebenswelten, die ihnen sonst verschlossen blieben. Die Dienste bieten Orientierung. Aber auch die Einsatzstellen profitieren, indem die Freiwilligen wichtige Aufgaben übernehmen, für die im Alltag oft die Zeit fehlt (Fischer 2011: 60). Viele Einrichtungen rekrutieren inzwischen einen Teil ihres Nachwuchses aus dem Kreis ehemaliger Freiwilliger.

Ein zentrales Merkmal der Jugendfreiwilligendienste ist der Bildungs- und Orientierungscharakter. Freiwillige übernehmen Verantwortung, werden aber zugleich pädagogisch begleitet. Das JFDG sieht bei einem zwölfmonatigen Dienst mindestens 25 Seminarstage vor. Diese dienen nicht nur der Wissensvermittlung, sondern auch der Reflexion von Erfahrungen und der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des Einsatzalltags.

Während der Bundesfreiwilligendienst auch für Erwachsene offensteht, richten sich alle anderen Freiwilligendienste an Jugendliche und junge Erwachsene. Allerdings bildet die Teilnehmerschaft nicht den Durchschnitt der bundesdeutschen Jugend ab. Im Vergleich zur durchschnittlichen Bevölkerung haben Freiwilligendienstleistende überproportional oft Abitur und öfter die deutsche Staatsangehörigkeit, sie sind häufiger weiblich und stammen oftmals aus höheren sozialen Schichten mit gutem materiellen Lebensstandard. Gerade Letzteres mag auch daran liegen, dass in den Freiwilligendiensten nur ein vergleichsweise geringes monatliches Taschengeld gezahlt wird (gesetzliche Obergrenze in BFD, FSJ und FÖJ 676 EUR; häufig nicht erreicht); manchmal werden Unterkunft und Verpflegung gestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Freiwilligendienste staatlich gerahmte und zivilgesellschaftlich umgesetzte Engagement- und Bildungsprogramme sind, die jungen Menschen die Chance geben,

- sich persönlich oder beruflich zu orientieren,
- quasiberufliche Erfahrungen zu sammeln und
- einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

Sie haben sich „von einem kaum beachteten sozialen Ehrenamt (weniger) junger Frauen in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts zu einem breit gefächerten zivilgesellschaftlichen Engagement mit Bildungsanspruch und Partizipationsmöglichkeit für viele Menschen entwickelt“ (Brombach 2024: 262). Auch im europäischen und sogar globalen Vergleich nehmen die Freiwilligendienste in Deutschland eine Sonderstellung ein: Kaum ein anderes Land verfügt über ein so breit ausgebautes, gesetzlich verankertes und dauerhaft finanziertes System von Freiwilligendiensten. Mit FSJ, FÖJ, IJFD, weltwärts, kulturweit und dem altersoffenen BFD erreicht Deutschland jährlich eine etwa sechsstellige Zahl junger Menschen – deutlich mehr als die meisten europäischen Nachbarn. Während viele Länder kleinere, projektbasierte Programme anbieten, zeichnen sich die

deutschen Dienste durch klare Rechtsrahmen, stabile Trägerstrukturen und einen starken Bildungs- und Orientierungscharakter aus.

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Zeilen – Jahreswechsel 2025/2026 – befinden sich die Freiwilligendienste in einer Übergangslage zwischen Sorge und neuer Bedeutung.

Auf der einen Seite stehen deutliche Sorgen: Die staatliche Finanzierung ist unsicher, die Einsatzstellen berichten zunehmend von höheren Unterstützungsbedarfen vieler Jugendlicher – etwa durch psychische Belastungen –, die Zahlen an Bewerbungen stagnieren und die Rahmenbedingungen für Freiwillige sind wenig attraktiv und haben eine sozial selektive Funktion. Freiwilligendienste konkurrieren mehr als früher stark mit anderen nachschulischen Optionen. „Jobben“ wird durch den steigenden Mindestlohn finanziell im Vergleich noch attraktiver.

Auf der anderen Seite steht eine beträchtliche Aufwertung in Aussicht. Im Zuge des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes (WDMoG) sollen die Freiwilligendienste gestärkt werden: Geplant sind 15.000 zusätzliche Plätze im Bundesfreiwilligendienst sowie ein Plus von rund 50 Millionen Euro an Finanzmitteln allein für das Haushaltsjahr 2026. Zudem sollen alle Jugendlichen eines Jahrgangs – erstmals ab 2008 – im Zuge des Fragebogens der Bundeswehr (siehe Abschnitt 1.2) auch schriftlich über die Möglichkeit eines Freiwilligendienstes informiert werden. Außerdem sieht das im Dezember 2025 verabschiedete WDMoG qua Ergänzung des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) vor, dass diejenigen, deren zwei Geschwister einen Freiwilligendienst nach dem JFDG oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) absolviert haben, künftig nicht mehr zum Wehrdienst herangezogen werden. Der sich in diesen Maßnahmen ausdrückende Nexus zwischen Wehrdienst und Freiwilligendiensten markiert zugleich eine politische Annäherung an die Idee eines Gesellschaftsjahres, denn sowohl der Dienst in

der Bundeswehr als auch Freiwilligendienste werden übergreifend gedacht.

## 1.2 | Die Situation der Bundeswehr in puncto Wehrdienst

Der Wehrdienst in Deutschland ist seit Jahrzehnten Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 trat die Bundeswehr in eine neue Phase ihrer Entwicklung ein: von einer Wehrpflichtigen- zu einer Freiwilligenarmee. Seitdem stand der Freiwillige Wehrdienst im Zentrum der Strategie zur Personalgewinnung der Bundeswehr. Die Zahl der freiwillig Wehrdienstleistenden ist in den vergangenen Jahren gestiegen, allein 2025 um 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf ca. 15.000 Männer und Frauen (zdf heute 2025). Allerdings hatte der Freiwillige Wehrdienst in der Vergangenheit auch mit beträchtlichen Abbrecherquoten zu kämpfen.

Angesichts aktueller sicherheitspolitischer Herausforderungen, insbesondere durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, wird die Wiedereinführung der Wehrpflicht erneut diskutiert. Befürworter:innen dieser Vorstellung argumentieren, dass die neue Bedrohungslage eine verpflichtende Form des Wehrdienstes notwendig mache; ohne diese sei die Sollstärke der Bundeswehr nicht zu erreichen – Tenor: „Freiwilligkeit allein wird nicht reichen“ (Welt 2025).

Nach intensiven politischen Beratungen in der früheren und aktuellen Regierungskoalition bleibt der Dienst mit der Einführung des neuen Wehrdienstes zum 1. Januar 2026 zunächst freiwillig. Verpflichtend werden hingegen für alle Männer die Abgabe einer Bereitschaftserklärung sowie die Musterung. Alle jungen Menschen erhalten nach ihrem 18. Geburtstag einen Brief mit einem QR-Code, der zu einem Online-Fragebogen führt, in dem Bereitschaft und Fähigkeit zur Ableistung des Wehrdienstes abgefragt werden. Junge Männer sind verpflichtet, den

Fragebogen auszufüllen, für andere Geschlechter gilt dies nicht.

Ziele des neuen Systems sind die Verbesserung der Wehrerfassung sowie ein Aufwuchs der Streitkräfte auf langfristig 460.000 Soldat:innen (einschließlich der Reserve). Übersetzt in jährliche Zielgrößen wird von einem schrittweisen Aufwuchs von 20.000 Wehrdienstleistenden im Jahr 2026 auf 38.000 Wehrdienstleistende im Jahr 2030 ausgegangen (Deutscher Bundestag 2025: 58). Sollte dieser Aufwuchs an Soldat:innen nicht wie geplant erreicht werden, ist eine Bedarfswehrpflicht eine Option. Dabei definiert das Verteidigungsministerium einen quantitativen Bedarf. Wird dieser durch Freiwilligkeit allein nicht gedeckt, wählt das Ministerium Jugendliche z. B. nach einem Zufallsverfahren aus. Darüber müsste allerdings der Bundestag erneut abstimmen.

Diese jetzige Situation erzeugt eine anhaltende politische und gesellschaftliche Aufmerksamkeit bezüglich des Wehrdienstes – sowohl in Familien, die sich mit den neuen Anforderungen an junge Menschen auseinandersetzen müssen, als auch im öffentlichen Diskurs über ein mögliches Gesellschaftsjahr.

## 1.3 | Die Situation der jungen Generation

Unser Vorschlag eines Freiwilligen Gesellschaftsjahres richtet sich an die junge Generation – ebenso wie die meisten Forderungen nach einer allgemeinen Dienstpflicht. Aber wer sind die Jugendlichen von heute? Was charakterisiert sie? Was denken und fühlen sie? Welche Meinungen haben sie zum Thema „Engagement“ im Allgemeinen und zum Thema „Gesellschaftsjahr“ im Speziellen? Die Jugendlichen sind dabei natürlich keine homogene Gruppe, aber im Kontext der Diskussion um ein Gesellschaftsjahr werden hier einige ausgewählte empirische Schlaglichter referiert.

Aktuelle Studien zeigen, dass psychische Belastungen und Krisenängste einen zunehmenden Teil der Lebensrealität vieler Jugendlicher in Deutschland darstellen. Die seit 2020 durchgeführte COPSY-Studie dokumentiert über mehrere Erhebungswellen hinweg eine erhöhte Prävalenz psychischer Auffälligkeiten – etwa in Form von depressiven Symptomen, Angstzuständen oder verminderter Lebenszufriedenheit. Auch wenn in den Jahren nach der akuten Phase der COVID-19-Pandemie teilweise leichte Rückgänge verzeichnet werden konnten, liegen die Belastungswerte weiterhin deutlich über den Vergleichswerten vor Beginn der Pandemie (Kaman et al. 2025).

Neben den individuellen Belastungsfaktoren tritt verstärkt die Wahrnehmung multipler gesellschaftlicher und globaler Krisen hinzu. Viele Jugendliche äußern Sorgen hinsichtlich internationaler bewaffneter Konflikte, wirtschaftlicher Unsicherheiten (z. B. Inflation) sowie der Folgen des Klimawandels. Diese Entwicklungen werden von Jugendlichen häufig nicht als voneinander getrennte Einzelereignisse, sondern als miteinander verbundene Krisenlagen wahrgenommen, die sich auf ihre Vorstellungen von Zukunft, Sicherheit und Planbarkeit auswirken.

Dennoch gab knapp die Hälfte der Jugendlichen in einer Befragung an, mit dem eigenen Leben aktuell (sehr) zufrieden zu sein, 43 Prozent antworteten neutral, nur 9 Prozent sind (überhaupt) nicht zufrieden. Allerdings: Mit steigendem Alter sinkt die Zufriedenheit, männliche Befragte sind zufriedener als weibliche Befragte (Habich 2024: 2–3). Was die Einschätzung zur eigenen persönlichen Zukunft angeht, sind 53 Prozent eher optimistisch (ebd.: 4).

„Das Lebensgefühl der großen Mehrheit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist das eines Lebens in Freiheit in Deutschland“, heißt es in einer Jugendstudie (Vodafone Stiftung Deutschland 2024: 5). Vier von fünf Befragten geben hier an, sich aktuell frei zu fühlen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Bildungshintergrund. Jugendliche mit

einer als überdurchschnittlich empfundenen finanziellen Situation bewerten ihr Freiheitsempfinden sogar noch etwas positiver (ebd.: 5).

Gleichzeitig wird diese empfundene Freiheit als verletztlich wahrgenommen. Rund 79 Prozent der Befragten äußern in der Jugendstudie große oder eher große Sorgen, künftig an Freiheit einzubüßen (ebd.: 5). Nur etwa ein Fünftel der jugendlichen Befragten sieht solche Einschränkungen in der Zukunft nicht oder eher nicht als Problem. Ob diejenigen, die das Leben in Freiheit in Zukunft gefährdet sehen, dabei an eine allgemeine Dienstpflicht denken oder nicht, ist unklar. Ebenso offen ist, ob die Befragten eine Dienstpflicht eher als Gefährdung der individuellen Freiheit oder eher als Garant für kollektive Freiheit betrachten. Klar ist: Sich frei entfalten und selbstbestimmt leben zu können, ist für 56 Prozent entscheidend (ebd.: 6). Selbstbestimmung ist ohnehin ein zentraler jugendtypischer Wert (Calmbach et al. 2024: 30).

Die überwiegende Mehrheit (71 %) der für die Jugendstudie der Vodafone Stiftung Deutschland befragten jungen Menschen empfindet ein Gefühl der Selbstwirksamkeit. Sie glauben, dass ihr Handeln Einfluss auf das Zusammenleben in der Gesellschaft hat. Das Gefühl der Selbstwirksamkeit ist jedoch signifikant höher ausgeprägt bei Jugendlichen, die sich selbst einer höheren sozialen Gruppe zuordnen (Vodafone Stiftung Deutschland 2024: 15).

39 Prozent der Befragten der Studie „Einstellungen und Sorgen der jungen Generation Deutschlands 2024“ interessieren sich für politische Themen (Habich 2024: 10). Laut der 19. Shell Jugendstudie zeigen die Jugendlichen in Deutschland grundsätzlich ein hohes Staatsvertrauen, allerdings abgestuft nach Institutionen (Albert et al. 2024: 17). 52 Prozent sind zufrieden damit, wie die Demokratie in Deutschland funktioniert (Habich 2024: 13); 45 Prozent laut der Studie „Junges Europa 2025. So denken Menschen zwischen 16 und 26 Jahren“ (TUI Stiftung 2025: 60). 59 Prozent der Befragten der Studie „Jung. Kritisch.

Demokratisch.“ bringen der Demokratie Vertrauen entgegen (Görtz/Langness 2024: 5). Die Kehrseite: 33 Prozent haben kein Vertrauen in die Demokratie, 45 Prozent nicht in das Parlament, 52 Prozent nicht in die Regierung (ebd.: 6). Das politische Vertrauen sinkt „rapide“ (Propach/Zimmermann 2025); nur noch 12 Prozent glauben, dass die Bundesregierung das Richtige tut (ebd.). Das sind besorgniserregende Zahlen; sie sind geeignet, demokratische Institutionen zu delegitimieren. In der Verbindung zu unserem Kontext steht die Frage im Raum: Würde eher eine allgemeine Dienstpflicht oder ein Recht auf ein Gesellschaftsjahr zu mehr Vertrauen in die Demokratie und die genannten Institutionen führen?

Man möge im Zuge der Gesellschaftsjahrdiskussion auch bedenken, dass die heutigen Jugendlichen bereits durch politische Entscheidungen, die sie selbst auch nicht qua Wahl mitzuverantworten haben, beträchtliche Einschnitte erleben mussten bzw. diese ihnen noch bevorstehen. Mehrere Beispiele verdeutlichen dies: Die Corona-Politiken, vor allem Schul- und Kita-Schließungen sowie Kontaktbeschränkungen, gelten als mitursächlich für die Anfälligkeit der Jugendlichen für dauerhafte psychische Probleme. Auch die stark gestiegene Staatsverschuldung und der daraus resultierende Schuldendienst schränken den politischen Gestaltungsspielraum in den kommenden Jahrzehnten deutlich ein und werden vor allem die jüngeren Generationen betreffen (Reichart 2025). Hinzu kommt eine Rentenpolitik, die nach heutigen Prognosen dazu führt, dass Jugendliche im Verhältnis zu ihren Einzahlungen mit geringeren Leistungen rechnen müssen als frühere Generationen. Jugendliche werden auch die Folgen des Klimawandels stärker zu spüren bekommen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht im Sinne einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Generationen als fragwürdig.

Was sagen die Jugendlichen selbst dazu? Bezüglich ihrer Einstellung zu einer allgemeinen Dienstpflicht zeichnen die jüngeren Studien und Umfragen ein

ambivalentes Bild. So sprechen sich je nach Erhebung mal Mehrheiten dagegen, mal dafür aus. In eine Umfrage zu „Einstellungen und Sorgen der jungen Generation Deutschlands 2024“ befürworteten 57 Prozent die Einführung eines sozialen Pflichtjahres (Habich 2024: 15). Demgegenüber lehnen in einer Erhebung der Konrad-Adenauer-Stiftung 52 Prozent eine Verpflichtung ab (KAS o. D.). Auf ein ähnliches Ergebnis kommen Befragungen des Politikpanels Deutschland und der TUI Stiftung, wonach im Jahr 2025 55 Prozent gegen eine Dienstpflicht sind (Wagschal 2025 und TUI Stiftung 2025: 40). Beide Untersuchungen verweisen zugleich auf einen zeitlichen Trend: Seit 2022 ist die Ablehnung der Dienstpflicht unter jungen Menschen gewachsen. Ein ähnliches Bild der Gleichverteilung zeigt sich bei der Haltung zu einer Wehrpflicht: Zuletzt waren z. B. 52 Prozent gegen eine Wiedereinführung (Houben 2025), in einer Forsa-Umfrage waren es 59 Prozent der 18- bis 29-jährigen (Tagesspiegel 2025). Gleichzeitig lässt sich auch bei den Jugendlichen eine Haltung nach dem Motto „Wenn schon Pflicht, dann lieber eine allgemeine Dienstpflicht als eine reine Wehrpflicht“ erkennen (Vorländer et al. 2024: 31–33 und Brettfeld et al. 2025: 3–4).

Bei der Interpretation sämtlicher Ergebnisse ist zu beachten, dass keine der Umfragen einen Rechtsanspruch als Antwortoption vorsah. Bei Ad-hoc-Umfragen bei zwei ganz unterschiedlichen Settings – einer Podiumsdiskussion der Bundeszentrale für politische Bildung in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und dem jährlichen Bürgerfest des Bundespräsidenten – erreichte der Rechtsanspruch unter allen Optionen jeweils die höchsten Zustimmungswerte (Bayer 2024 und Bisping/Eichhorn 2025: 62).

## 1.4 | Das Potenzial der jungen Generation

Wie steht es um die Bereitschaft der Jugendlichen, sich in einem solchen Setting zu engagieren? Wie viele Jugendliche würden in Erwägung ziehen, ein

FGJ zu leisten? Momentan beträgt die Quote der Schulabgänger:innen, die im Anschluss einen Freiwilligen- oder Wehrdienst leisten, zusammengekommen etwa 10 Prozent. Wir beobachten jedoch eine erstaunliche empirische Varianz zwischen den Bundesländern. So schwankt die Freiwilligendienstquote, hier definiert als Anteile der unter 27-Jährigen in den inländischen Freiwilligendiensten an durchschnittlicher Jahrgangsstärke 2021/22, zwischen 5,3 Prozent in Bayern und 14,8 Prozent in Baden-Württemberg (Grgic/Lochner 2024: 543–544). Im FSJ schwankte der Anteil der Teilnehmenden an den Schulabsolvent:innen zwischen 13 Prozent (Baden-Württemberg) und 3 Prozent (Bayern) (Huth 2022: 30). Da diese Differenzen kaum auf kulturelle Faktoren zurückzuführen sein dürften, müssen andere Ursachen eine Rolle spielen. Warum leisten junge Menschen in Baden-Württemberg fast dreimal so häufig einen Freiwilligendienst wie in Bayern? Es wäre zunächst naheliegend, die Ursachen dafür in den finanziellen Rahmenbedingungen für die Jugendlichen zu suchen, doch bekanntlich unterscheiden sich diese nicht substantiell. Als Erklärungsversuche für die Entwicklung der Teilnehmendenzahlen im FSJ werden die „Förderung durch die zuständigen Landesministerien“ und die „historisch gewachsene Trägerlandschaft“ herangezogen (ebd.: 30), was bei genauerer Betrachtung weitere Fragen aufwirft. Worin genau unterscheidet sich die Förderung durch die Landesministerien? In jedem Fall ist die Tatsache, dass bei ähnlichen Rahmenbedingungen für die Jugendlichen die Freiwilligendienstquote zwischen den Bundesländern beträchtlich variiert, ein starkes Indiz dafür, dass die Freiwilligendienstquote (politisch) beeinflussbar ist. Die tiefere Erforschung der unterschiedlichen Freiwilligendienstquoten in den Bundesländern könnte wichtige Erkenntnisse liefern, was notwendig ist, um das quantitative Potenzial der Freiwilligendienste zu heben und auch ein FGJ attraktiv zu gestalten. Die Praxis jedenfalls betont, dass das Teilnehmendenpotenzial keineswegs ausgeschöpft sei (Jax 2023: 360 und Huth 2022: 45). Das zahlenmäßige Verhältnis von Bewerbungen zu Teilnehmenden in den Jugendfreiwilligendiensten

ist mit 2,7 Bewerbungen pro teilnehmender Person im Jahrgang 2022/23 (eigene Berechnungen auf Grundlage von Huth/Simon 2024: 12) ebenfalls ein Indiz dafür, dass passende Stellen fehlen, wobei Mehrfachbewerbungen nicht ausgeschlossen werden können.

Weitere Anhaltspunkte für das Interesse der Jugendlichen daran, ein Gesellschaftsjahr zu leisten, bieten Blicke auf einschlägige Typologien von Jugendlichen. Die 19. Shell Jugendstudie unterscheidet fünf Gruppen, die sich hinsichtlich ihrer Einstellungen und ihres Selbstverständnisses gegenüber Staat und Gesellschaft voneinander abgrenzen (Albert et al. 2024: 19). Diese Typologie passt besonders gut mit Blick auf das Thema „Gesellschaftsjahr“, da es die Beziehung junger Menschen zu staatlichen Institutionen in besonderem Maße berührt. Die größte Gruppe stellen mit 38 Prozent die Mainstream-Jugendlichen dar, die ein grundsätzlich positives Bild von Staat und Gesellschaft haben, jedoch auch Kritik äußern. Ihnen gegenüber stehen die Progressiven (15 %), die gesellschaftliche Veränderungen überwiegend als Chance begreifen, dabei stärker bildungsnah geprägt sind und sich deutlich links positionieren. 18 Prozent der Jugendlichen gehören zur Gruppe der Verunsicherten, die zwar ebenfalls ein positives Bild haben, zugleich aber Benachteiligungen im Alltag stark wahrnehmen; besonders häufig sind darunter Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Selbstbezogenen (17 %) verbinden ihr grundsätzliches Vertrauen in Staat und Gesellschaft mit einer vor allem eigennutzorientierten Kritik, die von Verlustängsten geprägt ist; sie sind etwas häufiger männlich und eher bildungsfern. Politisch verorten sie sich in der Mitte. Schließlich bilden die Verdrossenen (12 %) eine Gruppe, die Staat und Gesellschaft durchweg kritisch gegenübersteht und sich selbst als benachteiligt wahrnimmt; sie sind häufiger in Ostdeutschland und unter Jugendlichen mit niedriger Bildung anzutreffen und lehnen moderne, pluralistische Lebensstile ab.

Es ist plausibel anzunehmen, dass es hinsichtlich der Selbstbezogenen und Verdrossenen besonderer Bemühungen bedürfte, sie für ein Gesellschaftsjahr zu begeistern. Ob diese Mühen geleistet werden sollen, ist eine politische Entscheidung. Bei den anderen drei Typen, in Summe 71 Prozent, ist es zumindest denkbar, dass sie sich mit dem Gedanken, ein FGJ zu leisten, zumindest auseinandersetzen würden.

Und wie steht es um die individuelle Bereitschaft der Jugendlichen, ein FGJ zu leisten? Studien und Umfragen liefern Anhaltspunkte für die Freiwilligendienste und den Wehrdienst.

Stolze 56 Prozent der Teilnehmenden eines – nicht repräsentativen – auf das freiwillige Engagement bezogenen Jugendhearings können sich vorstellen, einen Freiwilligendienst zu leisten (DKJS 2020: 36). Eine repräsentative Umfrage des Deutschen Roten Kreuzes ergab, dass 41 Prozent der Befragten einer Altersgruppe von 16 bis 21 Jahren an einem Freiwilligendienst interessiert sind (DRK 2021). Um dieses Potenzial zu erreichen, müssten die Dienste attraktiver gestaltet werden.

Auch eine ältere Befragung unter damaligen Zivildienstleistenden liefert interessante Aufschlüsse: 18 Prozent gaben dort an, im Falle des Wegfalls von Wehrpflicht und Zivildienst stattdessen ein FSJ oder FÖJ machen zu wollen, weitere 25 Prozent einen freiwilligen Zivildienst, sofern es dieses Angebot gäbe (BMFSFJ 2002: 362) – zusammengenommen also 43 Prozent, wobei diese Umfrage unter Zivildienstleistenden natürlich nicht repräsentativ für alle Jugendlichen sein kann. Gleichwohl deuten auch diese Antworten auf ein beträchtliches Engagementpotenzial hin. Sie lassen außerdem vermuten, dass positive eigene Dienst Erfahrungen einen wichtigen Einfluss haben können auf die Bereitschaft, ein FGJ zu leisten.

Die Studienlage zur Bereitschaft, einen Wehrdienst im engeren Sinne zu leisten, ist bislang insgesamt

recht dürftig. 14 Prozent der 18- bis 28-Jährigen wären laut einer Studie aus dem Herbst 2025 bereit, einen Wehrdienst zu leisten (Dollmann et al. 2025: 6) – deutlich mehr als die prognostizierten Zahlen zu einem möglichen „Aufwuchs“ der Bundeswehr vorzusehen (Deutscher Bundestag 2025: 58). Eher allgemeines Interesse an einer militärischen Tätigkeit äußern 29 Prozent der jungen Männer und 8 Prozent der jungen Frauen, die sich vorstellen könnten, als Soldat:in bei der Bundeswehr zu arbeiten (Graf 2024: 58). „Um die Demokratie zu stärken“, wären 10 Prozent der befragten Jugendlichen bereit, einen Wehrdienst zu absolvieren (Habich 2024: 17).

Insgesamt deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass ein erhebliches, bislang nicht ausgeschöpftes Potenzial vor allem für die Freiwilligendienste und möglicherweise auch für einen Freiwilligen Wehrdienst besteht. Ob und in welchem Umfang dieses Potenzial gehoben werden kann, hängt jedoch entscheidend von den Faktoren ab, die die Nachfrage beeinflussen. Diese sind, jeweils auf das Angebot bezogen,

- Kenntnis,
- Attraktivität und
- Zugang,

wie im nächsten Kapitel deutlich wird.

Vor dem Hintergrund dieser Befunde erscheint es realistisch, die Quote der Schulabgänger:innen, die unmittelbar nach ihrem Schulabschluss einen Dienst antreten, kurz- bis mittelfristig auf etwa 20 Prozent steigern zu können. Längerfristig könnte ein Niveau von 30 bis 35 Prozent erreicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass gezielte politische Maßnahmen ergriffen werden, von denen einige im Verlauf dieser Publikation diskutiert werden. Die aktuellen Rahmenbedingungen für politische Veränderungen in diesem Bereich sind günstig: Die Frage, ob über die Freiwilligkeit des Wehrdienstes genügend Interessierte gewonnen werden können oder ob eine Wehrpflicht unmittelbar vor der Tür steht, erzeugt kontinuierlich große politische Aufmerksamkeit.

Gleichzeitig haben die Kritiker:innen von Pflichtregelungen innerhalb der schwarz-roten Koalition ein starkes Interesse daran, Maßnahmen zu implementieren, die demonstrieren, dass sich auch ohne Pflicht ausreichend Jugendliche für einen Dienst entscheiden.

## 1.5 | Die politische Diskussion

Eine politische Diskussion wird sowohl über die Wiedereinführung einer allgemeinen Wehrpflicht als auch über die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht geführt – mitunter wird auch beides vermischt. Es fällt auf, dass diese Debatten bislang weitgehend ohne systematische Bezugnahme auf empirische Befunde geführt werden. Zwar werden von beiden Seiten zahlreiche Pro- bzw. Kontra-Argumente vorgebracht, doch werden diese nur selten durch belastbare Daten oder empirische Studien untermauert. Häufig stützen sich die Positionen vielmehr auf normative Annahmen, politische Überzeugungen oder historische Analogien, während Fragen nach tatsächlichen Wirkungen, Kosten, Nebenfolgen oder der Umsetzbarkeit insbesondere eines Pflichtdienstes kaum fundiert beantwortet werden. Dies erschwert eine sachliche Abwägung der verschiedenen Ansätze und verengt die Debatte auf grundsätzliche Pro- und Kontra-Positionen, statt sie auf eine evidenzbasierte Grundlage zu stellen.

In der Frage der Wehrpflicht verlaufen die Haltungen grosso modo entlang des erwartbaren Links-rechts-Schemas. In einer Umfrage im August 2025 wünschten sich 80 Prozent der Unionsanhänger:innen die Wehrpflicht zurück, bei der SPD waren es 63 Prozent, bei der AfD 61 Prozent, bei den Grünen 49 Prozent und bei den Linken 31 Prozent (Königshofen 2025).

Im Folgenden soll es aber vor allem um die Diskussion um eine allgemeine Dienstpflicht gehen. In der Hinsicht sind die Präferenzen heterogener verteilt und weniger an politische Lager gebunden. Die Dis-

kussion verläuft dynamischer. Positionen verändern sich, und parteipolitische Zuordnungen sind weniger stabil. Da kann schon mal ein Linken-Politiker eine allgemeine Dienstpflicht befürworten (Ganswindt 2025) und ein Grünen-Parteitag haarscharf an einem Pflichtbeschluss vorbeischarren (Gill 2025).

Ein Blick in die jüngsten Wahlprogramme zeigt, dass sich die wenigsten explizit mit einer allgemeinen Dienstpflicht auseinandersetzen. Die Union setzt „perspektivisch auf ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr“ (CDU/CSU 2025: 50), und die Jusos sprechen sich „gegen einen Pflichtdienst“ aus (JUSO Bundeskongress 2025: 33).

Bei anderen Parteien sind die Haltungen nicht nachdrücklich im Wahlprogramm verankert, sie stellen sich uneinheitlich dar. Der SPD-Vorsitzende Lars Klingbeil meint: „Jede junge Staatsbürgerin und jeder junge Staatsbürger sollte sich einmal mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob sie sich einen Dienst für das Land vorstellen können [...]. Das kann bei der Bundeswehr sein oder eben im sozialen oder kulturellen Bereich“ (DIE ZEIT 2024). Bei den Grünen werden die Befürworter:innen einer allgemeinen Dienstpflicht aktiver (Niendorf 2025), auch wenn die Bundesdelegiertenkonferenz im November 2025 sich nicht für einen Pflichtdienst aussprach.

Zivilgesellschaftliche Verbände stehen einer allgemeinen Dienstpflicht in Deutschland überwiegend kritisch bis ablehnend gegenüber (siehe Übersicht in Backhaus-Maul/Hehl 2025: 18). Über unterschiedliche Akteursgruppen hinweg – von Wohlfahrtsverbänden über Träger von Freiwilligendiensten bis hin zu Jugend- und Engagementverbänden – zeigt sich ein weitgehend einheitliches Argumentationsmuster: Gesellschaftliches Engagement lasse sich nicht durch staatlichen Zwang herstellen, sondern müsse auf Freiwilligkeit, Motivation und guter institutioneller Unterstützung beruhen.

Darüber hinaus verweisen viele zivilgesellschaftliche Akteure auf die hohen organisatorischen und finan-

ziellen Kosten eines Pflichtmodells. Die notwendige Infrastruktur, Begleitung, Qualitätssicherung und Verwaltung eines flächendeckenden Pflichtdienstes würden erhebliche staatliche Ressourcen binden – Mittel, die aus Sicht der Verbände deutlich wirksamer in den Ausbau und die Verbesserung bestehender Freiwilligendienste investiert wären. Diese könnten auch gleichberechtigter Bestandteil einer Strategie zur Steigerung gesellschaftlicher Resilienz sein.

Teil der politischen Diskussion sind auch publizistische Akteure, die die Idee einer Dienstpflicht propagieren. Ihr generationeller Bezug bringt die „kulturellen Triebkräfte“ in der aktuellen Debatte um die Zukunft der Freiwilligendienste zum Vorschein. Gerd Placke arbeitet etwa heraus, welche Kräfte und Mechanismen wirken, die freiwilliges Engagement insgesamt einem Rechtfertigungsdruck aussetzen und es gegenüber Pflichtdiskursen in die Defensive bringen (Placke 2025).

Umfragen zeigen mittlerweile stabile Mehrheiten in der Bevölkerung für eine allgemeine Dienstpflicht. Diese Zustimmung schlägt sich jedoch bislang nicht in entsprechenden politischen Mehrheiten nieder. Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht würde eine Verfassungsänderung erfordern, also eine Zweidrittelmehrheit nicht nur im Bundestag, sondern auch im Bundesrat. Angesichts der aktuellen parteipolitischen Kräfteverhältnisse erscheint dies auf absehbare Zeit unrealistisch.

Die derzeitige Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Zustimmung und politischer Umsetzbarkeit ist zugleich eine Chance: Sie macht deutlich, dass das Thema weiterhin politisch diskutiert werden muss, und eröffnet Raum für alternative Konzepte. Zwar bestehen politisch und gesellschaftlich unterschiedliche Auffassungen darüber, wie der Weg zu einem Gesellschaftsjahr – freiwillig oder verpflichtend – gestaltet werden soll, doch hinsichtlich der übergeordneten Ziele überwiegen die Übereinstimmungen.



## 2 | Analytischer Rahmen – Nachfrage und Angebot

---

Junge Menschen fragen ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr nach, Einsatzstellen und Träger bieten es an. Als analytischer Rahmen für diese Studie bietet sich das Prinzip von Angebot und Nachfrage an, weil es hilft, die Faktoren zu strukturieren, die beides beeinflussen. Im Unterschied zum klassischen ökonomischen Modell gibt es in diesem Markt keine Preisbildung als Mechanismus, der Angebot und Nachfrage in einen Ausgleich bringt. Angebot und Nachfrage im Hinblick auf ein FGJ hängen vielmehr von anderen, nicht monetären Faktoren ab. Diese werden in den folgenden Abschnitten identifiziert und auch anhand der Bewertungskriterien Steuerbarkeit und Wirksamkeit analysiert. Dabei wird bewertet, wie stark diese Faktoren von der Politik bzw. den Trägern beeinflusst werden können und wie wirksam sie sind. Wer muss konkret an welchen Stellschrauben drehen, um die Nachfrage nach einem Gesellschaftsjahr zu erhöhen? Wo muss angesetzt werden, um das Angebot an entsprechenden Plätzen zu steigern?

### 2.1 | Nachfrage

Nachfrage in diesem Kontext meint die Nachfrage von Jugendlichen nach einem Engagementjahr – ganz allgemein und unspezifisch, nicht nach einer spezifischen Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung oder einer bestimmten Stadt.

Im Kontext der Nachfrage ist u. a die Frage relevant, ob der jeweilige Faktor eher zusätzliche Nachfrage erzeugt – oder ob er eher eine bereits bestehende

Nachfrage bedient. In einer Bewerbersituation, in der die Nachfrage im Vergleich zum Platzangebot eher gering ist, scheinen Maßnahmen, die Nachfrage erzeugen, wichtiger zu sein als Instrumente, die Nachfrage bedienen. In einer Bewerbersituation, in der eine vergleichsweise hohe Nachfrage auf ein eher geringes Angebot trifft, wären nachfragebedienende Stellschrauben die richtigen. Ausgehend von der Annahme, dass die Quote der Freiwilligendienstleistenden beträchtlich gesteigert werden kann, werden im Folgenden konkrete Einflussfaktoren auf die Nachfrage beschrieben.

#### 2.1.1 Quantität: Die Anzahl der Jugendlichen

Dass die Größe eines Jahrgangs Einfluss hat auf die nominale Nachfrage, also die Anzahl der Jugendlichen, die ein FGJ leisten möchten, steht außer Frage. Klassischerweise werden Freiwilligendienste im Anschluss an die Schule geleistet, genauer gesagt nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule. Daher bietet es sich an, hier konkret von Schulabgänger:innen auszugehen. Sie werden auch zu meist als Vergleichsgröße herangezogen, wenn es darum geht, den Anteil der Jugendlichen zu ermitteln, die einen Dienst leisten. Derzeit gibt es etwa 800.000 Schulabgänger:innen pro Jahr, Tendenz seit 2017 leicht sinkend (Huth/Simon 2024: 12). Alternativ zu Schulabgänger:innen könnte man die Anzahl der altersmäßig für einen Freiwilligendienst infrage kommenden Jugendlichen auch über die Geburtenjahrgänge ermitteln, wobei zu- und abgewanderte Jugendliche dann nicht berücksichtigt würden.

Die schiere Anzahl der Jugendlichen hängt, vereinfacht dargestellt, von der demografischen Entwicklung ab – von der Anzahl der Geburten, aber auch Zuwanderung spielt eine Rolle.<sup>1</sup> Durch die Anzahl der Jugendlichen wird lediglich die nominale Nachfrage abgebildet, aber nicht die relative – also der Anteil der Jugendlichen, die einen Dienst leisten.

Zwar ist die Anzahl der Jugendlichen durch Bevölkerungs- und Familienpolitik, aber auch durch Zuwanderung politisch langfristig steuerbar. Als genuin freiwilligendienstpolitische Stellschraube ist die Anzahl der Jugendlichen allerdings ein vernachlässigbarer Faktor.

### **Anzahl der Jugendlichen**

*Steuerbarkeit durch die Politik: gering*

*Steuerbarkeit durch die Anbieter: gar nicht*

*Wirksamkeit: gering*

Die politische Steuerbarkeit dieses Faktors ist auf lange Sicht begrenzt, da demografische Entwicklungen nur langsam und indirekt wirken. Auch wenn Veränderungen der Bevölkerungszahlen mittelfristig Auswirkungen auf das Potenzial an Freiwilligen haben können, ist der unmittelbare Hebel für Politik oder Träger nur gering. Eine Wirkung würde sich erst auf einer langfristigen Ebene zeigen – nicht durch kurzfristige oder gezielte Maßnahmen. Daher ist die Wirksamkeit gering.

<sup>1</sup> Im Einzelfall hängt die Anzahl der Schulabgänger:innen auch von einmaligen Sondereffekten wie schulpolitischen Experimenten einzelner Bundesländer ab. Zum Beispiel verursachte die Umstellung von G9 auf G8 einen Doppeljahrgang, die Rückabwicklung von G8 auf G9 führt dazu, dass es im Umstellungsjahr in einer gymnasialen Oberstufe gar keine Schulabgänger:innen mehr gibt.

## **2.1.2 Prädisposition: Die Motivation der Jugendlichen**

Mit Prädisposition ist in diesem Kontext die innere Bereitschaft gemeint, ein Freiwilligenjahr zu absolvieren. Sie ist eng mit der intrinsischen Motivation verbunden, mit dem Wunsch, etwas Sinnvolles zu tun und anderen zu helfen, mit Interesse an sozialem Engagement und gesellschaftlicher Verantwortung, aber auch mit der Offenheit, neue Erfahrungen zu sammeln und sich persönlich weiterzuentwickeln. Diese Faktoren werden durch Sozialisation und familiären Einfluss jedoch deutlich stärker beeinflusst als durch politische Entscheidungen.

### **Motivation der Jugendlichen**

*Steuerbarkeit durch die Politik: sehr gering*

*Steuerbarkeit durch die Anbieter: gar nicht*

*Wirksamkeit: hoch*

In der persönlichen Prädisposition steckt eine zentrale Triebkraft für die Nachfrage der Jugendlichen nach einem Freiwilligendienst – sie lässt sich jedoch politisch kaum direkt steuern. Politische oder institutionelle Maßnahmen können sie höchstens indirekt ansprechen, etwa durch eine attraktive Anerkennungskultur, Bildungsangebote oder die gesellschaftliche Wertschätzung eines FGJ. Wo eine entsprechende persönliche Prädisposition vorhanden ist, entfaltet sie allerdings hohe Wirksamkeit, da sie unmittelbar handlungsleitend für die Entscheidung zum Dienst wird.

## **2.1.3 Angebotsgröße**

Die Größe des Angebots an Dienstplätzen im FGJ bestimmt unmittelbar die Chance, einen Platz zu erhalten. Ist die Zahl der verfügbaren Plätze gering, können trotz vorhandener Nachfrage nicht alle Interessierten aufgenommen werden. Ein zu kleines Angebot begrenzt somit die Realisierungsmöglichkeiten einer bestehenden Nachfrage und wirkt zugleich dämpfend auf die Nachfrage selbst, da potenzielle

Bewerber:innen die Erfolgsaussichten eines Engagements als gering einschätzen könnten. Ein großes Angebot dagegen erhöht die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des FGJ insgesamt. Je mehr Plätze zur Verfügung stehen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche in ihrem sozialen Umfeld von entsprechenden Erfahrungen hören und dadurch selbst Interesse entwickeln. Eine quantitative Angebotsausweitung kann damit nachfrageerzeugend wirken.

Die Zahl der angebotenen Plätze hängt im Wesentlichen von den zur Verfügung stehenden Förderungen und den Rahmenbedingungen für die Anbieter der Dienste ab. Ein wirkmächtiges Instrument, um das Angebot zu vergrößern, ist der Rechtsanspruch auf Förderung eines jeden Platzes im FGJ.

#### **Angebotsgröße**

*Steuerbarkeit durch die Politik: hoch*

*Steuerbarkeit durch die Anbieter: niedrig*

*Wirksamkeit: mittel*

Die Politik verfügt hier über einen direkten Steuerungshebel, insbesondere über Förderpolitik und gesetzliche Rahmenbedingungen. Eine quantitative Ausweitung des Stellenangebots entfaltet jedoch nur dann volle Wirkung, wenn zugleich genügend interessierte Jugendliche vorhanden sind. Die Wirksamkeit hängt somit von der parallelen Entwicklung auf der Nachfrageseite ab.

### **2.1.4 Angebotsvielfalt**

Neben der Größe spielt auch die Diversität des Angebots eine zentrale Rolle für die Nachfrage. Nicht nur die Anzahl der vorhandenen Plätze, sondern auch ihre inhaltliche, thematische und regionale Vielfalt entscheidet darüber, ob Jugendliche einen passenden Zugang zum FGJ finden. Je breiter das Spektrum an Einsatzfeldern und Organisationsformen ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche einen Einsatzplatz finden, der ihren per-

sönlichen Interessen, Kompetenzen und Lebensumständen entspricht – etwa in einem bestimmten Einsatzbereich oder Region.

Ein vielfältiges Angebot an Einsatzstellen ist wichtig, um den unterschiedlichen Interessen der Jugendlichen entgegenzukommen, und steigert zugleich die Attraktivität des FGJ insgesamt. Eine zu geringe Vielfalt kann hingegen dazu führen, dass bestimmte Gruppen oder Interessenlagen unterrepräsentiert bleiben und sich vom Angebot eines FGJ abwenden, obwohl ein grundsätzliches Interesse an einem Dienst vorhanden ist.

#### **Angebotsvielfalt**

*Steuerbarkeit durch die Politik: mittel*

*Steuerbarkeit durch die Anbieter: hoch*

*Wirksamkeit: hoch*

Vielfalt im Angebot entsteht vor allem durch die Initiative und Gestaltungsfreiheit der Träger und Einsatzstellen, kann aber durch politische Förderung gezielt unterstützt werden – etwa durch Öffnung neuer Einsatzfelder oder vereinfachte Anerkennungsverfahren. Eine höhere Angebotsvielfalt wirkt unmittelbar nachfrageerhöhend, weil sie den Kreis potenzieller Interessenten vergrößert und den Dienst für bislang nicht erreichte Zielgruppen attraktiver macht.

### **2.1.5 Kenntnis über das Angebot: Information, Beratung und Werbung**

Wer gar nicht weiß, dass es ein FGJ gibt, hat überhaupt keine Chance, sich dafür zu entscheiden. Wer nur wenige handfeste Informationen hat, kommt weniger wahrscheinlich auf die Idee, sich dafür zu entscheiden.

Ein Angebot ohne Zugangshürden mit attraktiven Rahmenbedingungen läuft ins Leere, wenn die Zielgruppe zu wenig davon weiß. Und darauf deutet einiges hin: 26 Prozent der Befragten gaben im Rahmen

einer Studie an, nicht genügend Informationen über Freiwilligendienste zu haben (DKJS 2020: 14). Zwar sind FSJ und BFD bei 68 Prozent bzw. 63 Prozent der Jugendlichen bekannt (Ipsos und bmk 2024: 14), aber bekannt ist nicht gleich informiert. 67 Prozent fühlen sich nicht oder wenig informiert über soziales Engagement in Deutschland (ebd.: 19).

Daher kommt dem Faktor „Kenntnis“ eine wichtige Bedeutung zu, zumal er aus dem Dreiklang „Information, Beratung und Werbung“ besteht. Information kann über ganz unterschiedliche Kanäle vermittelt werden, etwa mittels eines persönlichen Anschreibens an alle Schulabgänger:innen oder Veranstaltungen an Schulen. Werbung geht über die pure Information deutlich hinaus. Sie stellt die Attraktivität eines FGJ in den Vordergrund und erzählt ein sinnstiftendes Narrativ – beispielsweise auf einer Plakatwand oder auf Social Media. Die Beratung hingegen ist vor allem auf die individuelle Beratung der Jugendlichen zu konkreten Einsatzmöglichkeiten in einem FGJ fokussiert. Sie fungiert als Entscheidungshilfe, um eine möglichst gute Passung zwischen den Interessen der Jugendlichen und den Bedarfen der Einsatzstellen zu gewährleisten.

### **Kenntnis über das Angebot**

*Steuerbarkeit durch die Politik: hoch*

*Steuerbarkeit durch die Anbieter: hoch*

*Wirksamkeit: hoch*

Dieser Faktor lässt sich sowohl durch politische Maßnahmen als auch durch das Engagement der Träger aktiv gestalten. Informations- und Werbekampagnen können die Sichtbarkeit des FGJ deutlich erhöhen, während individuelle Beratung die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass aus Interesse tatsächliche Teilnahme wird. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen wird hoch eingeschätzt, da sie unmittelbar an der Entscheidungsschwelle der Jugendlichen ansetzen.

## **2.1.6 Angebotsattraktivität: Rahmenbedingungen**

Die Attraktivität des Angebots ist deshalb wichtig, weil sie die Nutzenerwartungen der Jugendlichen an ein FGJ prägt – vor allem auch im Vergleich zu anderen Optionen. Dass die Attraktivität des Angebots seine Nachfrage beeinflusst, ist unstrittig. Das FGJ steht realistisch in Konkurrenz zu anderen Angeboten, die den Jugendlichen nach der Schule offenstehen. Eine „attraktivere Alternative“ scheint ein Hauptgrund zu sein, warum sich Jugendliche nicht für einen Freiwilligendienst entscheiden (BMFSFJ 2015: 95). Direkt in eine Ausbildung? Work and Travel in Australien? Oder erst mal jobben? In Zeiten eines steigenden Mindestlohns scheint letztere Option immer attraktiver zu werden. 19 Prozent der befragten Schüler:innen möchten nach der Schule auf jeden Fall erst einmal arbeiten (Barlovic et al. 2025: 12). Attraktive Rahmenbedingungen für das Angebot FGJ sind daher wichtig. Doch welche Rahmenbedingungen machen ein FGJ konkret attraktiv? Sie lassen sich in monetäre und nicht monetäre Rahmenbedingungen unterscheiden:

### **Monetär**

„Freiwilligendienste muss man sich leisten können“ (Huth 2022: 47). Dies bedeutet, dass eine große Gruppe junger Menschen faktisch aus den Freiwilligendiensten ausgeschlossen wird, weil sie bei diesen nur ein Taschengeld in geringer Höhe erhalten und ihre Elternhäuser nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Kinder während des Dienstes kompensatorisch zu gewährleisten (Jax 2023: 361). Die monetären Rahmenbedingungen sind also nicht nur für die Bereitschaft zentral, sondern auch für die Möglichkeit, ein freiwilliges Dienstjahr zu absolvieren. Zu den monetären Rahmenbedingungen gehört also eine Aufwandsentschädigung, z. B. in Form eines Freiwilligengeldes. Dessen Höhe definiert maßgeblich die Attraktivität der Rahmenbedingungen. Darüber hinaus gehören Wohn- bzw. Verpflegungskosten zu den monetären Rahmenbedingungen, ebenso wie kostenlose ÖPNV-Angebote.

### **Monetäre Rahmenbedingungen**

*Steuerbarkeit durch die Politik: hoch*

*Steuerbarkeit durch die Anbieter: gering*

*Wirksamkeit: hoch*

Politische Entscheidungen über die finanzielle Ausstattung und materiellen Vergünstigungen im Rahmen eines FGJ haben einen unmittelbaren Einfluss auf seine Attraktivität. Verbesserte monetäre Rahmenbedingungen senken Zugangshürden und erweitern den Kreis potenzieller Teilnehmender erheblich. Ihre Wirksamkeit ist besonders hoch, weil sie soziale Ungleichheiten direkt adressieren und ein FGJ auch für weniger privilegierte Jugendliche realisierbar machen.

### **Nicht monetär**

Studien zeigen, dass vielen Jugendlichen monetäre Aspekte gar nicht so wichtig sind, solange sie subjektiv das Empfinden haben, mit ihrem Geld auszukommen. Nicht monetäre Faktoren spielen daher eine beträchtliche Rolle für die Attraktivität des Angebots. Dazu gehören ganz lebenspraktische Aspekte wie flexible Arbeitszeitmodelle, wonach ein FGJ auch als Mehrjahresoption und in Teilzeit absolvierbar ist und sich damit an unterschiedliche Lebensrealitäten der jungen Menschen anpassen kann. Bereits jetzt sind Freiwilligendienste in Teilzeit möglich (BMFSFJ 2024c).

Konkret: Wertschätzung (DKJS 2022/23: 46), Selbstwirksamkeit und Sinn (Dörfler-Dierken 2016: 14), aber auch Qualifizierungsmöglichkeiten beeinflussen, ob ein FGJ von den Jugendlichen als attraktiv wahr- und angenommen wird.

Wertschätzung hat viel mit Symbolik zu tun und kann sowohl durch die Politik als auch die Einsatzstellen vermittelt werden. An der Schnittstelle zwischen Wertschätzung und monetären Rahmenbedingungen sorgen Vergünstigungen in kommunalen bzw. öffentlichen Einrichtungen wie Schwimmbad, Museum oder Zoo für Attraktivität.

Selbstwirksamkeit wird hier alltagssprachlich verstanden – im Sinne der Erfahrung, dass das eigene Handeln eine sichtbare und positive Wirkung auf andere Menschen oder auf die Gesellschaft insgesamt hat. Das hängt wiederum eng zusammen mit dem Sinn, der einem FGJ zugeschrieben wird. Die Sinnhaftigkeit des Dienstes war auch einer der wichtigsten Einzelaspekte, der bei einer Befragung Anfang der 2010er-Jahre Einfluss auf die Gesamtzufriedenheit der Dienstleistenden mit dem Freiwilligen Wehrdienst hatte (Kramer 2014: 7).

Wird das konkrete Tun und die Begleitung der Arbeitspraxis in der Einsatzstelle, aber auch das FGJ als Institution auf übergeordneter Ebene als sinnvoll und sinnstiftend wahrgenommen, erhöht dies die Attraktivität des FGJ. Außerdem wird es attraktiver, wenn es Kompetenzen vermittelt und Qualifikationen ermöglicht, die für das weitere (Berufs-)Leben nützlich sind. Diese sollten auch zertifiziert und vergleichbar nachgewiesen werden, und eine Anrechnung auf folgende Ausbildungsabschnitte ist zu prüfen (Haß/Nocko o. J. a: 5, 31).

### **Nicht monetäre Rahmenbedingungen**

*Steuerbarkeit durch die Politik: hoch*

*Steuerbarkeit durch die Anbieter: hoch*

*Wirksamkeit: hoch*

Politische und konzeptionelle Maßnahmen können gezielt darauf wirken, die Sinnhaftigkeit, Selbstwirksamkeit und Qualifizierungswirkung eines FGJ zu betonen. Die Politik, aber auch die relevanten gesellschaftlichen Akteure können ein sinnstiftendes Narrativ entwickeln, das die Bedeutung und den Wert des FGJ vermittelt. Wenn Jugendliche die Wirkung ihres Engagements erfahren und die erworbenen Kompetenzen auch formal anerkannt werden, steigt die Angebotsattraktivität deutlich. Die Wirksamkeit diese Faktoren ist hoch, da sie direkt an der Motivation und Zufriedenheit der Teilnehmenden ansetzen.

## 2.1.7 Zugang: Auswahlmechanismen

Was nützt ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr, das attraktiv und bekannt, aber den Jugendlichen nicht zugänglich ist? Wer derzeit einen Freiwilligendienst leisten möchte, muss sich bewerben und daraufhin vom Träger bzw. von der Einsatzstelle ausgewählt werden. Doch das Angebot ist knapp (vgl. Abschnitt 2.1.3). Darum können auch geeignete Kandidat:innen eine Absage erhalten. Der Zugang ist begrenzt, er wird durch die Auswahlverfahren der Träger kontrolliert. Je kleiner das Angebot an Dienstplätzen im Verhältnis zur Nachfrage der Jugendlichen ist, umso schärfer müssen die Mechanismen zur Auswahl greifen.

De facto wirkt die Selektion als struktureller Ausschlussmechanismus und ist geeignet, gesellschaftliche Ungleichheiten zu verstärken. Zugegeben: Nicht nur die Knappheit des Angebots macht Selektion erforderlich. Manche Jugendliche scheinen aus verschiedenen Gründen nicht für ein FGJ geeignet zu sein. Doch statt diese systematisch auszuschließen, kann ein FGJ auch ein Eintrittstor in ein eher sozialarbeiterisches Unterstützungssystem darstellen. Ein individuell gestalteter Rechtsanspruch auf ein FGJ senkt die Zugangshürden enorm, ohne es sofort verpflichtend zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass sich das Angebot quantitativ stetig an die Nachfrage anpasst.

### **Zugang**

*Steuerbarkeit durch die Politik: hoch*

*Steuerbarkeit durch die Anbieter: hoch*

*Wirksamkeit: sehr hoch*

Politische Rahmenbedingungen können den Zugang zu einem FGJ gesetzlich ermöglichen, während die Träger durch transparente, faire Auswahlverfahren die Zugänglichkeit praktisch umsetzen. Die Wirksamkeit dieser Stellschraube ist besonders hoch, weil ein offener, breiter und gesetzlicher Zugang unmittelbar die Zahl der Teilnehmenden erhöhen und gleichzeitig strukturelle Ungleichheiten abbauen kann.

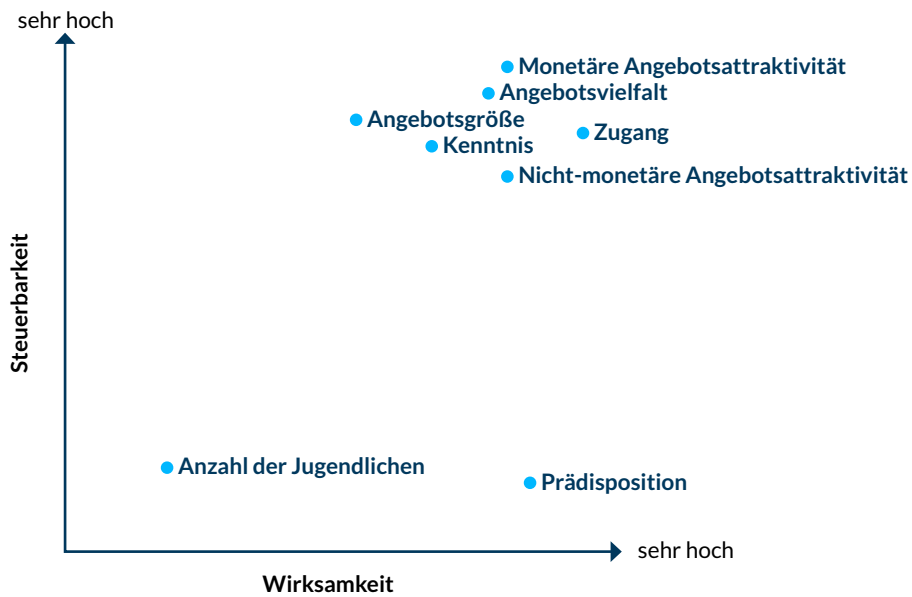
## 2.1.8 Zwischenfazit

Die Nachfrage nach einem Freiwilligen Gesellschaftsjahr wird von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren beeinflusst, die sich in ihrer politischen und institutionellen Steuerbarkeit sowie in ihrer Wirksamkeit deutlich unterscheiden. Strukturell-demografische Größen wie die Anzahl der Jugendlichen oder persönliche Prädispositionen sind nur begrenzt steuerbar.

Die meisten wirkmächtigen und zugleich gut steuerbaren Faktoren liegen im institutionellen und politischen Gestaltungsbereich: Besonders monetäre und nicht monetäre Angebotsattraktivität, Kenntnis (Information, Beratung und Werbung), Angebotsgröße, Angebotsvielfalt und Zugang zeigen sowohl eine hohe Steuerbarkeit als auch eine hohe bis sehr hohe Wirksamkeit. Sie bilden damit die zentralen strategischen Hebel, um die Nachfrage nach einem FGJ nach oben zu beeinflussen. Die in der Grafik dargestellte Übersicht verdeutlicht dieses Muster deutlich: Die wirksamsten und zugleich am einfachsten steuerbaren Faktoren konzentrieren sich im oberen rechten Bereich, wo politische Steuerung und konkrete Umsetzung durch Anbieter ineinandergreifen.

Ein Rechtsanspruch auf ein Gesellschaftsjahr bearbeitet dabei sowohl den Faktor „Zugang“ als auch den Faktor „Angebotsgröße“. Er verringert Zugangshürden und ermöglicht gleichzeitig eine bedarfsgerechte Ausweitung des Angebots.

Abbildung 1 | Einflussfaktoren auf Angebot und Nachfrage: Wirksamkeit und Steuerbarkeit



Quelle: Eigene Darstellung

BertelsmannStiftung

## 2.2 | Angebot

Mit Blick auf die zweite Seite des Modells – die Angebotsseite – ändert sich die Perspektive: Nun geht es um jene Akteure und Strukturen, die die Nachfrage nach einem FGJ bedienen oder erzeugen können. Gemeint sind in erster Linie Trägerorganisationen und Einsatzstellen, überwiegend aus dem gemeinwohlorientierten Sektor. Aber sie unterliegen politischen Rahmenbedingungen. Mit Blick auf die Entwicklung der Freiwilligenzahlen im Verlauf der Jahrzehnte von 1964 bis 2020 wurde empirisch nachgewiesen, dass die Anzahl der Freiwilligen immer dann beträchtlich anstieg, wenn angebotsseitig Verbesserungen erfolgten. Die Entwicklung verlief dabei nicht linear: „Immer, wenn die Rahmenbedingungen z. B. durch die Einführung neuer Programmformate verbessert wurden, haben die Teilnehmendenzahlen sprunghaft zugenommen“ (Jax 2023: 359).

Im Folgenden werden die Faktoren und Hebel betrachtet, die auf einer aggregierten Ebene das Angebot prägen und beeinflussen – also jene Rahmenbe-

dingungen, die darüber entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang Einsatzplätze im FGJ geschaffen, erhalten oder erweitert werden können.

### 2.2.1 Quantität: Bedarf an Freiwilligen

Freiwillige sollen nach offizieller Lesart arbeitsmarktneutral als zusätzliche Hilfskräfte eingesetzt werden. Aus diesem Anspruch folgt, dass sie den Entwicklungen am Arbeitsmarkt weitgehend entzogen wären. Dennoch ist anzunehmen, dass der Bedarf an Freiwilligen indirekt von den Konjunkturen des Arbeitsmarkts beeinflusst wird – insbesondere in sozialen oder pflegerischen Tätigkeitsfeldern, wo Personalengpässe oder Fachkräftemangel die Nachfrage nach unterstützenden Kräften erhöhen. Verbandliche Bedarfsabfragen stützen diesen Eindruck: An Einsatzmöglichkeiten mangelt es kaum. Vielmehr bleibt der Bedarf oft unerfüllt – entweder weil die Förderung zusätzlicher Plätze fehlt oder weil sich nicht genügend geeignete Bewerber:innen finden.

**Bedarf an Freiwilligen***Steuerbarkeit durch Politik: gering**Steuerbarkeit durch Anbieter: mittel**Wirksamkeit: mittel*

Die Politik kann den Bedarf an Freiwilligen derzeit nur begrenzt beeinflussen. Eine staatlich veranlasste Ausweitung wäre höchstens durch die Erschließung und Förderung neuer Einsatzfelder denkbar. Anbieter wiederum können den Bedarf über eigene Maßnahmen und Strukturen sichtbar machen und konkretisieren – sie könnten neue Stellen „schöpfen“. Die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen bewegt sich insgesamt im mittleren Bereich, da sie zwar Impulse für Wachstum setzen, aber keine unmittelbare Ausweitung der tatsächlichen Einsatzplätze garantieren können.

### 2.2.2 Zugang: Verfügbarkeit von Fördermitteln

Die Verfügbarkeit von Fördermitteln hängt von den finanziellen Ressourcen in den öffentlichen Haushalten ab, die die entsprechenden Parlamente bewilligt haben. Die Mittel für Freiwilligendienste in den Haushalten von Bund und Ländern unterliegen politischen Prioritäten und jährlichen Haushaltsentscheidungen. Damit sind es weniger fachliche Kriterien als vielmehr andere politische Prioritäten und finanzielle Restriktionen, die Verfügbarkeit begrenzen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung jedes Freiwilligenvertrags würde diese Unsicherheit beseitigen und eine stabile, planbare Grundlage für die Träger schaffen – mit hoher Wirkung auf die Ausweitung und Verlässlichkeit des Angebots. Alle Freiwilligendienstplätze würden gefördert.

**Verfügbarkeit von Fördermitteln***Steuerbarkeit durch die Politik: sehr hoch**Steuerbarkeit durch die Anbieter: mittel**Wirksamkeit: sehr hoch*

Die Ausweitung der Verfügbarkeit von Fördermitteln ist eine simple politische Entscheidung – vorausgesetzt, es finden sich dafür die notwendigen Mehrheiten. Die Anbieter können dies unterstützen, indem sie die Relevanz ihrer Arbeit verdeutlichen und nachweisen, dass sie eine theoretisch unbegrenzte Förderung absorbieren und in ein größeres Angebot von Freiwilligendienstplätzen umsetzen können.

### 2.2.3 Rahmenbedingungen: Attraktivität von Förderbedingungen

Wie attraktiv für Träger die Inanspruchnahme einer Förderung ist, hängt wesentlich von ihren Rahmenbedingungen ab. Ein Rechtsanspruch auf Förderung – wie oben beschrieben – entfaltet nur dann die gewünschte Wirkung, wenn die Fördersummen ausreichend bemessen sind und die Verfahren zur Beantragung und Abrechnung nicht durch übermäßige Bürokratie erschwert werden. Zu komplexe Vorgaben können wertvolle Ressourcen der Träger binden und ihre Motivation zur Teilnahme mindern.

Die Rahmenbedingungen gewinnen zusätzlich an Attraktivität, wenn die Förderung nicht nur den eigentlichen Dienst und seine pädagogische Begleitung umfasst, sondern auch vorbereitende Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit, Auswahlverfahren und administrative Unterstützung einschließt.

**Attraktivität von Förderbedingungen***Steuerbarkeit durch die Politik: sehr hoch**Steuerbarkeit durch die Anbieter: mittel**Wirksamkeit: hoch*

Politik und Verwaltung können durch eine gezielte Ausgestaltung der Förderregularien unmittelbaren Einfluss auf die Attraktivität der Programme nehmen. Ihre Entscheidungen haben daher eine hohe Hebelwirkung auf die Wirksamkeit des gesamten Systems, während die Anbieter vor allem durch Rückmeldungen und Praxiserfahrungen auf Verbesserungen hinwirken können.

## 2.2.4 Kenntnis: Information, Beratung und Werbung

Das Potenzial an möglichen Einsatzstellen, wo junge Erwachsene aktiv werden können, scheint noch nicht ausgeschöpft. Doch wer zu wenig darüber weiß, dass und wie man Träger oder Einsatzstelle im FGJ werden kann, wird kaum auf die Idee kommen, im eigenen Umfeld ein Angebot zu entwickeln oder sich sogar selbst als Einsatzstelle anzubieten. Daher braucht es gezielte Informations- und Werbekampagnen. Sie informieren Träger über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und beraten sie bei den administrativen Prozessen. Sie werben aber auch für die Dienste und stellen den Nutzen für Träger und Einsatzstellen heraus: Freiwillige bedeuten personelle Unterstützung, sie überbrücken Engpässe und erledigen Aufgaben, für die oft keine regulären Stellen vorhanden sind. Sie bringen neue Perspektiven und Impulse in die Organisation ein und sind ein Instrument der Nachwuchsgewinnung.

### **Kenntnis**

*Steuerbarkeit durch die Politik: hoch*

*Steuerbarkeit durch die Anbieter: mittel*

*Wirksamkeit: mittel*

Informations- und Werbemaßnahmen für das FGJ können durch politische Steuerung beträchtlich beeinflusst werden, sei es in der Umsetzung oder der Finanzierung solcher Maßnahmen. Die Anbieter könnten ihre Netzwerke aktivieren.



# 3 | Leitprinzipien: Zwischen Recht und Zwang

---

## 3.1 | Leitprinzipien

Leitprinzipien bilden den grundlegenden Ordnungsrahmen, innerhalb dessen ein Gesellschaftsjahr stattfinden kann. Sie definieren, aus welcher individuellen Motivation ein Dienst geleistet wird und wie viel Entscheidungsfreiheit den Jugendlichen zur Verfügung steht, aber auch welches Verständnis einer Staat-Bürger-Beziehung dem Dienst zugrunde liegt. Die unterschiedlichen Leitprinzipien sind Freiwilligkeit, Recht, Pflicht und Zwang.

Nicht nur dem Begriff der Freiwilligkeit wohnt im Kontext der Diskussion um Pflicht- bzw. Freiwilligendienste „die Gefahr einer normativen Beliebigkeit“ inne (zur Freiwilligkeit vgl. Wegner/Braekau 2025: 12–14 und Rauschenbach 1992: 257). Nun soll versucht werden, die Leitprinzipien deskriptiv und empirisch entlang folgender Vergleichsdimensionen zu beschreiben:

- Motivation (individuelle Beweggründe der Jugendlichen),
- Freiheit (Grad der Selbst- bzw. Fremdbestimmung),
- Wirkung (Effekte auf die Jugendlichen, die Einsatzstellen und die Gesellschaft),
- Quantität (Anzahl der Dienstleistenden) sowie
- Staat-Bürger-Beziehung (Modus, in dem der Staat seinen jungen Bürger:innen in der Dienstfrage gegenübertritt).

### 3.1.1 Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit ist das Leitprinzip, unter dem momentan sowohl Freiwilligendienste als auch der Freiwillige Wehrdienst in der Bundeswehr in Deutschland operieren.

Bezüglich der Motivation besagt das Leitprinzip der Freiwilligkeit, dass das Gesellschaftsjahr aus eigener Motivation heraus geleistet wird. Es darf geleistet werden. Freiwilligkeit bedeutet, dass Menschen aus freien Stücken handeln, was eine bewusste Willensentscheidung aus eigenem Antrieb, aus intrinsischer Motivation voraussetzt. Sie ist ein Ausdruck von Freiheit – der zweiten Vergleichsdimension – und Selbstbestimmung. Handlungen erfolgen nicht durch äußeren Druck oder Zwang. Es ist diese Dimension der Freiheit, der individuellen, biografischen Souveränität der Jugendlichen, die in der politischen Diskussion teilweise parteiübergreifend als Argument für Freiwilligkeit und gegen die Pflicht ins Feld geführt wird (Christian Lindner, FDP [FAZ 2018], Sara-Lee Heinrich, Grüne Jugend [Heine 2022], Lisa Paus, Bündnis 90/Die Grünen [t-online 2022], Franziska Drohsel [Deutschlandfunk Kultur 2010], Kevin Kühnert [Deutschlandfunk 2018] und Philipp Türmer, alle Jusos bzw. SPD [n-tv 2025]). Die Dimensionen Motivation und Freiheit sind insofern miteinander verbunden, da Autonomie – als Ausdruck von Freiheit – gemäß der Selbstbestimmungstheorie zu einer höheren intrinsischen Motivation führt (Deci/Ryan 2000).

Hinsichtlich der Vergleichsdimension der Wirkung auf die Jugendlichen postuliert die Selbstbestimmungstheorie wiederum motivierende Effekte der Freiwilligkeit in Bezug auf Lernen (Deci/Ryan 1993). Es ist plausibel anzunehmen, dass Menschen einen Dienst engagierter angehen, wenn sie die Entscheidung für ein Gesellschaftsjahr aus persönlicher Überzeugung und freiem Willen getroffen haben. Daraus können sich unmittelbare Konsequenzen für die Wirkung ihres Tuns in den Dienststellen ergeben: Intrinsisch motivierten Jugendlichen kann man mehr Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Reflexionsvermögen zuschreiben, was auch die Qualität des geleisteten Dienstes positiv beeinflusst. Eine empirische Studie zeigt, dass Erwachsene, die sich in ihrer Jugend freiwillig engagiert haben, über mehr Kompetenzen verfügen sowie stärker politisch interessiert und gesellschaftlich engagiert sind. Sie sind auch beruflich erfolgreicher als die Vergleichsgruppe der früher Nichtengagierten (Düx et al. 2008).

Mit der Vergleichsdimension Quantität ist die Anzahl der Freiwilligen gemeint, die sich für ein Gesellschaftsjahr unter dem Leitprinzip der Freiwilligkeit entscheiden würden. Dies hängt natürlich von vielen Faktoren ab. Derzeit sind es etwa 10 Prozent eines durchschnittlichen Jahrgangs, die einen Freiwilligendienst leisten (Grgic/Lochner 2024: 543). Zählt man die Soldat:innen im Freiwilligen Wehrdienst hinzu, erhöht sich die Quote auf etwa 11,5 Prozent.

Hinsichtlich der Vergleichsdimension Staat-Bürger-Beziehungen verhält sich die Freiwilligkeit eher neutral. Derzeit setzt der Staat die Rahmenbedingungen für die Freiwilligendienste und den Freiwilligen Wehrdienst in der Bundeswehr, und er fördert sie zu einem gewissen Grad. Einen Zugang gewährleistet er hingegen nicht, genauso wenig verpflichtet er zu einem Dienst.

### 3.1.2 Recht

Das Leitprinzip des Rechts stellt eine Erweiterung der Freiwilligkeit dar. Die Motivation der Jugendlichen bleibt intrinsisch; aus ihrer Perspektive ändert sich im Vergleich zur Freiwilligkeit der Zugang vom „Dürfen“ zur garantierten Ermöglichung des „Könnens“. Wer einen Dienst leisten möchte, kann dies auch tatsächlich tun, weil es ein individuelles Recht auf ein solches Engagement gibt. In diesem Sinne ist die Dimension der Freiheit noch stärker ausgeprägt als beim Leitprinzip Freiwilligkeit, da die individuelle Entscheidung auch unmittelbar umgesetzt werden kann. Das Leitprinzip des Rechts ist anschlussfähig an das Grundrecht auf aktive politische Partizipation, wie es die Humanistische Union fordert (Oswald 2025). Ein Rechtsanspruch auf ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr kann als praktische Umsetzung eines erweiterten Teilhaberechts verstanden werden.

Bezüglich der Wirkung auf die Jugendlichen und die Gesellschaft ist unklar, ob es einen signifikanten Unterschied zur Freiwilligkeit gäbe. Hypothetisch lässt sich anmerken, dass die ermöglichende Geste des Staates eine höhere Identifikation und Dankbarkeit und damit auch ein stärkeres Engagement hervorbringen könnte.

In quantitativer Hinsicht erscheint mittelfristig eine Verdopplung der Teilnehmenden auf etwa 20 Prozent eines Jahrgangs realistisch; langfristig könnte mit entsprechender Ansprache und guten Rahmenbedingungen sogar ein Drittel eines Jahrgangs erreicht werden (zum Potenzial siehe Abschnitt 1.4, zu den notwendigen Stellschrauben von Angebot und Nachfrage siehe Kapitel 2).

Der größte Unterschied des Leitprinzips des Rechts gegenüber der Freiwilligkeit zeigt sich in der Staat-Bürger-Beziehung. Das Recht beschränkt die Rolle des Staates nicht länger auf eine förderliche Rahmensezung, sondern gewährleistet tatsächlich aktiv

den Zugang. Das vom Staat als Anspruchsgeber gewährleistete Recht vermittelt den Jugendlichen das Signal, dass ihr Wunsch nach Engagement ernst genommen wird und institutionell abgesichert ist. Der Staat positioniert sich damit vis-à-vis den Jugendlichen, die am Übergang ins Erwachsenenalter stehen, ausdrücklich als unterstützende Instanz.

Ein Recht auf ein FG verändert die Beziehung zwischen Staat und Jugendlichen auf subtile, aber grundlegende Weise. Es ist Ausdruck einer anerkennenden und ermöglichenden Staat-Bürger-Beziehung. Es verändert das Verhältnis von Staat und Jugendlichen daher von einem paternalistischen hin zu einem partizipatorischen Modell. Es signalisiert jungen Menschen: Euer Engagement ist gewollt, wird ernst genommen – und der Staat steht dafür ein. Dieses Engagement wird sogar strukturell ermöglicht und garantiert. Der Staat tritt durch die Einführung eines Rechtsanspruchs nicht nur als Förderer oder Regulierer auf – er wird zum Co-Produzenten des Engagements der Jugendlichen. Damit entsteht eine neue Qualität in der Beziehung zwischen dem Staat und seinen heranwachsenden Bürger:innen.

### 3.1.3 Pflicht

Im Kontext der Staat-Bürger-Beziehung besagt das Leitprinzip der Pflicht, dass Menschen etwas tun, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist. Bürger:innen müssen Steuern zahlen und ihre Kinder in die Schule schicken – in Deutschland herrschen Steuer- und Schulpflicht. Anders als beim Zwang kann man einer Pflicht zwar ggf. entgehen, muss aber mit einer Sanktion oder Strafe rechnen. Die Notwendigkeit von Schul- und Steuerpflicht wird kaum bestritten. Aber rechtfertigt ein Gesellschaftsjahr die Einführung einer Pflicht?

Ein Gesellschaftsjahr unter dem Leitprinzip der Pflicht ist extrinsisch motiviert, da sich die Betroffenen nur mit einer „Einsicht in die Notwendigkeit“ entscheiden können. Das wirkt fremdbestimmt und freiheitseinschränkend. Für viele Jugendliche ist die Einschränkung der individuellen Freiheit ein wichtiger Grund, gegen eine allgemeine Dienstpflicht zu sein. „Pflicht wird als lästig und Verlust an Selbstbestimmung empfunden“ (Horst Opaschowski [Welt 2019]). Gleichwohl kann es innerhalb einer Dienstpflicht natürlich Wahlmöglichkeiten geben zwischen Diensten in unterschiedlichen Bereichen – aber das ist dann eine Wahlpflicht.

Mit Blick auf den Wehrdienst sieht das am 1. Januar 2026 in Kraft getretene Wehrdienst-Modernisierungsgesetz sogar eine selektive Pflicht vor: Gibt es nicht genügend Freiwillige, kann – vorbehaltlich eines erneuten Votums des Bundestags – per Zufallsverfahren bestimmt werden, wer zum Wehrdienst antreten muss.

Befürworter:innen einer allgemeinen Dienstpflicht weisen darauf hin, dass es der individuellen Freiheitseinschränkung bedarf, um die kollektive Freiheit aufrechtzuerhalten. CDU-Generalsekretär Carsten Linnemann formuliert es z. B. folgendermaßen:

*„Klar ist: Eine allgemeine Dienstpflicht wäre nur durch eine Grundgesetzänderung umsetzbar. Dabei steht unser freiheitliches Menschenbild für mich nicht infrage. Jedoch bedeutet Freiheit für mich mehr als individuelle Freizügigkeit. Die Freiheit des Einzelnen können wir auf Dauer nur im Rahmen von gesellschaftlichem Frieden und demokratischen Werten gewährleisten. Beidem kann ein allgemeines Gesellschaftsjahr dienen“ (Linnemann 2022: 60).*

In eine ähnliche Richtung argumentiert die Initiative für einen handlungsfähigen Staat<sup>2</sup>: „Freiheit und Verantwortung sind zwei Seiten derselben Medaille, ebenso wie Rechte und Pflichten. Diese Wechselwirkung ist Voraussetzung einer funktionierenden demokratischen Gesellschaft“ (Jäkel et al. 2025: 141).

Paradoxerweise kann aus gesellschaftstheoretischer Perspektive wiederum die kollektive Freiheit als Voraussetzung für Freiwilligkeit gelten (Wegner/Braekau 2025: 18–19).

Wie wirkt ein Pflichtdienst auf die jungen Erwachsenen? Der Blick auf den eigenen Dienst kann sich im Verlauf verändern: Was zuvor als im Wortsinn lästige Pflicht erschien, kann im Rückblick als bereichernd wahrgenommen werden. Dazu gibt es sowohl anekdotische Evidenz als auch wissenschaftlich fundierte Aussagen. Noch mal Carsten Linnemann:

*„Am Anfang nahm ich den Wehrdienst als eine Pflichtübung an, die ich schnell abhaken wollte. Doch spätestens mit diesem Einsatz [während der Oderflut 1997, der Verfasser] änderte sich auch meine Einstellung“ (Linnemann 2022: 57).*

Bezüglich des Ersatzdienstes beschreibt die überwiegende Mehrzahl der für das umfassende Forschungsprojekt „Zivildienst als Sozialisationsinstanz“ befragten jungen Männer ihre Zivildienstzeit als „schöne Zeit“ (Becker et al. 2011: 77) – wobei die

Formulierung „Zivildienstzeit“ nahelegt, dass es nicht nur um den Dienst im engen Sinne ging, sondern auch um die Randbedingungen – so wie die Erinnerung an die „Studienzeit“ nicht nur die in der Hochschule verbrachten Momente umfasst. Die gleiche Untersuchung belegt die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen, vor allem von personalen und sozialen Kompetenzen (ebd.: 90). Ebenso hatte der Dienst einen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung, z. B. kam es vielfach zu einer Horizonterweiterung der Zivildienstleistenden (ebd.: 94). Ähnliche Ergebnisse im Hinblick auf Kompetenzgewinne und die persönliche Entwicklung zeigen sich im österreichischen Zivildienst (Sprajcer et al. 2025: 116). Die Zivildienstleistenden erhielten zudem

*„Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen und Einblicke in Problemlagen, die ihnen ohne den Dienst verwehrt geblieben wären. Bei vielen führte dies zu einer veränderten Einstellung zu sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen und zu mehr Verständnis für die Probleme benachteiligter Gruppen. Zudem ist für einige das im Dienst erworbene Fachwissen für die berufliche Zukunft von großem Nutzen. Die Erfahrungen während des Zivildienstes prägen einen Teil der Zivildienstleistenden so sehr, dass sie sich auch nach dem Dienst weiter für die Gesellschaft engagieren“ (Bundeskanzleramt Österreich 2024: 162).*

Die Erwartung, dass die Erfahrung eines Pflichtdienstes dazu führt, dass die jungen Erwachsenen später eine ähnliche Tätigkeit ausüben wollen, erfüllt sich hingegen gemäß einer deutschen Zivildienststudie nicht: „Zu Beginn konnte sich noch jeder sechste Zivildienstleistende (15,9 %) vorstellen, beruflich eine ähnliche Tätigkeit wie im Zivildienst auszuüben, zum Ende war es nur noch jeder Neunte (11,6 %)“ (Becker et al. 2011: 98). Beim Ehrenamt scheint es hingegen anders auszusehen: Etwa ein Drittel jeder untersuchten österreichischen Zivi-Kohorte engagierte sich auch nach Ende des Dienstes in den jeweiligen Einrichtungen weiterhin ehrenamtlich (Sprajcer et al. 2025: 117) – hier

<sup>2</sup> Aus der Selbstbeschreibung dieser Initiative: „Die Initiative für einen handlungsfähigen Staat verfolgt das Ziel, die Effizienz und Bürgernähe der deutschen Verwaltung durch umfassende Reformen zu stärken. Gegründet von der Medienmanagerin und Aufsichtsrätin Julia Jäkel, den früheren Bundesministern Peer Steinbrück und Thomas de Maizière sowie dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle, sollen die Expertinnen und Experten gemeinsam konkrete Ansätze erarbeiten, wie staatliche Strukturen in Deutschland zukunftsfähig gestaltet werden können“ (<https://www.ghst.de/initiative-fuer-einen-handlungsfahigen-staat>).

wird die „Pflicht zur Freiwilligkeit“. Auf der anderen Seite gibt es Befürchtungen, dass eine Dienstpflicht langfristig zur Abnahme von Engagement führt, denn der eigene Beitrag ist ja schon geleistet worden (Deutscher Bundestag 2022: 12).

Bezüglich der Wirkung der Pflicht auf das Individuum wird gewarnt, dass verpflichtendes Engagement dessen Gestaltungsmöglichkeiten hemmt und damit im Kontext eines Dienstes die besondere Qualität der Unterstützungsbeziehung stört (Wegner/Braekau 2025: 13).

Zusammenfassend lässt sich dennoch sagen, dass auf individueller Ebene selbst in einem Pflichtsetting positive Effekte bei den jungen Erwachsenen erzielt werden können. Allerdings spricht vieles dafür, dass im Falle des Zivildienstes in Deutschland und Österreich diese Effekte nicht erzielt wurden, weil der Dienst verpflichtend war, sondern weil er mit einem Element der Selbstbestimmung (Wo und wie leiste ich meinen Dienst?) ausgestattet war.

Für die Einsatzstellen würde ein Pflichtdienst den Zugang zu zusätzlichen, vergleichsweise günstigen Arbeitskräften bedeuten, sodass sie eindeutig zu den Profiteuren eines Pflichtdienstes gehören würden. Rein quantitativ zeigt eine Untersuchung zum österreichischen Zivildienst, dass die Zivildienstleistenden im Jahr 2023 rund 16,3 Millionen Arbeitsstunden erbrachten (Bundeskanzleramt Österreich 2024: 162) – ein Nutzen, der sowohl den Einrichtungen selbst als auch der Gesellschaft insgesamt zugutekommt. Qualitativ leistet der Zivildienst aus Sicht der Einrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität sowie der Lebensqualität der leistungsbeziehenden Personen. Zudem entlastet er hauptamtliches Personal (ebd.).

Die Tatsache, dass es sich um einen Pflichtdienst handelt, scheint sich im Durchschnitt nicht negativ auf die Arbeitsmoral der Zivis auszuwirken. Für eine Studie zum deutschen Zivildienst wurden dazu Einsatzstellen befragt:

*„Von der überwiegenden Mehrzahl der untersuchten Einrichtungen wird das Engagement der Zivildienstleistenden positiv bewertet. Sie sind motiviert, engagiert und erledigen ihre Aufgaben zur Zufriedenheit der Zivildienststellen. [...] Die Zivildienstleistenden unterstützen die Fachkräfte bei der Erledigung ihrer Pflege- und Betreuungsaufgaben und lindern die durch enge Finanzbudgets und Fachkräftemangel bedingten Belastungen des hauptberuflich tätigen Fachpersonals. [...] In der Tendenz als noch bedeutsamer wird die Tatsache eingeschätzt, dass mit den Zivildienstleistenden Angebote aufrecht erhalten werden können, die ansonsten durch Fachkräfte unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht finanzier- bzw. bezahlbar wären“ (BMFSFJ 2002: 341).*

Negative Erfahrungen in Form unmotivierter und problematischer Zivildienstleistender kämen zwar vor, seien aber Ausnahme- und Einzelfälle (ebd.: 342).

Zurück zum Militär. Schweden eignet sich besonders für die Analyse der Effekte von Pflicht und Freiwilligkeit, da sich dort die Zeiträume vor und nach der Wiedereinführung der Wehrpflicht im Jahr 2017 vergleichen lassen. Der Experte Fabian Zubicky kommt zu dem Schluss:

*„Das Pflichtsystem erfüllt seinen allgemeinen Zweck, nämlich das schwedische Militär im Kriegsfall personell abzusichern. Weniger geeignet ist es jedoch, um junge Männer und Frauen dafür zu gewinnen, sich nach der Grundausbildung längerfristig als Mannschaftssoldaten zu verpflichten“ (Bombeke 2025).*

Tatsächlich zeigt sich, dass der Anteil der Grundausgebildeten, die sich nach Abschluss der Ausbildung weiter verpflichten, mit der Einführung der Pflicht gesunken ist. Insofern erweist sich das Pflichtsystem in Schweden hinsichtlich seiner langfristigen Rekrutierungsfunktion der Freiwilligkeit als unterlegen. Lenkt man den Blick von der Quantität auf die Qua-

lität, sind hingegen „die persönlichen Leistungsprofile derjenigen, die im Pflichtsystem ausgewählt werden, [...] besser als die der Freiwilligen“ (ebd.).

Am Übergang zwischen individueller Wirkung und gesellschaftlicher Wirkung hat eine Studie untersucht, welche Effekte die Abschaffung der Wehrpflicht in 15 europäischen Ländern auf das „institutionelle Vertrauen“ (z. B. Vertrauen in Regierung, Parlament, Rechtssystem) derjenigen hatte, die ihren Wehrdienst noch kurz vor der Abschaffung leisten mussten, und auf diejenigen, die als Erste von der Wehrpflicht befreit waren. Letztere wiesen höhere Werte institutionellen Vertrauens auf als diejenigen, die einen Wehrdienst geleistet hatten (Bove et al. 2024).

Ein häufig ins Feld geführtes Argument der Pflichtbefürworter:innen ist, dass eine allgemeine Dienstpflicht den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken kann. Doch welche Effekte sie auf gesellschaftlicher Ebene haben kann, ist umstritten. Oft wird betont, dass echter gesellschaftlicher Zusammenhalt und qualitativ hochwertiges Engagement nicht aus Pflicht entstehen können. Kann man zu Gemeinsinn verpflichten? Andererseits: Vor der Pflicht sind alle gleich – zumindest vom Anspruch her, ausnahmslos alle jungen Menschen zu verpflichten. Ein Pflichtjahr würde einen „kollektiven Erfahrungsraum“ (Scholz 2025) schaffen – für alle Jugendlichen eines Jahrgangs gleichermaßen, unabhängig von Herkunft, Bildung oder sozialem Status. Diese geteilte Erfahrung wird vielfach als potenzielle Brücke zwischen unterschiedlichen sozialen Milieus verstanden. Allerdings: „Für eine Dienstpflicht gilt: Von oben verordnete, womöglich nicht begründete Solidarität trägt nicht. Gemeinsinn und soziale Verantwortung lassen sich nicht kommandieren“ (Lippert 1995: 44). Ähnlich sieht es Brombach:

*„In Gesellschaften, die von gravierenden sozialen Gegensätzen geprägt sind, [...] kann ein Pflichtdienst weder die erwarteten sozialen noch pädagogische Wirkungen in dem Sinne haben, dass er*

*ein besseres Verständnis für die andere Klasse oder Schicht erzeugt oder gar einen Beitrag zur Überwindung der gesellschaftlichen Gegensätze leisten könne“ (Brombach 2020: 76).*

Ganz anders argumentiert die Initiative für einen handlungsfähigen Staat, die mit einem Pflichtjahr einen substanziellen Gewinn an gesellschaftlichem Zusammenhalt verbindet: „Der zu erwartende Zuwachs an Gemeinsinn in der Gesellschaft durch ein Pflichtjahr wiegt die vielen zu treffenden Entscheidungen und die damit einhergehenden Zumutungen auf“ (Jäkel et al. 2025: 142). Ähnlich behauptet Richard David Precht:

*„Soziale Pflichtjahre dienen dem sozialen Frieden, der Toleranz, der Sinnstiftung, der Entlastung bei Sozialausgaben und dem Verständnis der Generationen füreinander. Mit anderen Worten: Sie wären ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer neuen Bürgerkultur, einem neuen Gesellschaftsvertrag!“ (Precht 2023: 151).*

Auffällig ist jedoch: Für die meisten dieser weitreichenden Behauptungen fehlen sowohl belastbare empirische Belege als auch fundierte theoretische Argumente.

Der gesellschaftliche Nutzen eines Pflichtdienstes lässt sich nur schwer ermessen. Viele Annahmen bleiben deshalb spekulativ, und seriöserweise sind kaum allgemeingültige Aussagen zu treffen.

*„Bis heute gibt es keine wissenschaftliche Untersuchung dazu, dass eine allgemeine Dienstpflicht die ihr zugeschriebenen so positiven Ziele erreichen kann“ (Hackler 2022: 16).*

Ein Diskussionsbeitrag aus der Schweiz weist darauf hin, dass die Integrationswirkung des Dienstleistens kritisch hinterfragt werden kann. Vier Fünftel aller Männer leisten dort einen Dienst – „die von vielen diagnostizierte gesellschaftliche Entsolidarisierung schreitet aber trotzdem fort. Entsprechend dieser

Argumentation müsste heute insbesondere bei den Frauen ein Mangel an Verantwortungsbewusstsein und Gemeinsinn auszumachen sein“ (Zogg/Lieberherr 2021: 68).

In der Realität dürften holzschnittartige Thesen wie „Ausschließlich Freiwilligkeit wirkt“ und „Pflicht wirkt Wunder“ in dieser Absolutheit nicht zu halten sein.

Was die quantitativen Wirkungen betrifft, würde eine Pflicht die Anzahl der jungen Menschen, die ein Gesellschaftsjahr leisten, naturgemäß erhöhen. In Deutschland verlassen jährlich etwa 800.000 junge Menschen die Schule. Dem Staat stehen im Fall einer allgemeinen Dienstpflicht nur wenige Stellschrauben zur Verfügung, um die Zahl derjenigen, die ein Gesellschaftsjahr leisten, verfassungskonform zu beeinflussen. Eine davon ist die Musterung.

Welche Auswirkungen hat die Pflicht auf die Staat-Bürger-Beziehung? Richard David Precht weist zunächst darauf hin, dass man differenzieren müsse: Es käme darauf an, welcher Art die Pflicht sei und aus welchem Motiv heraus der Staat den Bürger:innen eine Pflicht auferlege (Precht 2023: 30). Im vorliegenden Fall geht es um eine angenommene, aber nicht erwiesene Erhöhung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, um eine Stärkung der Landesverteidigung und um Nachwuchskraftgewinnung – ob dies nun eine allgemeine Dienstpflicht rechtfertigt, ist Ansichtssache.

„Ihr lebt in einem Land, in dem ihr alle Chancen habt – so gut, wie in wenigen anderen Ländern der Welt“, sagte Friedrich Merz in Richtung der deutschen Jugendlichen im November 2024 bei einer Veranstaltung der Union zur Wehrpflicht und zu einem Gesellschaftsjahr. „Heißt auch, wir können und wir dürfen von euch auch etwas erwarten“ (Tagesspiegel 2024). Er verknüpft die Chancen, die junge Menschen in Deutschland haben, mit der Erwartung, etwas an die Gesellschaft zurückzugeben. Unabhängig davon, ob nun wirklich alle Jugend-

lichen in Deutschland gleich rosige Chancen haben: Das Prinzip „Chancen gegen Dienstpflicht“ ist ein umstrittenes Tauschgeschäft, weil hier transaktional aufgerechnet wird, was nicht aufgerechnet gehört. Chancen sollte jede und jeder Jugendliche erhalten – unabhängig davon, ob er oder sie Bereitschaft zeigt, einen Dienst zu absolvieren.

Die Verpflichtung von Menschen zu einem Dienst passt nur begrenzt zu einem freiheitlich-demokratischen Staat; sie erinnert in ihrer Logik eher an obrigkeitsstaatliche Traditionen.

*„Die Dienstpflicht als Form erzwungener Solidarität stiftet [...] keine Impulse zur Demokratisierung, sondern schafft eher Anreize zur Gefolgschaft und Anpassung. Der Zwang zur Gemeinschaft, die Anwesenheitspflicht und das Mitmachen-Müssen sind tatsächlich eher Kennzeichen totalitärer Regime als demokratischer Gemeinwesen“ (Szews 2025).*

Der ehemalige Bundesbeauftragte für den Zivildienst, Dieter Hackler (CDU), mahnt:

*„Die Dienstverpflichtung entspringt einem Versorgungsdenken, das den Bürger zum Objekt macht. Gerade diese Politik, bei der der Bürger zum bewundernden Zuschauer wird, gefährdet unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat“ (Hackler 2022: 16).*

### 3.1.4 Zwang

Das Leitprinzip des Zwangs markiert die äußerste Form staatlicher Einflussnahme. Während eine Pflicht noch die Möglichkeit lässt, sich zu entziehen – wenn auch unter Inkaufnahme von Sanktionen –, würde ein Gesellschaftsjahr unter dem Prinzip des Zwangs bedeuten, dass der Dienst gegen den erklärten Willen der Jugendlichen durchgesetzt wird. Dies könnte auch Maßnahmen umfassen, die die Teilnahme unmittelbar erzwingen.

Tabelle 1 | Leitprinzipien im Überblick

Leitprinzip	Freiwilligkeit	Recht	Pflicht	Zwang
<b>Dimension</b>				
<b>Motivation</b>	intrinsisch	intrinsisch	extrinsisch	extrinsisch
<b>Autonomie</b>	selbstbestimmt	selbstbestimmt	fremdbestimmt	erzwungen
<b>Wirkung</b>	Fokus auf Qualität	Fokus auf Qualität	Fokus auf Quantität	Fokus auf Quantität
<b>Quantität</b>	10 % eines Jahrgangs	20–30 % eines Jahrgangs	90 % eines Jahrgangs	100 %
<b>Staat-Bürger-Beziehung</b>	permissiv-gewährend	gewährleistend-ermöglichend	paternalistisch-vorschreibend	autoritär-erzwingend

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Zwang stellt damit eine Steigerung der Pflicht dar: Die individuelle Entscheidungsfreiheit wäre vollständig aufgehoben, und der Staat würde sein Durchsetzungsinteresse über die Autonomie junger Menschen stellen. Ein solches Szenario wäre mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar. Der Zwang würde nicht nur die individuelle Freiheit, sondern auch das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger:innen tiefgreifend beeinträchtigen.

Für das deutsche Gesellschaftsjahr ist das Leitprinzip des Zwangs rein theoretisch. In der öffentlichen Debatte wird der Begriff „Zwangsdienst“ zwar gelegentlich polemisch verwendet, allerdings nur als Synonym für Pflichtdienst.

### 3.2 | Zwischenfazit und systematischer Vergleich

Die Analyse der Leitprinzipien Freiwilligkeit, Recht, Pflicht und Zwang zeigt, dass sich diese systematisch entlang der Dimensionen Motivation, Freiheit, Wirkung, Quantität und Staat-Bürger-Beziehung unterscheiden lassen.

Die Leitprinzipien lassen sich als Spektrum verstehen, das von höchster individueller Freiheit

und intrinsischer Motivation (Freiwilligkeit) bis zu maximaler Fremdbestimmung und staatlicher Durchsetzung (Zwang) reicht.

Freiwilligkeit und Recht beruhen auf intrinsischer Motivation: Jugendliche entscheiden sich selbstbestimmt für ein Engagement, das ihren Interessen und Werten entspricht. Das Prinzip „Sog statt Druck“ besagt u. a., dass Menschen freiwillig folgen, wenn sie den Sinn erkennen. Pflicht und Zwang hingegen erzeugen vor allem extrinsische Motivation, weil die Teilnahme nicht aus eigener Überzeugung erfolgt, sondern aufgrund äußerer Vorgaben. Dies macht deutlich, wie eng Autonomie und Motivation miteinander verknüpft sind.

Während Freiwilligkeit und Recht den Fokus auf die Qualität des Engagements legen – auf persönliche Entwicklung, Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme –, verschieben verpflichtende Modelle den Schwerpunkt stärker auf die quantitative Ebene. Bei Pflicht und Zwang geht es primär darum, möglichst viele Jugendliche einzubeziehen; die Motivation und Qualität der individuellen Erfahrung rücken dabei tendenziell in den Hintergrund. Die Unterschiede spiegeln sich auch in den erwartbaren Teilnahmequoten wider: Unter Freiwilligkeit engagieren sich rund 10 Prozent eines Jahrgangs, ein Rechtsanspruch könnte 20 bis 30 Prozent erreichen, ein

Pflichtmodell bis zu 90 Prozent, und Zwang würde theoretisch nahezu 100 Prozent erfassen. Damit wird ein grundlegender Zielkonflikt sichtbar: Je stärker der Staat die Teilnahme verallgemeinern will, desto mehr schränkt er die individuelle Freiheit ein.

Mit zunehmender Verbindlichkeit verändert sich zudem die Beziehung zwischen Staat und seinen gerade erwachsen werdenden jungen Bürger:innen. Bei Freiwilligkeit bleibt der Staat permissiv und beschränkt sich darauf, Rahmenbedingungen zu gewähren. Ein Rechtsanspruch wirkt ermöglichend: Er gewährleistet, dass Zugang, Beratung und Plätze tatsächlich verfügbar sind. Pflicht wirkt paternalistisch und vorschreibend, weil gesetzliche Vorgaben bestimmen, dass ein Dienst geleistet werden muss. Zwang schließlich wäre autoritär, da der Staat Entscheidungen auch gegen den ausdrücklichen Willen der Jugendlichen durchsetzen würde. Diese Abstufungen zeigen, dass die Wahl des Leitprinzips nicht nur Einfluss auf Motivation und Teilnahme hat, sondern das grundsätzliche Verhältnis zwischen Staat und junger Generation prägt.

Wer sich nun ein Urteil über eine allgemeine Dienstpflicht bilden möchte, kann dies anhand von drei Leitfragen tun:

- Welches Ziel soll damit erreicht werden?
- Wie realistisch ist es, dieses Ziel auf diesem Weg tatsächlich zu erreichen?
- Und welche Alternativen stehen zur Verfügung, die ohne eine Pflicht auskommen?

Die vorangegangenen Ausführungen können dabei helfen, über diese Fragen zu reflektieren.

### 3.3 | Anwendungsobjekte

Die obigen Leitprinzipien können nicht nur auf den eigentlichen Dienst angewandt werden. Vielmehr gibt es mehrere Anwendungsobjekte, die ebenfalls freiwillig, rechtlich garantiert, verpflichtend oder

sogar erzwingbar ausgestaltet werden können. Dazu zählen insbesondere eine medizinische Untersuchung (gemeinhin Musterung genannt), die Abgabe einer Bereitschaftserklärung sowie Formen der Beratung zum FGJ.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das am 1. Januar 2026 in Kraft getretene Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG), das die Musterung für alle 18-jährigen Männer verpflichtend vorsieht. Für diese Männer ebenso verpflichtend ist die Rückmeldung auf einen Fragebogen, mit dem Eignung und Motivation für einen Wehrdienst erfasst werden. Im Gesetzestext wird diese Rückmeldung sogar als „Bereitschaftserklärung“ bezeichnet, die für Frauen freiwillig ist.

Vorschläge von den Freiwilligendienstverbänden wiederum sehen vor, Jugendliche intensiv über die Möglichkeiten eines FGJ zu informieren und zu beraten – auch „verbindlich“, wenn es nach dem Deutschen Caritasverband ginge. Im Rahmen dieses verbindlichen Beratungsangebots sollten Bundeswehr, Träger des Zivil- und Katastrophenschutzes und Träger der Freiwilligendienste über die möglichen Einsatzformate „einladend informieren“ (KNA 2025).

Diese Beispiele zeigen, dass die Leitprinzipien Freiwilligkeit und Pflicht keineswegs nur auf den eigentlichen Dienst angewandt werden können – vielmehr gibt es unterschiedliche Anwendungsobjekte, die unterschiedliche Arrangements erlauben. Die Gestaltung des Zusammenspiels zwischen den Leitprinzipien (Freiwilligkeit, Recht, Pflicht, Zwang) und den Anwendungsobjekten (Dienst, Musterung, Bereitschaftserklärung, Beratung) eröffnet einen erheblichen politischen Gestaltungsspielraum. Sie ist auch deshalb relevant, weil genau hier der Raum für politische Kompromisse liegt – was sich im Fall des WDMoG ja gezeigt hat: Bereitschaftserklärung und Musterung sind verpflichtend (für Männer), der Wehrdienst als solches ist freiwillig.



# 4 | Synthese: drei Impulse für ein freiwilliges Gesellschaftsjahr

---

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, wie stark die Gestaltung eines Gesellschaftsjahres von den zugrunde liegenden Leitprinzipien geprägt werden kann und wie weit deren Wirkungen reichen. Freiwilligkeit, Recht, Pflicht und Zwang unterscheiden sich nicht nur in ihrer motivationalen Logik, sondern beeinflussen auch Qualität und Quantität des Engagements, die Rolle des Staates sowie das Verhältnis zwischen Staat und Jugendlichen.

Im Zusammenspiel all dieser Faktoren stellt sich die Frage, welche Gestaltung eines Gesellschaftsjahres die Vorteile größtmöglicher Freiheit mit einer breiten gesellschaftlichen Wirkung verbindet – ohne in paternalistische oder gar autoritäre Formen staatlicher Steuerung überzugehen.

Die vorherigen Kapitel haben außerdem verdeutlicht, wie stark der Zugang junger Menschen von strukturellen Faktoren abhängt und wie zentral die Angebotsseite für das Gelingen eines FGJ ist. Aus dieser Analyse lassen sich drei zentrale Impulse ableiten, die das FGJ stärken, ohne in Pflichtlogiken zu verfallen. Diese drei Impulse bilden zugleich die Grundlage für ein modernes, gerechtes und wachstumsfähiges System. Wir plädieren erstens für einen Rechtsanspruch auf ein FGJ, regen zweitens verbesserte Rahmenbedingungen an und sprechen uns drittens dafür aus, die Jugendlichen zu einem FGJ zu beraten.

## 4.1 | Rechtsanspruch einführen

Zwischen der puren Freiwilligkeit und den verpflichtenden Modellen nimmt das Recht eine besondere, bislang unterschätzte Position ein. Ein Rechtsanspruch auf ein FGJ stellt kein Zwangsmittel dar, sondern einen Garanten: Er schützt die Freiheit der Jugendlichen, während er gleichzeitig strukturelle Hürden beseitigt, die heute viele potenzielle Teilnehmende daran hindern, überhaupt ein FGJ zu machen. Er verbindet die Stärken individueller Autonomie mit der strukturellen Zuverlässigkeit staatlicher Rahmensezung. Er wahrt die intrinsische Motivation der Jugendlichen, da niemand zum Dienst verpflichtet wird. Zugleich wirkt er – anders als reine Freiwilligkeit – zielgerichtet auf die Nachfrage- und die Angebotsseite ein.

Ein Rechtsanspruch beeinflusst zunächst den Zugang: Er stellt sicher, dass alle Jugendlichen, die ein FGJ leisten möchten, tatsächlich einen Platz bekommen. Das Prinzip wirkt damit gewährleistend und ermöglichend: Der Staat schafft aktiv die Bedingungen, unter denen Engagement im Rahmen eines FGJ möglich wird. Er fördert die Nachfrage, denn das Angebot wird größer.

Gleichzeitig stabilisiert ein Rechtsanspruch auch die Angebotsseite, insbesondere durch ausreichend zur Verfügung stehende Fördermittel. Heute sind Träger und Jugendliche gleichermaßen von jährlichen Haushaltslagen abhängig, denn Fördermitteleng-

pässe begrenzen die Verfügbarkeit von Plätzen. Ein Rechtsanspruch verpflichtet den Staat, diese Mittel bereitzustellen, wodurch jährliche Aushandlungsprozesse entfallen.

Innerhalb der Leitprinzipien nimmt der Rechtsanspruch damit eine Sonderposition ein. Er bleibt auf der Seite der freiwilligen, intrinsisch motivierten Teilnahme, erweitert aber das Spektrum derer, die teilnehmen können. Er erreicht quantitativ deutlich mehr Jugendliche als Freiwilligkeit, ohne jedoch auf ein vorschreibendes Pflichtmodell zurückzugreifen. Er stärkt die Qualität und Vielfalt des Angebots, ohne Pflichten aufzuerlegen. Kurz: Der Rechtsanspruch verbindet Freiheit mit Verlässlichkeit.

Ein Rechtsanspruch ist deshalb mehr als nur ein zusätzlicher Zugangskanal – er ist ein struktureller Hebel, der ein zu schaffendes FGJ-System tragen kann. Er bietet eine ernsthafte Alternative zu verpflichtenden Modellen, weil er gesellschaftliche Wirkung erzielen kann, ohne die Autonomie der jungen Generation einzuschränken. Seine Stärke liegt in dieser Synthese: Er schafft Möglichkeiten statt Pflichten; er eröffnet Chancen, statt sie zu erzwingen – und nimmt gleichzeitig den Staat in die Verantwortung, diese Chancen verlässlich bereitzustellen.

## EXKURS: Rechtsansprüche aus anderen Politikfeldern

In Deutschland existieren bereits jetzt zahlreiche individuelle Rechtsansprüche auf staatliche Leistungen oder Teilhabeangebote, die auf unterschiedliche gesellschafts- und sozialpolitische Ziele ausgerichtet sind. Diese Rechtsansprüche markieren den Übergang von politischer Zielsetzung zu – sofern gesetzlich so verankert – einklagbaren Rechten. Im Kontext der Diskussion um einen möglichen Rechtsanspruch auf ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr (FGJ) bietet ein Blick auf bestehende Anspruchsformen wertvolle Vergleichspunkte hinsichtlich Struktur, Zuständigkeit und rechtlicher Durchsetzbarkeit.

### a) Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsplatz

- **Rechtsgrundlage:** Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung
- **Inhalt:** Staatliche Pflicht, ein ausreichendes Ausbildungsangebot sicherzustellen; kein individueller Anspruch auf einen bestimmten Platz. Inanspruchnahme ist geknüpft an Voraussetzungen. Wenn kein betrieblicher Platz gefunden wird, erhalten junge Menschen einen Rechtsanspruch auf eine vollwertige außerbetriebliche Berufsausbildung. Die jungen Menschen müssen grundsätzlich ausbildungswillig und ausbildungsfähig sein, um die außerbetriebliche Qualifizierung erfolgreich beenden zu können.
- **Anspruchsgeber:** Bund und Länder (verpflichtet zur Ausbildungsförderung)
- **Anspruchserfüller:** Die Ausbildung findet in Bildungseinrichtungen statt, die von der Agentur für Arbeit beauftragt werden und ggf. mit Betrieben kooperieren.

- **Bedeutung:** Ausdruck des staatlichen Förderauftrags im Bereich „Berufsbildung“; kein einklagbarer Individualanspruch
- **Klagemöglichkeit:** nein, nur politischer bzw. institutioneller Anspruch
- **seit wann:** 1. August 2024

### b) Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz

- **Rechtsgrundlage:** § 24 Sozialgesetzbuch VIII
- **Inhalt:** Kinder zwischen ein und drei Jahren haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kita oder Kindertagespflege.
- **Anspruchsgeber:** Land (Rahmenrecht, Finanzierungspflicht)
- **Anspruchserfüller:** örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- **Bedeutung:** zentrale familienpolitische Leistung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf; einklagbarer Individualanspruch
- **Klagemöglichkeit:** ja, Klage gegen die zuständige Kommune vor dem Verwaltungsgericht
- **seit wann:** 1. August 2013

### c) Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (Grundschule)

- **Rechtsgrundlage:** Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter
- **Inhalt:** Grundschul Kinder haben schrittweise Anspruch auf Ganztagsbetreuung nach der Schule mit einem Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen.
- **Anspruchsgeber:** Bund (Gesetzgebung, teilweise Finanzierung) sowie Länder und Kommunen (Umsetzung und Finanzierung)
- **Anspruchserfüller:** örtliche Schulträger/ Kommune

- **Bedeutung:** Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- **Klagemöglichkeit:** ja, gegen die zuständige Kommune (Verwaltungsgericht) sobald Anspruch wirksam
- **ab wann:** ab Schuljahr 2026/27, stufenweise bis 2030

#### d) Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei häuslicher Gewalt

- **Rechtsgrundlage:** Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
- **Inhalt:** Anspruch auf Schutz vor Gewalthandlungen (z. B. Wohnungsverweis, Näherungsverbot) sowie auf Beratung und Unterstützung
- **Anspruchsgeber:** Staat (Bund und Länder) – verpflichtet zum Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit
- **Anspruchserfüller:**
  - für Schutzmaßnahmen: Gerichte/Polizei
  - für Beratung und Unterbringung: Kommunen und anerkannte Träger (z. B. Frauenhäuser)
- **Bedeutung:** Umsetzung staatlicher Schutzpflichten nach Art. 2 Grundgesetz; Verbindung von Rechtsschutz und sozialer Hilfe
- **Klagemöglichkeit:** Verwaltungsgericht bei Nichterfüllung staatlicher Schutzpflichten
- **ab wann:** 1. Januar 2032. Die lange Übergangsfrist soll den Ländern und Kommunen Zeit geben, die notwendige Infrastruktur auf- und auszubauen.

#### e) Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit

- **Rechtsgrundlage:** Teilzeit- und Befristungsgesetz
- **Inhalt:** Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind: Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten, sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen
- **Anspruchsgeber:** Bund (Gesetzgeber)
- **Anspruchserfüller:** Arbeitgeber
- **Bedeutung:** zentrales Instrument zur Förderung von Work-Life-Balance und Gleichstellung; einklagbarer Individualanspruch
- **Klagemöglichkeit:** ja, Klage vor dem Arbeitsgericht
- **seit wann:** 1. Januar 2001; Brückenteilzeit 1. Januar 2019

Der Rechtsanspruch auf ein FGJ könnte sich in seiner Konstruktion am Modell der Ausbildungs-garantie orientieren. Beide Ansätze beruhen auf dem Prinzip staatlicher Gewährleistungsverantwortung: Der Staat verpflichtet sich, ein ausreichendes Angebot sicherzustellen, ohne dass daraus ein unmittelbarer Individualanspruch auf einen konkreten Platz erfolgt.

## 4.2 | Rahmenbedingungen verbessern

Gute Rahmenbedingungen sind ein zentrales Element eines funktionierenden Freiwilligen Gesellschaftsjahres – und zwar für alle Beteiligten:

- für die Jugendlichen, die ein FGJ leisten möchten,
- für die Träger, die das Angebot organisieren und Qualitätssichern und die pädagogische Begleitung sicherstellen, und
- für die Einsatzstellen, die die tägliche Praxis und die Anleitung gestalten.

Für Jugendliche bestimmen die Rahmenbedingungen maßgeblich, ob ein FGJ als attraktive und realistische Option wahrgenommen wird. Sie prägen das Vertrauen in die Verlässlichkeit des Angebots, die Orientierung im Übergang zwischen Schule und Ausbildung und die Qualität der persönlichen Erfahrung. Wo die Bedingungen stimmig sind, wird Engagement in einem FGJ als Gewinn erlebt.

Träger wiederum sind auf planbare und verlässliche Regeln, eine ausreichende Finanzierung und eine konstruktive Begleitung durch die Politik angewiesen. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass ein FGJ organisatorisch funktioniert, qualitativ hochwertig begleitet wird und jungen Menschen verlässliche Orientierung bietet. Damit sie diesen Aufgaben nachkommen können, brauchen die Träger einen Rahmen, der nicht durch kurzfristige Schwankungen, Unsicherheiten oder technische Detailvorgaben geprägt ist, sondern durch Klarheit, Verlässlichkeit und partnerschaftlichen Austausch mit der öffentlichen Hand.

Einsatzstellen wiederum benötigen Rahmenbedingungen, die es ihnen erlauben, ihren Auftrag gut zu erfüllen. Dazu gehören im Zusammenspiel mit den Trägern verlässliche organisatorische Strukturen und klare und praktikable Prozesse. Sie sollten auch über ausreichende Freiheiten verfügen, um mit den Jugendlichen Lerngelegenheiten und Orientierungsmomente zu schaffen.

## 4.3 | Einladend informieren

Ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr kann nur dann sein volles Potenzial entfalten, wenn junge Menschen überhaupt wissen, dass es diese Möglichkeit gibt – und wenn sie verstehen, was ein solcher Dienst ihnen persönlich und beruflich bieten kann. Dafür braucht es ein Informationsangebot, das nicht belehrt, sondern einlädt: niedrigschwellig, verständlich, vielfältig und präsent in den Lebenswelten der Jugendlichen.

Einladende Information bedeutet, Orientierung zu geben, ohne zu drängen; Chancen sichtbar zu machen, ohne überzogene Erwartungen aufzubauen; und realistische Einblicke zu ermöglichen, ohne zu überhöhen. Sie richtet sich jedoch nicht nur an die Jugendlichen selbst, sondern ebenso an Eltern, Schulen und andere Akteure, die als Multiplikatoren wirken.

Je ausgewogener und zugänglicher Informationen bereitgestellt werden, desto eher können Jugendliche das Angebot eines FGJ zu sich selbst in Beziehung setzen – zu ihren Interessen, ihren Plänen, ihren Bedürfnissen. Gute Information schafft Orientierung, ohne zu drängen, und ermöglicht es jungen Menschen, eine Entscheidung zu treffen, die sich stimmig anfühlt.



# 5 | Praktische Ausgestaltung

---

## 5.1 | Das Recht auf ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr

Das Recht auf ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr (FGJ) adressiert vor allem die Nachfragefaktoren „Zugang“ und „Angebotsgröße“ sowie den Angebotsfaktor „Verfügbarkeit von Fördermitteln“. Bei der konkreten Umsetzung eines solchen Rechtsanspruchs stellen sich vor allem diese Fragen: Worauf bezieht er sich, was ist der Anspruchsgegenstand? Wer kann ihn geltend machen, wer ist anspruchsberechtigt? Wer gewährt ihn – und wer erfüllt ihn? Politische Forderungen nach einem Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst bestehen schon länger und es gibt unterschiedliche Antworten auf diese Fragen.

Auf der rechtlichen Ebene berührt die Ausgestaltung eines Rechts auf ein FGJ auch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ein Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Bund ein FGJ gesetzlich regeln kann (Krebs 2025).

### 5.1.1 Anspruchsgegenstand

Bezüglich des Anspruchsgegenstands lassen sich drei unterschiedliche Stränge unterscheiden. Die jeweiligen Implikationen dieser Stränge werden jedoch bislang nur selten systematisch herausgearbeitet. Zudem ist zu beobachten, dass hinter bestimmten Begriffen nicht zwangsläufig ein klar umrissenes Konzept oder ein bestimmtes Verständnis der konkreten Ausgestaltung des Rechtsanspruchs steht.

#### a) Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz bzw. Freiwilligenplatz

Die Formulierungen „Rechtsanspruch auf einen geförderten Freiwilligendienstplatz“ bzw. „Freiwilligenplatz“ finden sich u. a. in einem fachlichen Beitrag aus der Praxis (Grözinger/Kurth 2018: 236), explizit verstanden als Gegenentwurf zu einem Pflichtdienst. Die damalige Präsidentin des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Gerda Hasselfeldt, fordert ihn in einem Interview mit der Rheinischen Post (Rheinische Post 2018) und einem Gastkommentar im Weser-Kurier (Hasselfeldt 2020) genauso wie das DRK in seiner hauseigenen Publikation „Brennpunkt Wohlfahrt“ (DRK 2023: 3). Die Petition an den Bundestag „Freiwilligendienste stärken“ bringt den Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz explizit in den Kontext einer angespannten Bewerbersituation, in der es nicht für jede:n interessierte:n Jugendliche:n einen Platz gibt (Deutscher Bundestag 2023: 2).

Hinter der Formulierung „Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz“ steht der Gedanke einer Garantie für die Jugendlichen: „Jedem Bewerber, der einen solchen Dienst antreten wolle, müsse auch ein Platz garantiert werden“ (Rheinische Post 2018). Dieser Ansatz rückt das Interesse der Jugendlichen in den Vordergrund.

#### b) Rechtsanspruch auf Förderung

Der „Rechtsanspruch auf Förderung“ bezieht sich auf die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Förderung des Dienstes, die sich ausdrückt in dem jeweiligen Freiwilligendienstvertrag als der An-

spruchseinheit. „Wir brauchen einen Rechtsanspruch auf Förderung aller Freiwilligendienst-Vereinbarungen für unter 27-Jährige in FSJ, FÖJ und BFD“, heißt es 2018 in einem Konzept des BMFSFJ für ein Jugendfreiwilligenjahr, das allerdings nicht umgesetzt wurde (BMFSFJ o. J.). In der Engagementstrategie des Bundes von 2024, ebenfalls politisch verantwortet im BMFSFJ, findet sich eine abgeschwächte Formulierung: „Perspektivisch steht das Ziel auf Förderung so weit wie möglich aller zustande kommenden Vereinbarungen“ (BMFSFJ 2024a: 54). Verbände nutzen in jüngster Zeit Formulierungen wie „Rechtsanspruch auf angemessene Förderung eines Freiwilligenjahres im In- oder Ausland“ (AKLHÜ e. V. 2023), „Dazu sollte für jeden geschlossenen Vertrag in den FWD ein Rechtsanspruch auf Förderung bestehen“ (BBE o. J.) oder „eine gesetzliche Garantie und ein entsprechendes Recht auf auskömmliche Förderung einer jeden Vereinbarung, die zwischen Freiwilligen, Trägern und Einsatzstellen zustande kommt“ (BDKJ 2024).

Eine der Kernforderungen der Vision „Freiwilligendienste 2030“, des gemeinsamen Verbändepapiers, lautet: „ein Rechtsanspruch auf Förderung jeder Freiwilligenvereinbarung“, konkreter:

**„Wo (junge) Menschen, Einsatzstellen und Träger sich auf den Abschluss einer Freiwilligendienst-Vereinbarung einigen, ist diese im Rahmen eines Rechtsanspruchs [...] durch den Bund zu fördern“**  
(BAK FSJ et al. 2024).

Die Forderung nach einem Rechtsanspruch mit dem Anspruchsgegenstand „Förderung“ und der Anspruchseinheit der Vereinbarung, die „zustande kommt“, oder des Vertrags, der „geschlossen wird“, ist auch eine Folge der prekären Finanzierungssituation der Dienste. Sie rückt das Interesse der Träger in den Vordergrund.

### **Analogie zu § 14c Zivildienstgesetz (ZDG)**

Interessanterweise gibt es bezüglich des Rechtsanspruchs auf Förderung deutliche Analogien zum früheren Zivildienst, genauer gesagt zum Zivildienstersatz nach § 14c ZDG. Demnach konnte ein Jugendfreiwilligendienst, also ein FSJ oder FÖJ im Inland oder Ausland, einen Zivildienst ersetzen. Absatz 4 hat die Förderung mittels eines Zuschusses geregelt:

**„Die Träger [...] erhalten für höchstens zwölf Monate auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen aufgrund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengelds und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Der Träger hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung, soweit er seine Verpflichtungen gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern oder seine sonstigen Verpflichtungen als anerkannter Träger nicht einhält. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beiträge von den Trägern zurückzuerstatten.“**

Es bedürfte nur einiger kleiner Änderungen – etwa „Freiwilligen im Gesellschaftsjahr“ statt „anerkannten Kriegsdienstverweigerern“, um daraus eine praktikable Regelung zu entwickeln, die den Rechtsanspruch auf Förderung rechtlich fasst.

### c) Der Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst

Die Formulierung „Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst (bzw. Gesellschaftsjahr)“ ist eingängig und wird recht häufig genutzt (z. B. DBJR 2024, Deutscher Caritasverband 2024, Kreuter 2025), teilweise mit dem Hinweis auch auf die internationalen Dienste (Grözinger/Kurth 2018). Sie bleibt aber unspezifisch hinsichtlich des konkreten Anspruchsgegenstands. Die Formulierung „Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst“ legt jedoch nahe, dass die Jugendlichen die formalen Adressat:innen dieses Anspruchs sind – und nicht etwa die Trägerorganisationen. Schließlich sind es die Jugendlichen, die den Dienst absolvieren. Der Anspruch richtet sich in diesem Verständnis also auf die Möglichkeit zur Ableistung eines Dienstes durch die Jugendlichen.

Gleichwohl kann eine Interpretation, nach der sich der Anspruch auf das Anbieten des Dienstes durch einen Träger bezieht, nicht ausgeschlossen werden. Allerdings: Wie würde es wirken, von einem Rechtsanspruch der Bundeswehr auf einen Wehrdienst zu sprechen? Der Anspruch, so er denn bestünde, läge bei den Einberufenen, nicht bei der Institution, die den Dienst organisiert. Dieses Beispiel verdeutlicht die Notwendigkeit, neben dem Anspruchsgegenstand auch die anspruchsberechtigte Zielgruppe klar zu definieren.

## 5.1.2 Anspruchsberechtigte Zielgruppen

### a) Jugendliche

In der Argumentation, warum ein Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst von Bedeutung ist, werden häufig Begriffe wie Teilhabe (Jax 2023: 356) oder Zugangsgerechtigkeit (GIF 2024) angeführt. Aus diesem Blickwinkel ist es folgerichtig, dass die Jugendlichen anspruchsberechtigt sind. „Jeder junge Mensch, der die Schulzeit beendet hat, sollte ein Jugendfreiwilligenjahr in Deutschland leisten können. Damit das gelingen kann, muss der Staat ein hinreichend attraktives Angebot machen“, so das BMFSFJ

2018 (BMFSFJ o. J.: 3). Das Positionspapier des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) fordert: „Alle jungen Menschen, die sich engagieren möchten, sollen einen Zugang zu den Freiwilligendiensten erhalten“ (DBJR 2024) und die Vision „Freiwilligendienste 2030“ formuliert: „Jedem interessierten (jungen) Menschen wird ein passendes Angebot unterbreitet“ (BAK FSJ et al. 2024: 2). Diese Ziele können am besten verfolgt werden, wenn der Anspruchsgegenstand ein Freiwilligendienstplatz (siehe oben) ist.

Allerdings ist auch ein Modell denkbar, das den Jugendlichen das Recht auf eine Förderung gewährt:

*„Im FSJ, FÖJ und BFD soll der Bund allen unter-27-Jährigen, die ein Jugendfreiwilligenjahr in Deutschland ableisten wollen, einen Rechtsanspruch auf Förderung gewähren“ (BMFSFJ o. J.: 5).*

Allerdings stellen sich hierbei komplexe Umsetzungsfragen. Sind die Jugendlichen tatsächlich die Förderungsempfänger:innen? Wann und wie genau „greift“ das Recht auf Förderung und wie gehen Träger mit Jugendlichen um, die bei ihnen auf Erfüllung des Rechtsanspruchs drängen?

Die Robert Bosch Stiftung machte im Jahr 2000 den Vorschlag, den Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf einen Gutschein über eine finanzielle Förderung zu gewähren (Berninger et al. 2000: 25), den die Jugendlichen bei den Freiwilligendienst-Trägern einlösen könnten. Dies bedeutete letztlich eine Umstellung von einer Anbieter- zu einer Nachfragefinanzierung mit potenziell weitreichenden Implikationen (Rauschenbach/Liebig 2002: 66). Als Vorteile sahen die Jugendforscher u. a. eine psychologische Stärkung der Position der Jugendlichen gegenüber den Trägern und eine erhöhte Dienstleistungsorientierung der Anbieter (ebd.: 65).

### b) Träger

Träger in den Freiwilligendiensten sind Organisationen wie Vereine, Stiftungen, Kirchen oder Wohlfahrtsverbände, die den organisatorischen Rahmen

bereitstellen und die Durchführung der Dienste verantworten. Sie rekrutieren und betreuen die Freiwilligen, vermitteln passende Einsatzstellen, organisieren Seminare und Lerngelegenheiten sowie administrative Abläufe wie Taschengeld und Versicherungen.

Zwar wird es selten explizit benannt, aber es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Rechtsanspruch auf Förderung die Träger anspruchsberechtigt sind. Schließlich sind sie schon jetzt die Förderungsempfänger.

### 5.1.3 Zwischenfazit

Die Frage nach dem Anspruchsgegenstand und der Anspruchsberechtigung ist alles andere als trivial. Auf den ersten Blick stehen sich zwei recht unterschiedliche Modelle gegenüber. Der Rechtsanspruch auf Förderung mit den Trägern als Anspruchsberechtigten verfolgt die Zielstellung, die Finanzierung der Freiwilligendienste langfristig und unbegrenzt zu sichern. Ohne Kontingentierung und ohne die derzeitigen Probleme im Zusammenhang mit der haushalterischen Überjährigkeit eines Freiwilligendienstes (durch den Regelbeginn am 1. September erstreckt er sich üblicherweise über zwei Haushaltsjahre) – und auch ohne die mit einer Projektfinanzierung verbundenen Abhängigkeiten von jährlichen politischen Entscheidungen und Budgetverhandlungen in den Parlamenten. Ein vollkommen legitimes und berechtigtes Ansinnen, das den Fokus auf die Bedürfnisse der Träger lenkt.

Der Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz mit den Jugendlichen als Anspruchsberechtigten hingegen verfolgt die Zielstellung, möglichst allen Jugendlichen einen Freiwilligendienst zu ermöglichen. Er rückt die Bedürfnisse der Jugendlichen in den Vordergrund. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch: Diese Modelle widersprechen sich nicht – im Gegenteil, sie ergänzen sich bzw. bedingen einander.

### 5.1.4 Unser Vorschlag: Komplementarität – Rechtsanspruch für Jugendliche und Förderung für Träger

Das politisch und zivilgesellschaftlich formulierte Ziel, ein Angebot „für alle“ (die wollen) zu schaffen, lässt sich mit einem Rechtsanspruch, der ausschließlich die Träger als anspruchsberechtigte Instanzen vorsieht, nur bedingt verwirklichen. Ein solcher Anspruch würde in erster Linie das Angebot auf Trägerseite stärken – nicht jedoch die tatsächlichen Zugangshürden für junge Menschen abbauen. Aus jugendpolitischer und zielgruppenorientierter Perspektive müsste hingegen die Nachfrage gestärkt und bedient werden. Dies gelingt am besten über einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz für junge Menschen.

Am Ende wird ein komplementärer Ansatz benötigt, der beides stärkt: Angebot und Nachfrage. Unser Vorschlag beruht darauf, das Angebot an die Nachfrage zu koppeln: Ein simpler Mechanismus sorgt dafür, dass das Angebot der Nachfrage folgt, denn der entscheidende Punkt ist: Ein individueller Anspruch kann nur dann wirksam werden, wenn ihm eine verlässliche Förderung zur Seite gestellt wird. Andernfalls bliebe er ein leeres Versprechen. Der dahinterliegende Gedanke: Aus dem individuellen Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz folgt zwangsläufig ein Anspruch auf Förderung – mit den Trägern als Adressaten. Sie sind es, die die Dienste organisieren und die entsprechenden Mittel benötigen.

In der politischen Umsetzung bedeutet das: Wer sich allein mit einem Anspruch auf Förderung begnügt, entlässt Staat und Gesellschaft aus der Verantwortung, jungen Menschen tatsächlich einen Platz anzubieten. Erst ein kombiniertes, komplementäres Modell, das individuelle Zugangschancen mit institutioneller Förderverpflichtung verbindet, kann dem Anspruch „für alle“ tatsächlich gerecht werden.

Die konkrete Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung ist vergleichsweise einfach – in dem entsprechenden Gesetz genügt ein einfacher Satz: „Jede Freiwilligenvereinbarung wird gefördert.“ Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Freiwilligendienstplatz ist ungleich schwerer zu konzipieren, wie der folgende Abschnitt zeigt.

### 5.1.5 Konkretion: Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz

Die Idee eines Rechtsanspruchs auf einen Freiwilligendienstplatz ist populär geworden und wird häufig gefordert (siehe Abschnitt 5.1.1 a). Bislang wurde jedoch noch nie ausbuchstabiert, wie dieser Rechtsanspruch genau umgesetzt werden soll.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung stellt sich eine Vielzahl von komplexen Fragen, auf die hier Antworten gegeben werden. Die zwei wichtigsten: Wer genau ist anspruchsberechtigt? Und was genau ist der Anspruchsgegenstand? Die hier bis dato entwickelten Vorschläge mit „Jugendlichen“ als Anspruchsberechtigten und „Freiwilligendienstplatz“ als Anspruchsgegenstand sind auch eher vage.

Bei genauerer Betrachtung wird deutlich: Es besteht ein grundlegender Zielkonflikt zwischen zwei Prinzipien. Das Prinzip der gegenseitigen Freiwilligkeit besagt, dass ein Freiwilligendienst nur dann zustande kommt, wenn sowohl die oder der Jugendliche als auch die Einsatzstelle bzw. der Träger sich einvernehmlich füreinander entscheiden. Dieses Prinzip berücksichtigt, dass die persönliche Interessen- bzw. Motivationslage der Jugendlichen hinsichtlich eines bestimmten Einsatzbereichs zumindest dahin gehend gewahrt wird, dass sie nicht zu einem Dienst gezwungen werden können. Es schützt aber auch die Autonomie der Träger bei der Auswahl geeigneter Freiwilliger. Eine Zuweisung von Jugendlichen an Einsatzstellen – wie sie etwa im früheren Zivildienst teilweise gegenüber den verpflichteten Kriegsdienstverweigerern praktiziert wurde – wider-

spricht diesem Prinzip. Demgegenüber steht der Grundsatz „alle, die wollen“, der bei der Forderung nach einem Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz eine zentrale Rolle spielt. Gemeint ist, dass tatsächlich jeder junge Mensch, der einen Dienst leisten möchte, auch die Möglichkeit dazu erhalten soll.

Beide Prinzipien lassen sich jedoch sachlogisch nicht gleichzeitig erfüllen. Ein uneingeschränkter individueller Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienstplatz würde bedeuten, dass der Staat – direkt oder indirekt – verpflichtet wäre, für jede auch nur vage interessierte Person einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass bestimmte Träger und Einsatzstellen gesetzlich zur Aufnahme von Jugendlichen verpflichtet werden müssten.

Das Prinzip der beiderseitigen Freiwilligkeit kann nur dann konsequent gewahrt werden, wenn Einsatzstellen die Freiheit behalten, Bewerber:innen mit Argumenten ablehnen zu können – etwa aus fachlichen, organisatorischen oder persönlichen Gründen. In diesem Fall kann jedoch kein unbedingter Anspruch auf einen Dienstplatz garantiert werden.

Folgende Parameter lassen sich in dieser Situation politisch gestalten:

- der Kreis der Anspruchsberechtigten und
- die exakte Definition des Anspruchsgegenstands.

Um den Kreis der Anspruchsberechtigten zu gestalten, bieten sich zwei Möglichkeiten an: Er wird verkleinert, indem die Anspruchsberechtigung an Voraussetzungen geknüpft wird, etwa anhand von personenbezogenen Kriterien, z. B. gesundheitliche Eignung oder ein einwandfreies Führungszeugnis. Dabei ist zu beachten, dass solche Ausschlusskriterien sowohl politisch als auch rechtlich gut begründbar sein müssen und keine diskriminierenden Wirkungen entfalten. Die zweite Möglichkeit, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu steuern, bieten ver-

fahrensgebundene Kriterien:<sup>3</sup> Dabei geht es nicht um Ausschlüsse aufgrund persönlicher Merkmale, sondern um die Erfüllung bestimmter vorbereitender Schritte, die die Zielgruppe aktiv leisten muss, bevor sie tatsächlich anspruchsberechtigt ist. Beispiele für solche zumutbaren Voraussetzungen wären

- die verpflichtende Teilnahme an einer einstündigen (Online-)Beratung,
- die Durchführung eines kurzen digitalen Interessen- oder Eignungstests zur Selbstreflexion und
- die Hinterlegung eines Profils in einer zentralen Datenbank zur Vermittlung von Freiwilligendienstplätzen.

Diese Zugangsvoraussetzungen wirken wie eine „Eintrittsschwelle“, die das Bewusstsein für den Dienst schärfen und gleichzeitig den Vermittlungsprozess einer Stelle erleichtern soll, ohne eine unüberwindbare Hürde darzustellen. Die Zugangsvoraussetzungen kombinieren Zugangsoffenheit mit einem Mindestmaß an Eigeninitiative und Selbstorganisation, das für die Ableistung eines Gesellschaftsjahres ohnehin unerlässlich ist. Nur zum Verständnis: Auch ohne die Erfüllung personenbezogener oder verfahrensgebundener Kriterien steht Jugendlichen der Zugang zu einem FGJ prinzipiell offen. Allerdings sollte dann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden. Dies ist unser Verständnis von einer Freiwilligkeit, die sich mit Verbindlichkeit paart.

Beim Anspruchsgegenstand „Freiwilligendienstplatz“ muss vorausgeschickt werden, dass ein Anspruch auf einen Wunschplatz oder -ort ohnehin nicht realisierbar ist. Ein Recht auf ein Gesell-

schaftsjahr in der Seehundaufzuchtstation oder in Köln-Ehrenfeld ist nicht gemeint, sondern ein Platz, der im besten Fall den Interessen und Neigungen der Jugendlichen entspricht. Garantiert werden kann dies aber nicht.

Der Anspruchsgegenstand „Freiwilligendienstplatz“ im Sinne einer garantierten Platzzuweisung lässt sich aufgrund des Prinzips der gegenseitigen Freiwilligkeit nicht ohne Weiteres aufrechterhalten. Zwei anschlussfähige und realistische Optionen stehen im Raum, um der Vorstellung eines Rechts auf einen Freiwilligendienstplatz so nahe wie möglich zu kommen: Entweder umfasst der Anspruch einen oder mehrere Vermittlungsvorschläge für konkrete Einsatzstellen, oder er beinhaltet die Unterbreitung eines oder mehrerer tatsächlicher Platzangebote. Der Unterschied ist: Bei Vermittlungsvorschlägen folgt noch ein Bewerbungsprozess, der auch scheitern kann. Das Platzangebot hingegen ist ein tatsächlicher freier Platz mit der Option, diesen anzutreten. Selbstverständlich hätte der Träger bzw. die Einsatzstelle in diesem Fall vor Unterbreiten des Angebots zugestimmt, dass die bzw. der betreffende Jugendliche ein Platzangebot erhält, sodass das Prinzip der gegenseitigen Freiwilligkeit gewahrt bleibt. Ein Platzangebot kann auch erst nach einem gegenseitigen Kennenlernen, ggf. sogar erst nach einer Hospitation unterbreitet werden. Da auch in diesem Konzept das tatsächliche Platzangebot nicht notwendigerweise mit der tatsächlichen Nachfrage übereinstimmt, muss das Recht auf ein Platzangebot unter den „Vorbehalt des Möglichen“ gestellt werden. Verfassungsgerichte setzen den Vorbehalt des Möglichen ein, um anzuzeigen, dass die Geltung der Grundrechte von den Möglichkeiten eines Staates abhängt. Nicht alles, was grundrechtlich geboten ist, kann in optimaler Weise erfüllt werden, da die staatlichen Ressourcen begrenzt sind (Munaretto 2022).

In einem ähnlichen Verständnis kann auch der Rechtsanspruch auf ein FGJ unter den Vorbehalt des Möglichen gestellt werden. Das bedeutet: Der Anspruch beinhaltet kein unbedingtes Recht auf Gewährung

<sup>3</sup> In etwa analog zum Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsplatz, der seit dem 1. August 2024 in Kraft ist. Die sog. Ausbildungsgarantie ist auch an eine Reihe von personen- und verfahrensbezogenen Voraussetzungen geknüpft, die den Kreis der Anspruchsberechtigten stark einschränkt. Siehe auch Exkurs „Rechtsansprüche aus anderen Politikfeldern“ (S. 46).

eines bestimmten Platzes, sondern ist gebunden an die Umsetzbarkeit und vor allem an ein verfügbares Platzangebot. Liegen keine Kapazitäten vor, kann auch kein Angebot gemacht werden. Die Diskrepanz zwischen dem mit dem Begriff „Rechtsanspruch“ assoziierten Versprechen und dem in der Realität bestehenden Vorbehalt des Möglichen müssten Politik und ein Stück weit die Träger gemeinsam aushalten und kommunikativ managen. Gleichwohl führt das System dazu, dass sich der Staat, aber auch die zivilgesellschaftlichen Akteure verantwortlich fühlen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ein ausreichendes Platzangebot in der Fläche sicherzustellen.

Grundsätzlich gilt: Je eingeschränkter der Zugang zum Kreis der Anspruchsberechtigten ist, je länger also die Liste der Ausschlusskriterien, desto eher kann der Anspruchsgegenstand die verbindliche Variante eines konkreten Freiwilligenplatzangebots umfassen. Ist der Kreis der Anspruchsberechtigten hingegen sehr groß, lautet das Motto also wirklich „alle, die wollen“, ist die weniger verbindliche Variante eines Vermittlungsvorschlags die realistischere Option.

Unterm Strich sind diese Vorschläge geeignet, eine Balance zwischen der gewünschten Zugangsoffenheit für alle interessierten Jugendlichen einerseits und der notwendigen Autonomie der Träger und Einsatzstellen bei der Auswahl geeigneter Freiwilliger andererseits herzustellen.

Sollte sich herausstellen, dass zu viele Jugendliche trotz Vermittlungsvorschlag kein Gesellschaftsjahr antreten können oder es nur eine unzureichende Anzahl passender Platzangebote gibt, muss der Staat sich Gedanken machen, wie er mit besonders komplexen und herausfordernden Situationen umgeht, beispielsweise bei Jugendlichen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen. Denkbar ist, dass der Rechtsanspruch auf ein Gesellschaftsjahr auch als Eintrittstür in ein Unterstützungssystem fungiert, das starke sozialarbeiterische Elemente

beinhaltet. Dieses kann von einer Auswahl spezialisierter Träger (insbesondere aus der Jugendhilfe) vorgehalten werden – mit entsprechenden Einsatzstellen, aber auch der passenden pädagogischen Begleitung. Bereits jetzt ist in den Förderrichtlinien zu den nationalen Jugendfreiwilligendiensten und der Kostenerstattungsrichtlinie des Bundesfreiwilligendienstes geregelt, dass für Menschen mit besonderen Förderbedarfen eine zusätzliche Förderung gewährt werden kann (BMFSFJ 2024b: 9)<sup>4</sup>. Davon können z. B. Schulabbrecher:innen, Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder Menschen mit gravierenden sozialen, persönlichen oder psychischen Herausforderungen profitieren. Inhaltlich muss in diesen Dingen in den Freiwilligendiensten das Rad nicht neu erfunden werden. Beispiele und Konzepte, in denen das FSJ bzw. FÖJ mit einer Art Förderung von Benachteiligten verknüpft wurde, gibt es durchaus:

- das Bundesprogramm „Freiwilligendienste machen kompetent“ (Huth 2011),
- das FSJ Focus (angeboten vom Diakonischen Werk Württemberg, vgl. Hinz-Rommel et al. 2012),
- das Projekt „FÖJ für ALLE!“ (Netzwerk alma, Niedersachsen),
- das FSJ Chance (angeboten von den Paritätischen Freiwilligendiensten Sachsen),
- das Freiwillige Soziale Trainingsjahr (Braun et al. 2005) und
- die Machbarkeitsstudie „Freiwilligendienste als außerschulische Bildungsinstitution für benachteiligte junge Menschen“ (Liebig 2007).

Dass jungen Menschen, die Unterstützung benötigen, z. B. eine notwendige Assistenz oder sozialpädagogische Begleitung gewährt werden kann, zeigt ebenso das Beispiel der sog. Ausbildungsgarantie (BMAS 2022: 6).

<sup>4</sup> Allerdings wird die Antragstellung als aufwendig beschrieben, sodass viele, vor allem kleinere Träger, von der Beantragung absehen (Huth/Simon 2024: 19).

Wie finden nun die Jugendlichen und die Einsatzstellen unter der Prämisse eines Rechtsanspruchs zueinander? Hier kann die Digitalisierung eine zentrale Rolle spielen (siehe auch Haß/Nocko o. J. b: 4).<sup>5</sup> Die Allokation kann digital über eine zentrale Datenbank erfolgen, in der sowohl die interessierten Jugendlichen als auch die Einsatzstellen ihre Profile hinterlegen können. Die Eintragung in diese Datenbank ist für die Jugendlichen nur verpflichtend, wenn sie den Rechtsanspruch geltend machen möchten – als eine zumutbare Voraussetzung, um den Anspruch auf einen Platz konkret einlösen zu können. Über ein strukturiertes Matching-Verfahren – etwa anhand von Interessen, Verfügbarkeiten und regionaler Nähe – werden möglichst passgenaue Vermittlungsvorschläge bzw. Platzangebote gemacht. Um dies zu gewährleisten, sollte hingegen für die Anbieter eines FGJ die Nutzung der Datenbank und das Eingeben von Einsatzstellenprofilen rechtlich vorgeschrieben werden. Die Vermittlungsvorschläge können als Ausgangspunkt genommen werden, dem ein Bewerbungsverfahren folgt.

Dennoch kann ein Gesellschaftsjahr auch weiterhin auf klassischem Weg – etwa durch direkte Bewerbung bei einem Träger oder einer Einsatzstelle – zustande kommen. Demnach so, wie es derzeit bei den Freiwilligendiensten Praxis ist. Auch in diesen Fällen gilt selbstverständlich der Rechtsanspruch auf Förderung (vgl. Abschnitt 5.1.1 b) mit dem wichtigen Grundsatz: „Jeder Vertrag wird gefördert.“

<sup>5</sup> Bereits jetzt gibt es trägerübergreifende Datenbanken, die den Jugendlichen die Suche nach einem Einsatzplatz im Inland oder Ausland erleichtern. [www.freiwillig-ja.de](http://www.freiwillig-ja.de) enthält etwa 100.000 Stellen für Freiwilligendienste in Deutschland, wird vom Internationalen Bund (IB) betrieben und vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. [www.freiwillig-freiwillig.de](http://www.freiwillig-freiwillig.de) wird von vidi Verband internationale Dienste unterhalten und richtet sich an junge Menschen, die Stellen im Freiwilligendienst im Ausland suchen.

### 5.1.6 Anspruchsgeber und Anspruchserfüller

Anspruchsgeber ist die Institution, die den Anspruch rechtlich und politisch verantwortet – in dem Fall der Bund<sup>6</sup>. Er trägt die politische und administrative Verantwortung dafür, dass ausreichend Plätze im Gesellschaftsjahr zur Verfügung stehen – er steht in der staatlichen Gewährleistungsverantwortung, ein ausreichendes Angebot sicherzustellen, ohne dass daraus ein unmittelbarer Individualanspruch auf einen konkreten Platz folgt. Daraus leitet sich dennoch die klare Verpflichtung ab, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Angebot an Plätzen bedarfsgerecht auszubauen und zugänglich zu machen.

Die Träger und Einsatzstellen des FGJ sind hingegen keine Anspruchsgeber. Sie stellen zwar die Leistung bereit, tragen aber keine unmittelbare Verantwortung dafür, dass genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ihre Rolle ist die des Anspruchserfüllers. Sie setzen die Dienstverhältnisse operativ um, haben aber in der Erfüllung dieses Anspruchs im Rahmen der gesetzlichen Regelungen weitgehende Gestaltungsfreiheit.

Die Aufgabenteilung ist also wie folgt: Der Staat als Anspruchsgeber garantiert und gewährleistet den Dienst – die Träger als Erfüller des Anspruchs ermöglichen ihn durch die Bereitstellung geeigneter Einsatzplätze und gestalten ihn konkret aus.

<sup>6</sup> Theoretisch könnte auch ein Bundesland einen Rechtsanspruch auf einen Dienst einführen, dann richtete sich der Anspruch gegen das entsprechende Bundesland. Die CSU hat den Vorschlag eines „Bayernjahres“ in die Diskussion eingebracht, für welches „auf Basis der bestehenden Strukturen von freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem sozialen und ökologischen Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst“ vier Module entwickelt werden sollen, die im Laufe von zwölf Monaten absolviert werden könnten (DIE ZEIT 2025a). Diese Initiative zeigt auch die potenzielle landespolitische Relevanz des Themas „Gesellschaftsjahr“.

## 5.2 | Rahmenbedingungen

### 5.2.1 Monetäre Anerkennung

Über monetäre Aspekte bei einem „freiwilligen“ Gesellschaftsjahr lässt sich trefflich streiten. Die einen fragen: Warum sollte Geld fließen, wenn der Dienst doch freiwillig ist? Dagegen meinen andere: Warum sollte ein Dienst an der Gesellschaft nicht angemessen entlohnt werden? Es offenbart sich ein Zielkonflikt zwischen dem Anspruch, den Dienst für viele Menschen zugänglich zu machen, und dem Engagementcharakter bzw. dem „Wert der Freiwilligkeit“. Hinter Letzterem steht das Verständnis, dass ein Gesellschaftsjahr nicht primär in Erwerbsabsicht geleistet werden soll. Gleichzeitig soll der Dienst „attraktive Rahmenbedingungen“ bieten, um ihn für viele junge Menschen zugänglich zu machen.

Wir sind der Überzeugung, dass wir an dieser Stelle einen neuartigen Weg einschlagen müssen. Dazu möge man sich vergegenwärtigen, dass ein FGJ in Konkurrenz zu anderen Optionen steht, die Schulabgänger:innen offenstehen. 19 Prozent der Schüler:innen möchten „auf jeden Fall erst einmal arbeiten“, 39 Prozent „vielleicht“ (Barlovic et al. 2025: 12). Die Erhöhung des Mindestlohns macht „Jobben“ finanziell deutlich attraktiver als einen Freiwilligendienst zu seinen derzeitigen Konditionen. Wie findet man also in Sachen Vergütung Maß und Mitte, die diese gesellschaftspolitischen Entwicklungen berücksichtigen?

Freiwilligkeit bedeutet nicht, dass ein Gesellschaftsjahr komplett ohne Gegenleistung erbracht werden muss – sie hat ihren Ursprung vor allem in einer inneren Motivation. Gleichzeitig ist die finanzielle Unterstützung dieses Engagements eine Voraussetzung dafür, dass für jeden jungen Menschen unabhängig von der sozialen Herkunft ein solches Jahr in Vollarbeitszeit in Erwägung gezogen werden kann.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen macht es Sinn, die monetäre Vergütung so zu gestalten, dass der Lebensunterhalt während des Dienstes gesichert ist, aber ein Abstand zu einer Erwerbsarbeit gewahrt bleibt. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche im Rahmen eines solchen Engagements zwar nicht viel Geld verdienen, aber über ausreichend finanzielle Ressourcen verfügen wollen, um „sorglos“ einen Freiwilligendienst absolvieren zu können (DKJS 2022/23: 49).

### 5.2.2 Nicht monetäre Anerkennung

Es ist wichtig, dass der Lebensunterhalt der Freiwilligen während ihres Dienstes gesichert ist. Jedoch: Das Geldliche ist nur ein Aspekt. Hinsichtlich der Honorierung von gesellschaftlichem Engagement sind Jugendlichen auch nicht monetäre Aspekte wichtig, etwa eine Anerkennung und Wertschätzung von der Gesellschaft und insbesondere vom Staat, z. B. durch die Kommune, oder ganz praktische Dinge wie Qualifikationsnachweise und Anrechnungsmöglichkeiten bei Ausbildung oder Studium (DKJS 2022/23: 46).

In einer Umfrage antworteten auf die Frage „Was wäre Ihnen bei dem verpflichtenden Gesellschaftsdienst alles wichtig?“ 38 Prozent mit „Rahmenbedingungen“ – und 37 Prozent mit „Emotionale Aspekte“. Dabei auf Platz eins: „Beitrag zur Gesellschaft“ (Ipsos und bmk 2024: 29–31). Man darf annehmen, dass die Antworten bei einem freiwilligen Gesellschaftsjahr ähnlich ausfallen würden. Dies zeigt, dass Menschen sich nicht nur durch finanzielle Anreize für ein Gesellschaftsjahr motivieren lassen, sondern weit mehr durch das Gefühl, etwas Sinnvolles für die Gemeinschaft zu tun und dafür Anerkennung zu erfahren. Dies ist eine Erkenntnis aus der Engagementforschung, die bei der Ausgestaltung eines Gesellschaftsjahres beachtet werden sollte.

Dazu passt auch die Aussage aus der Evaluation des Freiwilligen Wehrdienstes, nach der „Sinn, Inhalt und Organisation der Ausbildung und des Dienstes die Einzelaspekte der Zufriedenheit [sind], die den meisten Einfluss auf die Gesamtzufriedenheit der Befragten nehmen“ (Kramer 2014: 7, 23). Die Theologin Angelika Dörfler-Dierken, die u. a. am Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr forschte, konstatiert:

*„Im Mittelpunkt des Interesses dieser Generation steht die Erwartung von Selbstwirksamkeit. Selbstwirksam ist jemand dann, wenn er sich mit seinen Ideen einbringt in ein als sinnhaft interpretiertes größeres Ganzes“ (Dörfler-Dierken 2016: 14).*

Was wäre, wenn es gelänge, die Gesellschaft in Deutschland als ein solches „sinnhaft interpretiertes größeres Ganzes“ zu rahmen? In diesem Zusammenhang kann auch die pädagogische Begleitung des FGJ eine wichtige Rolle spielen. Sie schafft Räume, um den Sinn des FGJ zu reflektieren und Selbstwirksamkeit zu entfalten.

Dass Anerkennungskultur ein unabdingbares Element einer Engagementpraxis und -politik sein sollte, ist unbestritten. Sie sorgt dafür, dass Freiwillige sich wertgeschätzt fühlen. Beispiele für nicht monetäre Anerkennungsformen im Kontext von Freiwilligendiensten sind

- Auszeichnungen und Ehrungen,
- Bescheinigungen für erworbene Qualifikationen,
- die Anerkennung im Dienst erworbener Kompetenzen beispielsweise im Kontext von Studienplatzvergaben,
- die Gewährung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder
- die Ausgabe einer kommunalen Freiwilligen-Card (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2016: 4–5).

Auch Mitgestaltungs- und Partizipationsmöglichkeiten sind Formen der Anerkennung:

*„Insbesondere eine umfassende Beteiligung macht einen Freiwilligendienst als besondere Form des Bürgerschaftlichen Engagements erlebbar und verdeutlicht den Freiwilligen, dass ihre Ideen gefragt sind“ (BAK FSJ 2015: 2).*

Allein diese Beispiele zeigen: Anerkennung kann auf ganz unterschiedlichen Ebenen gezollt werden – hier sind Praxis und Politik gleichermaßen gefordert.

### 5.2.3 Unser Vorschlag: Lebensunterhalt sichern durch Freiwilligenstipendium und sichtbare Anerkennung zeigen

Wir schlagen ein Freiwilligenstipendium vor, das die laufenden Lebenshaltungskosten abdeckt. Der Begriff „Stipendium“ transportiert die Idee, dass es sich um eine Geste des Dankes und der Wertschätzung handelt und nicht um einen Lohn für geleistete Arbeit – auch wenn diese durch die gezahlten monetären Mittel ermöglicht wird. „Stipendium“ drückt aus, dass die Motivation der Person, sich freiwillig zu engagieren, und die Anerkennung dieses Umstands im Vordergrund stehen, und nicht der finanzielle Anreiz.<sup>7</sup>

Die laufenden Lebenshaltungskosten können sich unterscheiden, auch abhängig davon, ob die Freiwilligen über eine günstige Wohnmöglichkeit – etwa bei den Eltern oder in der Kaserne – verfügen oder nicht. Die im folgenden Vorschlag genannten monatlichen Mindestbeträge berücksichtigen diesen Unterschied und erscheinen sinnvoll:

<sup>7</sup> Der Begriff „Freiwilligengeld“ wurde vor allem geprägt durch die Vision „Freiwilligendienste 2030“ (BAK FSJ et al. 2024).

- Freiwilligengeld in Höhe des BAföG-Höchstsatzes: derzeit 992 Euro bzw. 664 Euro für Freiwillige, die bei den Eltern wohnen bzw. eine Unterkunft gestellt bekommen
- ÖPNV-Pauschale in Höhe des Preises für ein Deutschlandticket: derzeit 63 Euro

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bleiben die Eltern der Freiwilligen kindergeldberechtigt. Eine Mitgliedschaft der Freiwilligen in der gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung sollte für die Zeit der Tätigkeit selbstverständlich wie bisher ermöglicht werden.

Als eine Form nicht monetärer Anerkennung regen wir ein sichtbares Erkennungszeichen an, das – sofern getragen – Freiwillige im öffentlichen Raum erkennbar macht,<sup>8</sup> z. B. ein Halstuch, eine Kopfbedeckung oder einen Anstecker. Dazu könnte man einen Jugendwettbewerb starten, der nach einem entsprechend jugendgerechten Symbol sucht. Ein solches Kennzeichen ermöglicht es Freiwilligen, sich gegenseitig zu erkennen, und – sofern es öffentlich bekannt ist – auch von Außenstehenden als Freiwillige wahrgenommen zu werden. Es stiftet Identität, stärkt das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Freiwilligen und trägt dazu bei, Engagement als gesellschaftlich wertvoll sichtbar zu machen. Indem Freiwillige erkennbar werden, entsteht zugleich ein öffentliches Bewusstsein für ihren Einsatz. Dies kann Wertschätzung fördern, Vorbildwirkung entfalten und einen Beitrag zur gesellschaftlichen Anerkennung eines FGJ leisten.

### 5.3 | Kenntnis und Aktivierung

Der beste Rechtsanspruch und die attraktivsten Rahmenbedingungen laufen ins Leere, wenn die Jugendlichen nicht davon erfahren – aber wie? Jugendliche und junge Erwachsene nehmen Engagementmög-

lichkeiten häufiger wahr, wenn sie direkt angesprochen und persönlich eingeladen werden. Abstrakte Informationskampagnen allein reichen oft nicht. Ein zentrales Element der Umsetzung sollte deshalb eine direkte Ansprache aller Jugendlichen sein.

#### 5.3.1 Unser Vorschlag: Einladung, Beratung und Aufforderung zur Erklärung

Wir schlagen vor, dass jeder junge Mensch zu einem festgelegten Zeitpunkt – beispielsweise an seinem 17. Geburtstag – eine persönliche Einladung des Bundespräsidenten erhält, in dem er ausdrücklich eingeladen wird, ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr zu leisten. Dieses Anschreiben hat informierende und aktivierende Funktionen. Ein aktivierendes Anschreiben respektiert die Entscheidungsfreiheit, vermittelt die Bedeutung eines gesellschaftlichen Engagements und transportiert Wertschätzung für die Bereitschaft, ein FGJ zu leisten. Es weist natürlich auf den bestehenden Rechtsanspruch hin. Dem Schreiben kann ein Gutschein zur Vermittlung eines Platzes im FGJ (siehe Abschnitt 5.1.5) beigelegt sein. Der Absender – der Bundespräsident als überparteilicher Repräsentant des Staates – verleiht der Einladung eine besondere Bedeutung. Damit wird unterstrichen, dass das Engagement junger Menschen für die Gesellschaft erwünscht ist und von höchster staatlicher Stelle nicht nur ausdrücklich anerkannt und gewürdigt, sondern auch qua Rechtsanspruch ermöglicht wird.

Darüber hinaus könnte das Schreiben auf eine zentrale Infowebsite verweisen, die allgemeine Informationen zum FGJ und zu bestimmten Konditionen bündelt und zugleich als Einstiegstor zu den verschiedenen Einsatzbereichen dient. Sofern die Jugendlichen bereit sind, ihre Interessen bezüglich des Dienstes, z. B. Einsatzbereich oder geografische Lage, anzugeben, können sie auf der Website auch passende Vermittlungsvorschläge erhalten.

<sup>8</sup> Herzlichen Dank an Dr. Jens Kreuter für diese Anregung.

Von der Website aus haben die Jugendlichen zudem die Möglichkeit, individuelle Online-Beratungen zu buchen. Diese Beratungen können entweder allgemeiner Natur zum FGJ sein oder spezifisch hinsichtlich eines bestimmten Arbeitsbereichs. Am Ende einer solchen Beratung könnte eine Aufforderung zu einer Erklärung stehen, in Form einer einfachen Entscheidungsfrage: Möchtest Du ein FGJ leisten und Dich für die Gesellschaft engagieren – oder (noch) nicht? Mit der Aufforderung zu einer Erklärung wird das Nachdenken über ein FGJ aktiviert, ohne Druck auszuüben. Es unterstützt Jugendliche darin, eine reflektierte Entscheidung zu treffen.



# 6 | Auf vier Säulen zum Gesellschaftsjahr

---

## 6.1 | Warum ein Gesellschaftsjahr?

Der Staat und die Gesellschaft stehen vor einer Vielzahl komplexer Herausforderungen: soziale Teilhabe sichern, Demokratie stärken, militärische Verteidigungsbereitschaft organisieren, den sozialen Zusammenhalt fördern. Diese Herausforderungen betreffen unterschiedliche politische Felder, greifen jedoch ineinander und erfordern gemeinschaftliche Antworten. Soll ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr (FGJ) hierzu einen Beitrag leisten, muss es sowohl inhaltlich breit genug angelegt sein als auch Tätigkeiten ermöglichen, die die Vielfalt der gesellschaftlichen Bedürfnisse widerspiegeln.

Ein zeitgemäßes Gesellschaftsjahr darf daher langfristig kein System isolierter und unterschiedlich bewerteter Dienste sein. Die Engagements in der Bundeswehr, im sozialen Bereich, im Bildungs- oder Gesundheitswesen, im Bevölkerungsschutz, im Umwelt- oder Kulturbereich erfüllen jeweils wichtige Funktionen für das Gemeinwohl. Die Präsidentin der Caritas, Eva Maria Welskop-Deffaa, betont: „Wir dürfen keine Hierarchisierung der Dienste vornehmen, sondern wir müssen uns gegen alle Sicherheitsrisiken wappnen“ (Domradio 2025). Damit wird unterstrichen, dass Engagement in ganz unterschiedlichen Bereichen ernst genommen und anerkannt werden muss.

Ein Gesellschaftsjahr kann so zu einem verbindenden Rahmen werden, der junge Menschen unabhängig von Herkunft, Bildungsstand oder sozialem Hintergrund anspricht. Es bietet ihnen die Möglichkeit,

Verantwortung zu übernehmen, sich selbst zu erproben und Erfahrungen in Bereichen zu sammeln, die für das Gemeinwesen von Bedeutung sind. Gleichzeitig stärkt ein solches Jahr die Fähigkeit der Gesellschaft, auf Veränderungen flexibel zu reagieren – sei es in der Pflege, in der Bildung, im Katastrophenschutz oder in der Verteidigung.

Damit wird das FGJ zu mehr als einem arbeitsmarktpolitischen oder sicherheitspolitischen Instrument: Es kann zu einem gemeinschaftsstiftenden Angebot werden, das sowohl individuelle Entwicklungschancen eröffnet als auch gesellschaftliche Bedarfe adressiert.

## 6.2 | Das Dach und seine Funktionen

Deutschland verfügt über eine seit Jahrzehnten gewachsene und bewährte Infrastruktur für Freiwilligendienste. Auch der Freiwillige Wehrdienst ist etabliert, und die Einführung des neuen Wehrdienstes ist politisch beschlossen. Auf dieser bestehenden Vielfalt lässt sich aufbauen – indem ein gemeinsames Dach entsteht, das ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr trägt.

Bislang haben diese Dienste nur wenige Verbindungslinien miteinander. Die Freiwilligendienste unter sich sowie der neue Wehrdienst folgen jeweils eigenen Logiken, verfolgen unterschiedliche Ziele, sprechen verschiedene Zielgruppen an und liegen in der Verantwortung verschiedener Bundesressorts. Auch für die Freiwilligen selbst bringen die bestehenden

Dienste sehr unterschiedliche Bedingungen mit sich. Ein Beispiel: Ein Freiwilliger im FSJ erhält ein Taschengeld von maximal 604 Euro im Monat, häufig deutlich weniger, während eine Wehrdienstleistende mindestens 2.600 Euro Wehrsold (brutto) monatlich bekommen soll.

Doch erste Schritte in Richtung einer gemeinsamen, diensteübergreifenden, politischen Denke sind erkennbar. So soll etwa im Anschreiben zum Bundeswehr-Fragebogen an die Jugendlichen künftig auch auf die Freiwilligendienste hingewiesen werden – ein kleiner, aber symbolisch bedeutsamer Schritt, der beide Bereiche zumindest kommunikativ näher zusammenführt. Zudem gilt: Sollte die Wehrpflicht wieder eingeführt werden, bräuchte es erneut einen zivilen Ersatzdienst – das BMBFSFJ bereitet sich bereits auf entsprechende Szenarien vor. Insgesamt wächst damit das Bewusstsein dafür, dass über den bestehenden Einzelstrukturen der derzeitigen Dienste ein gemeinsames Verständnis und ein gemeinsamer Rahmen im Sinne eines FGJ entstehen kann. Zwar ist eine weitgehende Vereinheitlichung der unterschiedlichen Dienststrukturen und -bedingungen kurzfristig unrealistisch. Aber: Für ein FGJ braucht es zunächst keine vollständige Angleichung – sondern ein funktionierendes gemeinsames Dach. Dieses hätte drei zentrale Aufgaben:

1. Das Dach formt das FGJ juristisch. Ein rechtlicher Rahmen könnte über ein einfaches Artikelgesetz geschaffen werden, das die notwendigen Anpassungen in bestehenden Gesetzen vornimmt. Ein Gesellschaftsjahrförderungsgesetz, das auf alle relevanten Regelwerke – etwa das Jugendfreiwilligendienstegesetz oder das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – ausstrahlt, könnte mit einer einfachen Bundestagsmehrheit beschlossen werden und das FGJ unmittelbar rechtlich verankern. Dass ein Gesellschaftsjahr auch in Bundeszuständigkeit gestaltet werden kann, zeigt ein Rechtsgutachten (Krebs 2025). Mittelfristig kann weiterhin an einer Harmonisierung einzelner Rahmenbedingungen gearbeitet werden.

2. Das Dach koordiniert die Umsetzung und wirbt für das Gesellschaftsjahr. Da das FGJ weitgehend in bestehenden Strukturen umgesetzt werden soll, bedarf es lediglich einer schlanken, koordinierenden Einheit auf Bundesebene. Die Aufgabe bestünde darin, Überblick, Bündelung und strategische Abstimmung zu sichern – nicht darin, neue operative Strukturen aufzubauen.
3. Das Dach liefert ein gemeinsames Narrativ, das das FGJ in der Öffentlichkeit sichtbar macht. Mit „Dein Jahr für Deutschland“ – dem Motto des früheren Freiwilligen Wehrdienstes – und der Leitidee der „Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“, wie sie etwa der Bundespräsident hervorhebt, existieren bereits starke Erzählstränge. Ein FGJ-Dach kann diese verbinden und zu einer übergreifenden Geschichte verdichten, die unterschiedliche Engagementformen zusammenführt und gleichzeitig die Eigenständigkeit der jeweiligen Dienste respektiert.

## 6.3 | Die vier Säulen

Unter diesem gemeinsamen Dach stehen vier Säulen, die die unterschiedlichen Einsatzbereiche abbilden und ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr tragen. Drei davon existieren bereits: die Inlandsfreiwilligendienste, die Auslandsfreiwilligendienste und der neue Wehrdienst bei der Bundeswehr. Diese Bereiche unterscheiden sich zwar in ihrer Tradition, ihrer Zielsetzung und ihrer organisatorischen Logik, doch sie alle bieten jungen Menschen bereits heute verlässliche Einsatzmöglichkeiten.

Eine weitere Säule drängt sich auf: der Bevölkerungsschutz. Im Rahmen des Konzepts der Gesamtverteidigung, das seit der Zeitenwende weiterentwickelt wurde, kommt dem Zivil- und Katastrophenschutz eine wachsende Bedeutung zu – nicht zuletzt für gesellschaftliche Resilienz. Auch hier eröffnet sich ein breites Feld möglicher Einsatzbereiche im Rahmen eines Gesellschaftsjahres (Malteser 2021). Dafür

spricht zudem, dass insbesondere junge Männer den Katastrophenschutz als besonders interessant angeben (Ipsos und bmK 2024: 64). In Teilen dieses Feldes existieren schon heute Freiwilligendienstrukturen, etwa beim Technischen Hilfswerk im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes.

Zugleich gilt aufgrund der noch gegebenen Unterschiedlichkeit der Säulen des FGJ in der Einführungsphase ein zentraler Grundsatz: Jede Säule gestaltet, steuert und finanziert ihren Beitrag zu einem FGJ eigenverantwortlich. Das betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, unter denen junge Menschen ihren Dienst leisten. Ein Gesellschaftsjahrförderungsgesetz könnte diesen Grundsatz sowie das Zusammenspiel der Säulen rechtlich fassen. Mittelfristig bleibt es gleichwohl sinnvoll, die Rahmenbedingungen nach Möglichkeit schrittweise anzugleichen.



# 7 | Zwanzig Umsetzungsprinzipien für ein FGJ

---

Um die konkrete Implementation eines Rechtsanspruchs auf ein FGJ möglichst Erfolg versprechend zu gestalten, werden zusammenfassend folgende Umsetzungsprinzipien vorgeschlagen. Sie bauen auf den bisherigen Ausführungen auf.

## 1) Sinn stiften

Ein FGJ muss als Angebot erfahrbar sein, das Jugendlichen einen klar erkennbaren Sinn durch seinen gesamtgesellschaftlichen Nutzen vermittelt und ihnen ermöglicht, den eigenen Einsatz als bedeutsamen Beitrag für Gemeinschaft und Gemeinwohl zu verstehen.

## 2) Gesamtgesellschaftlich denken

Im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Resilienz sollten sämtliche Bereiche, die die Gesellschaft stärken, als Dienststellen in das FGJ einbezogen werden. Dazu gehört die Bundeswehr genauso wie die bestehenden Freiwilligendienste, aber auch der Bevölkerungs- bzw. Katastrophenschutz.

## 3) Gleiche Rahmenbedingungen anbieten

Unabhängig vom Einsatzbereich sollten perspektivisch vergleichbare (insbesondere finanzielle) Rahmenbedingungen gelten. Auch wenn kurzfristige Unterschiede die Realität sind, sollte eine langfristige Angleichung das Ziel bleiben.

## 4) Rechtsanspruch kombinieren

Aus dem individuellen Rechtsanspruch der Jugendlichen auf ein Gesellschaftsjahr erfolgt automatisch ein Rechtsanspruch auf Förderung für die Träger bzw. Einsatzstellen, die entsprechende Plätze anbieten.

## 5) Allen zugänglich machen

Ein FGJ muss allen jungen Menschen offenstehen, die in Deutschland leben – unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Geschlecht.

## 6) Einladung aussprechen

Nach dem Prinzip „Einladen statt verpflichten“ erhalten alle Jugendlichen z.B. an ihrem 17. Geburtstag eine durch den Bundespräsidenten ausgesprochene persönliche Einladung zu einem FGJ, etwa in Form eines Gutscheins.

## 7) Passend informieren

Die Jugendlichen werden ausgewogen, umfangreich und zielgruppengerecht über die Angebotspalette und die Rahmenbedingungen informiert, um eine fundierte Entscheidung über ein für sie passendes FGJ treffen zu können.

## 8) Entscheidung einfordern

Die Jugendlichen sollen in eine verbindliche Entscheidungssituation gebracht werden, damit sie sich konkret mit dem Gedanken auseinandersetzen müssen: Möchtest Du die mit einem Rechtsanspruch hinterlegte Einladung zu einem Gesellschaftsjahr annehmen?

## 9) Digitalisiert matchen

Eine datenbankgestützte Lösung ermöglicht effiziente und passgenaue Vorschläge zu einem Matching zwischen Interessierten und Einsatzstellen. Jugendliche und Träger tragen ihr Profil ein; eine Kontaktaufnahme wird möglich, wenn beide Interesse aneinander äußern.

**10) Gegenseitige Freiwilligkeit respektieren**

Stellenvorschläge eröffnen einen Kennenlern- und ggf. Bewerbungsprozess. Es erfolgt keine Zuweisung von Jugendlichen auf Einsatzstellen. Ein Dienst kommt nur zustande, wenn sich beide Seiten aktiv füreinander entscheiden.

**11) Lebensunterhalt sichern**

Ein FGJ wird nicht in Erwerbsabsicht geleistet. Dennoch muss der Lebensunterhalt gesichert sein, weshalb die Jugendlichen ein Freiwilligengeld erhalten, das sich am aktuellen BAföG-Höchstsatz orientiert.

**12) Anreize balancieren**

Das FGJ soll attraktiv ausgestaltet werden und beinhaltet neben dem Freiwilligengeld auch nicht monetäre Anreize, etwa in puncto Studienplatzvergabe oder Wertschätzung. Der (finanzielle) Abstand zur Erwerbsarbeit bleibt jedoch gewahrt, um den Engagementcharakter des Dienstes zu bewahren.

**13) Kompetenzen vermitteln und bescheinigen**

Ein FGJ ermittelt fachliche, soziale und persönliche Kompetenzen, die systematisch gefördert und zertifiziert bzw. anerkannt werden, etwa als Qualifikationen für spätere Berufsausbildungen, Studiengänge oder ggf. auch Schulabschlüsse.

**14) Horizonte erweitern**

Sowohl Inlands- als auch Auslandsfreiwilligendienste werden Teil des Systems. Für Incoming-Freiwillige entsteht ein Förderanspruch für Träger, jedoch kein individueller Rechtsanspruch auf einen Dienst in Deutschland.

**15) Auf bewährte Dienste setzen**

Der Rechtsanspruch auf ein FGJ baut auf den gewachsenen Strukturen der bestehenden Dienste auf, vom Wehrdienst bis zu den Freiwilligendiensten im Inland (FSJ, FÖJ und BFD) und im Ausland (z. B. weltwärts).

**16) Teilhabe und Inklusion fördern**

Ein Rechtsanspruch senkt Zugangshürden, insbesondere für benachteiligte Jugendliche und Menschen mit Beeinträchtigungen. Damit dieser Anspruch tatsächlich eingelöst werden kann, bedarf es zusätzlicher Anstrengungen; die daraus entstehenden Mehraufwände der Träger und Einsatzstellen müssen daher förderfähig sein.

**17) Partizipation ermöglichen**

Es wird ein übergreifendes Vertretungssystem eingeführt, das den Freiwilligen eine Stimme gibt und ihre Interessen vertritt. Die Jugendlichen wählen eine Gruppe von Vertreter:innen und verbinden so den Dienst mit einer praktischen Erfahrung demokratischer Mitbestimmung.

**18) Dauerhaft vernetzen**

Ein FGJ schafft verbindende Erfahrungen und muss nicht mit dem Dienst enden. Daher werden Alumni-Strukturen gefördert, die langfristige Vernetzung und gesellschaftliches Engagement über das FGJ hinaus ermöglichen.

**19) Qualitätsentwicklung belohnen**

Träger und Einsatzstellen, die gezielt in die Weiterentwicklung der Qualität ihres FGJ investieren – etwa durch Zertifizierungsverfahren oder lernorientierte Evaluationen –, sollen hierfür finanziell gefördert werden.

**20) Altersoffen gestalten**

Um eine gesamtgesellschaftliche Dynamik zu entfachen, sollte ein FGJ allen Altersgruppen offenstehen. Der individuelle Rechtsanspruch kann im Lebensverlauf mehrfach eingelöst werden – mit einem Mindestabstand von mehreren Jahren.



## 8 | Die Kosten eines Gesellschaftsjahres

---

Die Kosten eines Gesellschaftsjahres können nur näherungsweise bestimmt werden; die folgenden Ausführungen stützen sich daher auf Berechnungen, die an anderer Stelle vorgenommen wurden. Sie sind als Orientierungswerte zu verstehen, die eine grobe Einschätzung der finanziellen Größenordnung ermöglichen. Ob ein Gesellschaftsjahr verpflichtend oder freiwillig ausgestaltet wird, spielt für diese Kostenkalkulation nur eine nachgeordnete Rolle. Die hier auf Grundlage anderer Publikationen angestellten Berechnungen sind so kalibriert, dass sie sich zunächst die auf Pro-Kopf-Kosten einer einjährigen Dienstzeit beziehen. Die Kosten lassen sich grob in Leistungen, die die Freiwilligen bzw. Dienstpflichtigen erhalten, sowie in Infrastruktur- und Betreuungskosten unterteilen.

Es ist naheliegend, die Kosten des früheren Zivildienstes als empirischen Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Noack ermittelte in einem detaillierten Verfahren für das Jahr 2010 Gesamtkosten von 16.463 Euro pro Zivildienstleistendem, bei allerdings nur neun Monaten Dienstzeit (Noack 2018: 167). Rechnet man diesen Wert auf eine zwölfmonatige Dienstzeit hoch (also plus 25 %), zieht einen selbst geschätzten Korrekturfaktor für Fixkosten ab (minus 10 %) und berücksichtigt die Inflation seit 2011, kommt man 2026 auf etwa 26.000 Euro pro Dienstleistendem. Geht man bei einem Pflichtszenario von 800.000 Dienstleistenden pro Jahr aus, resultieren daraus jährliche Kosten von etwa 20,8 Milliarden Euro. Unterstellt man hingegen ein Modell mit Rechtsanspruch, bei dem 200.000 junge Menschen das Ange-

bot eines Gesellschaftsjahres wahrnehmen, lägen die jährlichen Kosten bei etwa 5,5 Milliarden Euro.

Auch Hackler nutzt den Zivildienst als Vergleichsmaßstab und nennt jährliche Leistungen an Zivildienstleistende in Höhe von einer Milliarde Euro bei 100.000 Dienstpflichtigen (Hackler 2022: 22) – also rund 10.000 Euro pro Person. Unter Berücksichtigung der Inflation entspricht dies im Jahr 2026 etwa 13.700 Euro. Hackler geht weiterhin davon aus, dass bei 800.000 Frauen und Männern, die in einem Jahrgang der Dienstpflicht unterliegen, 50.000 Stellen für deren Ausbildung und Begleitung notwendig wären. Bei angenommenen Durchschnittskosten von 70.000 Euro pro Stelle ergäben sich weitere 3,5 Milliarden Euro an Kosten jährlich. Insgesamt lägen die Kosten bei diesem Berechnungsansatz bei etwa 18.000 Euro jährlich pro Dienstleistendem.

Claudio Jax legte 2023 mit Bezug auf Zahlen des Deutschen Roten Kreuzes dar, dass 200.000 Freiwillige in den Freiwilligendiensten den Bund 2,66 Milliarden Euro im Jahr kosten würden (Jax 2023: 365). Inflationsbereinigt entspräche dies 2026 einem Betrag von 2,84 Milliarden Euro und damit etwa 14.000 Euro pro Kopf und Jahr. Allerdings ist die Berechnungsgrundlage hier unklar – ebenso ob und in welchem Umfang noch Landeszuschüsse zusätzlich berücksichtigt werden müssten.

Diese Berechnungen stützen sich wohlgerne auf den früheren Zivildienst bzw. die Freiwilligendienste. Für den Wehrdienst prognostiziert das

Wehrdienst-Modernisierungsgesetz Mehrausgaben von 495 Millionen Euro, um 2026 eine Zielgröße von 20.000 Wehrdienstleistenden zu erreichen (Deutscher Bundestag 2025: 58). Gegenüber dem Stand von 2025 entspräche dies einem Aufwuchs von rund 8.000 Wehrdienstleistenden. Für diesen zusätzlichen Personalaufbau ergäben sich rechnerisch Kosten von etwa 61.875 Euro pro Kopf, wovon etwas mehr als die Hälfte auf den Sold entfallen dürfte.

Diese Kalkulationen beziehen sich alle auf Staatsausgaben. Das ifo Institut hingegen betrachtet die volkswirtschaftlichen Kosten einer Wehrpflicht und kommt, je nach Ausgestaltung, zu einem Rückgang des Bruttonationaleinkommens von bis zu 69,7 Milliarden Euro (Adema et al. 2024: 31).

# Fazit

---

Ein Freiwilliges Gesellschaftsjahr besitzt ein hohes Potenzial, das gesellschaftliche Engagement junger Menschen zu stärken und gleichzeitig Bedarfe in sozialen und sicherheitspolitischen Bereichen zu decken.

Zentrale Faktoren für die Attraktivität und Wirksamkeit eines FGJ sind die Zugänglichkeit, die monetären und nicht monetären Rahmenbedingungen, die Angebotsvielfalt sowie eine transparente Information und Beratung der Jugendlichen.

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem FGJ kann diese Faktoren systematisch absichern: Er ermöglicht eine quantitative und qualitative Ausweitung des Angebots, verbessert den Zugang, verringert strukturelle Ungleichheiten und stellt sicher, dass alle berechtigten Jugendlichen die Chance haben, einen Dienst wahrzunehmen. Gleichzeitig bleibt die intrinsische Motivation der Jugendlichen entscheidend, da der Rechtsanspruch nicht zur Pflichtteilnahme zwingt, sondern nur die Option gewährleistet.

Ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr erscheint vor dem Hintergrund rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen derzeit weder politisch realistisch noch gesellschaftlich notwendig. Stattdessen sollte der Fokus auf einladenden, gut ausgestalteten freiwilligen Formaten liegen, die jungen Menschen Perspektiven, Orientierung und Möglichkeiten zur Selbstwirksamkeit eröffnen. So kann ein FGJ mit Sogwirkung nachhaltig zur Förderung von Engagement, Zusammenhalt und demokratischer Teilhabe beitragen.



# Literatur

---

Adema, Joop, Panu Poutvaara, Marcel Schlepper, Tuncay Taghiyev und Timo Wochner (2024). Volkswirtschaftliche Kosten einer Wiedereinführung der Wehrpflicht oder eines sozialen Pflichtjahres. ifo Forschungsbericht 144. München. [https://www.ifo.de/DocDL/ifo\\_Forschungsbericht\\_144\\_Wiedereinfuehrung-Wehrpflicht.pdf](https://www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsbericht_144_Wiedereinfuehrung-Wehrpflicht.pdf) (Download 12.1.2026).

AKLHÜ e. V. (Arbeitskreis „Lernen und Helfen in Übersee“ e. V.) (2023). LHÜ-Feature: Rechtsanspruch auf angemessene Förderung eines Gesellschaftsjahres im In- oder Ausland. <https://www.entwicklungsdienst.de/news/news/lhue-feature-rechtsanspruch-auf-angemessene-foerderung-eines-gesellschaftsjahres-im-in-oder-ausland/> (Download 20.7.2025).

Albert, Mathias, Ingo Leven, Frederik de Moll, Sophia McDonell, Gudrun Quenzel, Anna Rysina, Ulrich Schneekloth und Sabine Wolfert (2024). 19. Shell Jugendstudie – Jugend 2024: Pragmatisch zwischen Verdrossenheit und gelebter Vielfalt. Weinheim. [https://www.beltz.de/fileadmin/beltz/leseproben/9783407832344\\_shortened.pdf](https://www.beltz.de/fileadmin/beltz/leseproben/9783407832344_shortened.pdf) (Download 13.1.2026).

Backhaus-Maul, Holger, und Lina Hehl (2025). „Gesellschaftsdienst“ und Wehrpflicht. Rekonstruktion einer vielstimmigen Debatte. Hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn. <https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/1913010> (Download 12.1.2026).

BAK FSJ (Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr) (2015). Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten. [https://bak-fsj.de/wp-content/uploads/2022/09/BAK-FSJ\\_Anerkennungskultur\\_Positionspapier\\_2015.pdf](https://bak-fsj.de/wp-content/uploads/2022/09/BAK-FSJ_Anerkennungskultur_Positionspapier_2015.pdf) (Download 12.1.2026).

BAK FSJ et al. (Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr et al.) (2024). Position der verbandlich organisierten Zivilgesellschaft und Zentralstellen der Freiwilligendienste im In- und Ausland: Freiwilligendienste 2030 – Vision für eine Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit. [https://www.rechtauffreiwilligendienst.de/fileadmin/redakteure/downloads/Freiwilligendienste\\_Positionen\\_1224.pdf](https://www.rechtauffreiwilligendienst.de/fileadmin/redakteure/downloads/Freiwilligendienste_Positionen_1224.pdf) (Download 20.7.2025).

Barlovic, Ingo, Helen Renk, Fabian Schaffer, Denise Ullrich und Clemens Wieland (2025). Ausbildungsperspektiven 2025: Eine repräsentative Befragung von jungen Menschen. Hrsg. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. <http://dx.doi.org/10.11586/2025042>.

Bayer, Martin (2024). „Podiumsdiskussion: Einsatz für die Gesellschaft und die Demokratie als Bürgerpflicht? Braucht eine starke Demokratie eine Dienstpflicht?“. 19. Bensberger Gespräche. <https://www.bpb.de/veranstaltungen/reihen/bensberger-gespraechе/2024/545797/podiumsdiskussion-einsatz-fuer-die-gesellschaft-und-die-demokratie-als-buergerpflicht-braucht-eine-starke-demokratie-eine-dienstpflicht/> (Download 13.1.2026).

BBE (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement) (o. J.). Policy-Paper zur Bundes-Engagementstrategie. Schwerpunkt Freiwilligendienste. [https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/03\\_Themenfelder/Policy\\_Paper/BBE\\_Policy-Paper\\_Freiwilligendienste.pdf](https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/03_Themenfelder/Policy_Paper/BBE_Policy-Paper_Freiwilligendienste.pdf) (Download 12.1.2026).

BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) (2024). Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes – Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2024. [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.101\\_Rechtsanspruch\\_auf\\_Foerderung\\_eines\\_Freiwilligendienstes.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.101_Rechtsanspruch_auf_Foerderung_eines_Freiwilligendienstes.pdf) (Download 20.7.2025).

- Becker, Carsten, Torben Bleikertz, Jürgen Gehrke, Lothar Böhnisch, Theresa Lempp und Alexander Wedel (2011). Abschlussbericht des Forschungsprojektes „Zivildienst als Sozialisationsinstanz für junge Männer“. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95570/313522443782c173bab457d5439b5e40/zivildienst-als-sozialisatonsinstanz-fuer-junge-maenner-data.pdf> (Download 13.1.2026).
- Berninger, Matthias, Marianne Birthler, Warnfried Dettling, Bernd Guggenberger, Hakki Keskin, Doris Pack, Norbert Röttgen, Maja Schmidt, Hanna Beate Schöpp-Schilling und Ute Vogt (2000). „Jugend erneuert Gemeinschaft. Manifest für Freiwilligendienste in Deutschland und Europa. Eine Initiative der Robert Bosch Stiftung“. Jugend erneuert Gemeinschaft. Freiwilligendienste in Deutschland und Europa. Eine Synopse. Hrsg. Bernd Guggenberger. Baden-Baden. 18–28.
- Bisping, Kira, und Jaana Eichhorn (2025). „Recht auf einen Freiwilligendienst als zivilgesellschaftliche Antwort auf die Dienstpflichtdebatte – eine Replik auf die erste Hertie-Studie ‚Ein Gesellschaftsdienst für alle‘“. *Voluntaris – Zeitschrift für Freiwilligendienste und zivilgesellschaftliches Engagement* (13) 1. 53–66. <https://doi.org/10.5771/2196-3886-2025-1-53>.
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2022). Gesamtkonzept zur Ausbildungsgarantie. [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aus-Weiterbildung/gesamtkonzept-zur-ausbildungsgarantie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aus-Weiterbildung/gesamtkonzept-zur-ausbildungsgarantie.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (Download 13.1.2026).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (o. J.). Unser Konzept für ein Jugendfreiwilligenjahr. [https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user\\_upload/Konzept\\_Jugendfreiwilligenjahr.pdf](https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user_upload/Konzept_Jugendfreiwilligenjahr.pdf) (Download 13.1.2026).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2002). Zivildienst und Arbeitsmarkt: Sekundäranalysen und Fallstudien zu den arbeitsmarktpolitischen Effekten des Zivildienstes. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94994/be2bb21e8edcfea1d2e27c523eae54c4/prm-24438-sr-band-222-data.pdf> (Download 13.1.2026).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2015). Abschlussbericht der gemeinsamen Evaluation des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) und des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG). <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/93202/de7b1c8ea1a882cf01107cb56bab4aa9/abschlussbericht-gesetz-ueber-den-bundesfreiwilligendienst-und-jugendfreiwilligendienst-data.pdf> (Download 13.1.2026).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2024a). Engagementstrategie des Bundes. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/251452/ac00fb8963654019ae158f9ae7d7efa6/engagementstrategie-des-bundes-data.pdf> (Download 20.7.2025).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2024b). Vierter Engagementbericht. Zugangschancen zum freiwilligen Engagement und Stellungnahme der Bundesregierung. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/253736/dd4ef263cc3ef07961b92a09e5e99ffc/vierter-engagementbericht-2024-data.pdf> (Download 13.1.2026).
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2024c). „Deutscher Bundestag beschließt Freiwilligen-Teilzeitgesetz“. Aktuelle Meldung. 26.4.2026. <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutscher-bundestag-beschliesst-freiwilligen-teilzeitgesetz-238686> (Download 13.1.2026).
- Bombeke, Yann (2025). „Schweden klar hinter der Wehrpflicht“. Deutscher Bundeswehrverband. [dbwv.de/aktuelle-themen/blickpunkt/beitrag/schweden-steht-klar-hinter-der-wehrpflicht](https://www.dbwv.de/aktuelle-themen/blickpunkt/beitrag/schweden-steht-klar-hinter-der-wehrpflicht) (Download 13.1.2026).
- Bove, Vincenzo, Riccardo Di Leo und Marco Gian (2024). „Military Culture and Institutional Trust: Evidence from Conscription Reforms in Europe“. *American Journal of Political Science* 68 (2). 714–729.

- Braun, Frank, Heike Förster, Ralf Kuhnke, Hartmut Mittag, Gerald Prein, Kerstin Schreier und Jan Skrobanek (2005). Berufliche Förderung benachteiligter Jugendlicher durch eine Verbindung von Arbeit und Lernen: Das Modellprogramm Freiwilliges Soziales Trainingsjahr. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Deutsches Jugendinstitut (DJI). Forschungsschwerpunkt Übergänge in Arbeit. Arbeitspapier 7/2005. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/105\\_5310\\_WT\\_7\\_2005\\_braunua.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/105_5310_WT_7_2005_braunua.pdf) (Download 13.1.2026).
- Brettfeld, Katrin, Janosch Kleinschnittger, Thomas Richter und Peter Wetzels (2025). Wehrpflicht oder Freiwilligendienst? Einstellungen der Bevölkerung zur Bundeswehr und einer „Neuen Wehrpflicht“ nach der „Zeitenwende“. UHH MOTRA Spotlight No. 14. Universität Hamburg. Hamburg. <https://doi.org/10.25592/uhhfdm.17626>.
- Brombach, Hartmut (2020). „Freiwilligendienst (mit Rechtsanspruch?) oder Pflichtdienst?“ Jahrbuch Engagementpolitik 2020: Engagement und gesellschaftlicher Zusammenhalt – der Beitrag der Zivilgesellschaft. Hrsg: Ansgar Klein, Rainer Sprengel, Johanna Neuling. Frankfurt am Main. 69–77.
- Brombach, Hartmut (2024). „Freiwilligendienste im Inland. Entwicklung – Struktur – Perspektiven“. Zivilgesellschaftliches Engagement und Freiwilligendienste. Hrsg. Christoph Gille, Andrea Walter, Hartmut Brombach, Benjamin Haas und Nicole Vetter. Baden-Baden. 255–264.
- Bundeskanzleramt Österreich (2024). Studie zum gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzen des Zivildienstes 2023 in Österreich und seine Bedeutung für den Sozial- und Gesundheitsbereich. Endbericht. Wien. [https://www.zivildienst.gv.at/dam/jcr:cac4ec5d-5a98-4300-8b7f-8bb6ae80e912/Zivildienststudie\\_2023\\_Endbericht\\_FINAL.pdf](https://www.zivildienst.gv.at/dam/jcr:cac4ec5d-5a98-4300-8b7f-8bb6ae80e912/Zivildienststudie_2023_Endbericht_FINAL.pdf) (Download 13.1.2026).
- Calmbach, Marc, Bodo Flaig, Rusanna Gaber, Tim Gensheimer, Heide Möller Slawinski, Christoph Schleer und Naima Wisniewski (2024). Wie ticken Jugendliche? 2024. Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung. Schriftenreihe Band 11133. Bonn. [https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/u18\\_SINUS-Jugendstudie\\_Wie-ticken-Jugendliche\\_2024\\_Print\\_24-06-07\\_Sperrfrist\\_12.06.24\\_12.00.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/u18_SINUS-Jugendstudie_Wie-ticken-Jugendliche_2024_Print_24-06-07_Sperrfrist_12.06.24_12.00.pdf) (Download 19.7.2025).
- CDU/CSU (2025). Politikwechsel für Deutschland. Wahlprogramm von CDU und CSU. [https://www.cdu.de/app/uploads/2025/01/km\\_btw\\_2025\\_wahlprogramm\\_langfassung\\_ansicht.pdf](https://www.cdu.de/app/uploads/2025/01/km_btw_2025_wahlprogramm_langfassung_ansicht.pdf) (Download 12.1.2026).
- CSU (2025). „Unsere Zukunftsgarantie. Hand drauf!“. Klausurtagung der CSU-Landtagsfraktion von 22. bis 24. September 2025 in Kloster Banz. <https://www.csu-landtag.de/image/inhalte/file/Banz%20September%202025%20Resolution%20Zukunftsgarantie.pdf> (Download 12.1.2026).
- DBJR (Deutscher Bundesjugendring) (2022). „Debatte um Pflichtdienst ist überflüssig“. 14.6.2022. <https://www.dbjr.de/artikel/debatte-um-pflichtdienst-ist-ueberfluessig> (Download 12.1.2026).
- DBJR (Deutscher Bundesjugendring) (2024). Freiwilligkeit stärkt Demokratie und den Zusammenhalt – für einen Rechtsanspruch auf Freiwilligendienst statt eines verpflichtenden Gesellschaftsjahres. DBJR-Position. <https://www.dbjr.de/fileadmin/Positionen/2024/DBJR-Position-Freiwilligendienste.pdf> (Download 20.7.2025).
- Deci, Edward L., und Richard M. Ryan (1993). „Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation und ihre Bedeutung für die Pädagogik“. Zeitschrift für Pädagogik (39) 2. 223–238. <https://doi.org/10.25656/01:11173>.
- Deci, Edward L., und Richard M. Ryan (2000). „Self-Determination Theory and the Facilitation of Intrinsic Motivation, Social Development, and Well-Being“. American Psychologist (55) 1. 68–78.
- Deutscher Bundestag (2022). „Zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht unter soziologischen Aspekten“. Dokumentation. <https://www.bundestag.de/resource/blob/908104/WD-9-045-22-pdf.pdf> (Download 13.1.2026).

- Deutscher Bundestag (2023). „Steigerung der Attraktivität der Freiwilligendienste“. Petition 150963. [https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/\\_2023/\\_05/\\_15/Petition\\_150963.nc.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2023/_05/_15/Petition_150963.nc.html) (Download 20.7.2025).
- Deutscher Bundestag (2025). „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WModG)“. Drucksache 21/1853. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101853.pdf> (Download 13.1.2026).
- Deutscher Caritasverband (2024). „Deutscher Caritasverband fordert Rechtsanspruch für alle Gesellschaftsdienste“. Pressemitteilung, 12.6.2024. <https://www.caritas.de/presse/pressemeldungen-dcv/deutscher-caritasverband-fordert-rechtsanspruch-fuer-alle-gesellschaftsdienste-4c9624bd-334f-471f-a838-76c46426d396> (Download 19.7.2025).
- Deutscher Caritasverband (2025). Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WModG). [https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/stellungnahme-zum-re17/stellungnahme\\_dcv\\_wehrdienst\\_wdmodg\\_250814.pdf?d=a&f=pdf](https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/stellungnahme-zum-re17/stellungnahme_dcv_wehrdienst_wdmodg_250814.pdf?d=a&f=pdf) (Download 12.1.2026).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2016). Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Ausbau einer Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten. <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-den-ausbau-einer-anerkennungskultur-in-den-freiwilligendiensten/> (Download 20.7.2025).
- Deutschlandfunk (2018). „Allgemeine Dienstpflicht für junge Menschen – Kühnert: Debatte ohne Nachhaltigkeit. Kevin Kühnert im Gespräch mit Sarah Zerback“. 7.8.2018. <https://www.deutschlandfunk.de/allgemeine-dienstpflicht-fuer-junge-menschen-kuehnert-100.html> (Download 12.1.2026).
- Deutschlandfunk Kultur (2010). „Juso-Vorsitzende: Keine Dienstpflicht statt Wehrpflicht. Franziska Drohsel im Gespräch mit Hanns Ostermann“. 6.1.2010 <https://www.deutschlandfunkkultur.de/juso-vorsitzende-keine-dienstpflicht-statt-wehrpflicht-100.html> (Download 12.1.2026).
- DIE ZEIT (2024). „SPD-Chef zeigt sich offen für soziale oder militärische Dienste“. 9.5.2024. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-05/spd-lars-klingsbeil-dienstpflicht-sozialkultur-bundeswehr> (Download 12.1.2026).
- DIE ZEIT (2025a). „Landtags-CSU will junge Menschen für ‚Bayernjahr‘ gewinnen“. 20.9.2025. <https://www.zeit.de/news/2025-09/20/landtags-csu-will-junge-menschen-fuer-bayernjahr-gewinnen> (Download 12.1.2026).
- DIE ZEIT (2025b). „Cem Özdemir für ‚republikanisches Jahr‘ statt Wehrpflicht“. 2.10.2025. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-10/cem-oezdemir-wehrdienst-republikanisches-jahr-bundesfreiwilligendienst> (Download 12.1.2026).
- DKJS (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung) (2020). u\_count – gemeinsam Gesellschaft gestalten: Was junge Menschen brauchen, um sich zu engagieren. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156628/19a06ac4face2cff62048391b9a0eaad/u-count-gemeinsam-gesellschaft-gestalten-data.pdf> (Download 20.7.2025).
- DKJS (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung) (2022/23). u\_count – gemeinsam Gesellschaft gestalten: Was brauchen junge Menschen, um sich zu engagieren? [https://www.dkjs.de/wp-content/uploads/2024/05/u\\_count\\_bericht\\_barrierearm.pdf](https://www.dkjs.de/wp-content/uploads/2024/05/u_count_bericht_barrierearm.pdf) (Download 19.7.2025).
- Dollmann, Jörg, Jannes Jacobsen, Jonas Köhler, Vivian Boerschmann, Almuth Lietz und Stefan Zimmermann (2025). Rückkehr zur Wehrpflicht? Wie junge Menschen über Wehrdienst, Dienstbereitschaft und alternative Gesellschaftsdienste denken. Hrsg. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e. V. Berlin. DeZIM Data.insights #19/2025. [https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user\\_upload/fis/publikation\\_pdf/FA-6463.pdf](https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-6463.pdf) (Download 20.2.2026).

- Domradio (2025). „Caritas-Präsidentin fordert erweiterten Blick auf Wehrpflicht: ‚Ebenso sicherheitsrelevanter Dienst‘“. 25.8.2025. <https://www.domradio.de/artikel/caritas-praesidentin-fordert-erweiterten-blick-auf-wehrpflicht> (Download 20.2.2026).
- Dörfler-Dierken, Angelika (2016). „Freiwilligendienst statt Wehrdienst – junge Leute setzen sich für das Gemeinwohl ein“. *Ethik und Militär* 1/2016. 13–17.
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz) (2021). „DRK: Freiwilligendienste künftig noch attraktiver machen“. Pressemitteilung. 21.7.2021. <https://www.drk.de/presse/pressemitteilungen/meldung/drk-freiwilligendienste-kuenftig-noch-attraktiver-machen/> (Download 15.12.2025).
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz) (2023). *Freiwilligendienste: Einfache Formel für Engagement und Zusammenhalt. Brennpunkt Wohlfahrt 01/2023*. [https://drk-wohlfahrt.de/fileadmin/Publikationen/230324\\_Brennpunkt\\_Wohlfahrt\\_FSJ\\_01.pdf](https://drk-wohlfahrt.de/fileadmin/Publikationen/230324_Brennpunkt_Wohlfahrt_FSJ_01.pdf) (Download 20.7.2025).
- Düx, Wiebken, Gerald Prein, Erich Sass und Claus Tully (2008). *Kompetenzerwerb im freiwilligen Engagement. Eine empirische Studie zum informellen Lernen im Jugendalter*. Wiesbaden.)
- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) (2018). „Der Staat ist kein Volkserzieher“. 5.8.2018. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fdp-chef-christian-lindner-kritisiert-dienstpflicht-als-freiheitseingriff-15724296.html> (Download 12.1.2026).
- Fischer, Jörn (2011). „Freiwilligendienste und ihre Wirkung – vom Nutzen des Engagements“. *APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte* (61) 48. 54–62.
- Fratzscher, Marcel (2025). *Nach uns die Zukunft. Ein neuer Generationenvertrag für Freiheit, Sicherheit und Chancen*. Berlin.
- Ganswindt, Till (2025). „Linke und SPD kritisieren Ramelow-Vorstoß für soziales Pflichtjahr“. *MDR Aktuell* 29.8.2025. <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/ramelow-pflichtjahr-schuljahr-linke-kritik-cdu-gesellschaftsjahr-100.html> (Download 12.1.2026).
- GIF (Gesprächskreis Internationale Freiwilligendienste) (2024). *Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken – Internationale Freiwilligendienste gerecht und zukunftsfähig gestalten*. <https://www.internationalendienste.de/assets/Uploads/2024-12-GIF-Positionen-BTW-2025.pdf> (Download 20.7.2025).
- Gill, Constantin (2025). „Grüne SH: Neuer Landesvorstand will sich gegen ‚rauen Wind‘ stellen“. *NDR* 23.11.2025 <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/gruene-sh-neuer-landesvorstand-will-sich-gegen-rauen-wind-stellen,gruene-470.html> (Download 12.1.2026).
- Görtz, Regina von, und Anja Langness (2024). *Jung. Kritisch. Demokratisch. Perspektiven junger Erwachsener auf die Herausforderungen unserer Zeit*. Hrsg. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. <https://doi.org/10.11586/2024007>.
- Graf, Timo (2024). *Zwischen Kriegsangst und Kriegstauglichkeit: Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland 2024*. Hrsg. Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr. Forschungsbericht 137. <https://zms.bundeswehr.de/resource/blob/5855536/3afdc801d2623b20679b4a44eacfd1d2/zmsbw-forschungsbericht-137-bevbefragung-2024-data.pdf> (Download 13.1.2026).
- Grgic, Mariana, und Susanne Lochner (2024). „Jugendfreiwilligendienste: Nischendasein oder Wegweiser für späteres Engagement junger Frauen und Männer?“. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* (19) 4. 533–564. <https://doi.org/10.3224/diskurs.v19i4.07>.
- Grözing, Christian, und Gisela Kurth (2018). „Freiwilligkeit stärken – für einen Rechtsanspruch auf nationale und internationale Freiwilligendienste“. *Voluntaris – Zeitschrift für Freiwilligendienste* (6) 2. 236–238. <https://doi.org/10.5771/2196-3886-2018-2-236>.
- Habich, Jörg (2024). *Einstellungen und Sorgen der jungen Generation Deutschlands 2024*. Liz Mohn Stiftung. Gütersloh. [https://liz-mohn-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/08/Studie\\_EinstellungUndSorgenDerJungenGenerationDeutschlands\\_2024\\_LizMohnStiftung.pdf](https://liz-mohn-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/08/Studie_EinstellungUndSorgenDerJungenGenerationDeutschlands_2024_LizMohnStiftung.pdf) (Download 19.7.2025).

- Hackler, Dieter (2022). „Debatte: Ja! – Verpflichtendes Gesellschaftsjahr: Nein!“. Evangelische Verantwortung. Das Magazin des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU Ausgabe 7 + 8. 14–16.
- Haß, Rabea, und Grzegorz Nocko (o. J. a). Ein Gesellschaftsdienst für alle – zur Machbarkeit in Deutschland und Europa. Hrsg. Gemeinnützige Hertie-Stiftung. Frankfurt am Main. [https://www.ghst.de/fileadmin/images/01\\_Bilddatenbank\\_Website/Demokratie\\_staerken/Europaeisches\\_Dienstjahr/Machbarkeitsstudie\\_Gesellschaftsdienst/Studie/Hertie\\_Stiftung\\_Gesellschaftsdienst\\_Machbarkeitsstudie\\_2023\\_final-ES.pdf](https://www.ghst.de/fileadmin/images/01_Bilddatenbank_Website/Demokratie_staerken/Europaeisches_Dienstjahr/Machbarkeitsstudie_Gesellschaftsdienst/Studie/Hertie_Stiftung_Gesellschaftsdienst_Machbarkeitsstudie_2023_final-ES.pdf) (Download 13.1.2026).
- Haß, Rabea, und Grzegorz Nocko (o. J. b). Ein Gesellschaftsdienst für alle – eine Konkretisierung. Hrsg. Gemeinnützige Hertie-Stiftung. Frankfurt am Main. [https://www.ghst.de/fileadmin/images/01\\_Bilddatenbank\\_Website/Demokratie\\_staerken/Europaeisches\\_Dienstjahr/Machbarkeitsstudie\\_Gesellschaftsdienst/Studie-2024/Hertie-Stiftung\\_Machbarkeitsstudie-2024.pdf](https://www.ghst.de/fileadmin/images/01_Bilddatenbank_Website/Demokratie_staerken/Europaeisches_Dienstjahr/Machbarkeitsstudie_Gesellschaftsdienst/Studie-2024/Hertie-Stiftung_Machbarkeitsstudie-2024.pdf) (Download 13.1.2026).
- Hasselfeldt, Gerda (2020). „Ein Rechtsanspruch auf Freiwilligendienst wäre wichtig“. Weser-Kurier 5.1.2020. <https://www.weser-kurier.de/politik/ein-rechtsanspruch-auf-freiwilligendienst-waere-wichtig-doc7e3k419gteq1bn2ikm9s> (Download 20.7.2025).
- Heine, Claudia (2022). „Überfällig oder überfordernd? Der Streit um die Dienstpflicht“. Das Parlament 5.9.2022. <https://www.das-parlament.de/inland/soziales/ueberfaellig-oder-ueberfordernd-der-streit-um-die-dienstpflicht> (Download 13.1.2026).
- Hinz-Rommel, Wolfgang, Ralf Nuglisch und Karin Renz (2012). „Neue Perspektiven: Arbeitsweltbezogene Benachteiligtenförderung im Freiwilligen Sozialen Jahr“. Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2012. 217–220. <https://doi.org/10.5771/0340-8574-2012-6-217>.
- Houben, Luisa (2025). „Zurück zur Wehrpflicht? Was junge Menschen sagen“. zdf heute 28.6.2025. <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/wehrpflicht-bundeswehr-politbarometer-junge-menschen-jugendliche-100.html> (Download 13.1.2026).
- Huth, Susanne (2011). Endbericht der Evaluation des Bundesprogramms „Freiwilligendienste machen kompetent“. Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/96714/04cd4d6cdb5551202c6ca162ee8212ce/endbericht-evaluation-bundesprogramm-data.pdf> (Download 13.1.2026).
- Huth, Susanne (2022). Freiwilligendienste in Deutschland: Stand und Perspektiven. Hrsg. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. <https://doi.org/10.11586/2022034>.
- Huth, Susanne, Elisabeth Aram, Susanne Wagner, Dietrich Engels und Christine Maur (2015). Abschlussbericht der gemeinsamen Evaluation des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) und des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG). Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/93202/de7b1c8ea1a882cf01107cb56bab4aa9/abschlussbericht-gesetz-ueber-den-bundesfreiwilligendienst-und-jugendfreiwilligendienst-data.pdf> (Download 13.1.2026).
- Huth, Susanne, und Katharina Simon (2024). Gute Praxis für bessere Zugangschancen zu einem Freiwilligenjahr. Hrsg. involvas Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Offenbach am Main. [https://www.involvas.com/fileadmin/involvas/veroeffentlichungen/2024/240719\\_Gute-Praxis\\_Freiwilligenjahr\\_involvas.pdf](https://www.involvas.com/fileadmin/involvas/veroeffentlichungen/2024/240719_Gute-Praxis_Freiwilligenjahr_involvas.pdf) (Download 13.1.2026).
- Ipsos und bmk (Berufliche Schule für Medien und Kommunikation) (2024). Der Dienst für morgen – Zusammenhalt durch Pflicht? Hamburg. <https://bmk-hh.de/der-dienst-fuer-morgen-zusammenhalt-durch-pflicht/> (Download 20.7.2025).
- Jäkel, Julia, Thomas de Maizière, Peer Steinbrück und Andreas Voßkuhle (2025). Initiative für einen handlungsfähigen Staat – Abschlussbericht. Freiburg im Breisgau. [https://www.ghst.de/fileadmin/images/01\\_Bilddatenbank\\_Website/Demokratie\\_staerken/Initiative\\_f%C3%BCr\\_einen\\_handlungsf%C3%A4higen\\_Staat/Abschlussbericht/Abschlussbericht\\_neu.pdf](https://www.ghst.de/fileadmin/images/01_Bilddatenbank_Website/Demokratie_staerken/Initiative_f%C3%BCr_einen_handlungsf%C3%A4higen_Staat/Abschlussbericht/Abschlussbericht_neu.pdf) (Download 13.1.2026).

- Jax, Claudio (2023). „Ein Gesellschaftsjahr für alle“. *Voluntaris – Zeitschrift für Freiwilligendienste und zivilgesellschaftliches Engagement* (11) 2, 356–367. <https://doi.org/10.5771/2196-3886-2023-2-356>.
- JUSO Bundeskongress (2025). Antrag A1: Jugendwahlprogramm für die Bundestagswahl 2025. [https://jusos.de/wp-content/uploads/2024/11/A1\\_Leitantrag.pdf](https://jusos.de/wp-content/uploads/2024/11/A1_Leitantrag.pdf) (Download 12.1.2026).
- Kaman, Anne, Michael Erhart, Janine Devine, Ann-Kathrin Napp, Franziska Reiß, Stevens Behn und Ulrike Ravens-Sieberer (2025). „Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Zeiten globaler Krisen: Ergebnisse der COPSY-Längsschnittstudie von 2020 bis 2024“. *Bundesgesundheitsblatt* 68, 670–680. <https://doi.org/10.1007/s00103-025-04045-1>.
- KAS (Konrad-Adenauer-Stiftung) (o. D.). „Infos zu Dienstpflicht und Gesellschaftsjahr“. *ChancenZeit – geMEINsam für Gesellschaft*. <https://www.kas.de/de/web/politische-bildung/chancenzeit> (Download 13.1.2026).
- KNA (2025). „Caritas für verbindliche Beratung zu Wehr- oder Freiwilligendienst“. <https://www.katholisch.de/artikel/60178-caritas-fuer-verbindliche-beratung-zu-wehr-oder-freiwilligendienst> (Download 12.1.2026).
- Königshofen, Lea (2025). „YouGov Sonntagsfrage: Wahlabsicht bleibt stabil +++ Mehrheit würde verpflichtenden Wehrdienst befürworten, vor allem Unions-Wähler“. *YouGov* 20.8.2025. <https://yougov.com/de-de/artikel/52804-yougov-sonntagsfrage-wahlabsicht-bleibt-stabil-mehrheit-wurde-verpflichtenden-wehrdienst-befurworten-vor-allem-unions-wahler> (Download 13.1.2026).
- Kramer, Robert (2014). *Evaluation des Freiwilligen Wehrdienstes: Ergebnisse der Zweitbefragung der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden mit Dienst Eintritt im Zeitraum von Juli 2011 bis April 2012*. Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr. Forschungsbericht Nr. 108. <https://opus4.kobv.de/opus4-zmsbw/files/106/forschungsbericht108evaluationfreiwilligerwehrdienst.pdf> (Download 20.7.2025).
- Krebs, Klaus (2025). *Rechtsanspruch auf ein Gesellschaftsjahr. Eine verfassungsrechtliche Einordnung zur Ermöglichung einer Zuständigkeit und Förderung des Konzeptes durch den Bund*. Hrsg. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. <https://doi.org/10.11586/2025051>.
- Kreuter, Jens (2025). „Junge Menschen ernst nehmen“. *neue caritas* 7/2025. Deutscher Caritasverband. <https://www.caritas.de/neue-caritas/kommentare/junge-menschen-ernst-nehmen> (Download 19.7.2025).
- Liebig, Robert (2007). *Freiwilligendienste als außerschulische Bildungsinstitution für benachteiligte junge Menschen*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/97572/288d80b2389b6e0f789861adebeba265/machbarkeitsstudie-data.pdf> (Download 20.7.2025).
- Linnemann, Carsten (2022). „Deutschland im Krisenmodus: Plädoyer für ein allgemeines Gesellschaftsjahr“. *Die Politische Meinung*. Konrad-Adenauer-Stiftung. 9.6.2022. <https://www.kas.de/de/web/die-politische-meinung/artikel/detail/-/content/deutschland-im-krisenmodus> (Download 13.1.2026).
- Lippert, Ekkehard (1995). „Allgemeine Dienstpflicht als sicherheits- und sozialpolitischer Ausweg?“ *APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte* (45) 6, 37–45.
- Malteser (2021): *Gesellschaftsdienst im Bevölkerungsschutz. Ein neues Format zur Stärkung von Bevölkerungsschutz und bürgerschaftlichem Engagement in Deutschland*. Köln.
- Munaretto, Lino (2022). *Der Vorbehalt des Möglichen. Öffentliches Recht in begrenzten Möglichkeitsräumen. Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft* 10. Hrsg. Udo Di Fabio und Frank Schorkopf. Bonn.
- Niendorf, Tim (2025). „Keiner will eine Rückkehr zu einer altbackenen Wehrpflicht“. *FAZ* 21.10.2025. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wehrdienst-keiner-will-eine-rueckkehr-zu-einer-altbackenen-wehrpflicht-accg-110741253.html> (Download 12.01.2026).

- Noack, Philipp (2018). „Das verpflichtende gesellschaftliche Jahr – eine Analyse von Kosten und Nutzen“. *Voluntaris – Zeitschrift für Freiwilligendienste* (6) 2. 156–185. <https://doi.org/10.5771/2196-3886-2018-2-156>.
- n-tv (2025). „Jusos kündigen Widerstand gegen Wehrpflichtgesetz an“. 23.7.2025. <https://www.n-tv.de/politik/Jusos-kuen-digen-Widerstand-gegen-Wehrpflichtgesetz-von-Verteidigungsminister-Boris-Pistorius-an-article25921138.html> (Download 13.1.2026).
- Oswald, Clemens (2025). „Das Grundrecht auf aktive politische Partizipation: Starke subjektive Teilhaberechte – ein Fall für das Grundgesetz?“. Humanistische Union. <https://www.humanistische-union.de/thema/das-grundrecht-auf-aktive-politische-partizipation-starke-subjektive-teilhaberechte-ein-fall-fuer-das-grundgesetz/> (Download 13.01.2026)
- Placke, Gerd (2025). „Der journalistische Sound der Dienstpflicht-Debatte“. *Umbruch, Druck, Transformation? Gegenwart und Zukunft des Engagements*. Tagungsband zur ZEFFF 2025. Hrsg. Andrea Walter, Benjamin Haas, Andreas Kewes, Katharina Mangold und Julia Schlicht. *Interdisziplinäre Studien zu Freiwilligendiensten und zivilgesellschaftlichem Engagement*. Band 15. 365–376.
- Precht, Richard David (2023). *Von der Pflicht. Eine Betrachtung*. München.
- Propach/Zimmermann (<https://www.uni-potsdam.de/de/nachrichten/detail/2025-05-20-zwischen-enttaeuschung-und-zuersicht-trendstudie-jugend-in-deutschland-2025>)
- Rauschenbach, Thomas (1992). „Freiwilligendienste – eine Alternative zum Zivildienst und zum sozialen Pflichtjahr? Formen sozialen Engagements im Wandel“. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* (23) 4. 254–277. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/5265> (Download 31.3.2025).
- Rauschenbach, Thomas, und Reinhard Liebig (2002). *Freiwilligendienste – Wege in die Zukunft*. Friedrich-Ebert-Stiftung. <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/personen/liebig/Documents/ungeschuetzt/fesgutachten.pdf> (Download 20.7.2025).
- Reichart, Johannes (2025). „Geplantes Sondervermögen: Kann die Jugend so einen Schuldenberg stemmen?“. *Tagesschau* 13.3.2025. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/jugendliche-schulden-100.html> (Download 13.1.2026).
- Rheinische Post (2018). „Deutsches Rotes Kreuz fordert Rechtsanspruch auf Platz im Freiwilligendienst“. *RP ONLINE* 30.11.2028. [https://rp-online.de/politik/deutschland/deutsches-rotes-kreuz-fordert-rechtsanspruch-auf-platz-im-freiwilligendienst\\_aid-34818401](https://rp-online.de/politik/deutschland/deutsches-rotes-kreuz-fordert-rechtsanspruch-auf-platz-im-freiwilligendienst_aid-34818401) (Download 20.7.2025).
- Scholz, Leander (2025). „Zwischen Freiheit und Pflicht: Wie eine moderne allgemeine Dienstpflicht zum Fundament von Wehrhaftigkeit und Zusammenhalt werden kann“. *IPG Journal* 25.3.2025. <https://www.ipg-journal.de/rubriken/demokratie-und-gesellschaft/artikel/zwischen-freiheit-und-pflicht-8182/> (Download 20.7.2025).
- Siekmann, Florian (o. D.). „Ein halbes Jahr für die Freiheit – ein Dienst für uns alle! Debattenbeitrag zum Gesellschaftsjahr und zur Wiedereinführung der Wehrpflicht“. <https://florian-siekmann.de/news/ein-halbes-jahr-fur-die-freiheit-ein-dienst-fur-uns-alle/> (Download 13.1.2026).
- Sprajcer, Selma, Julian Kettl und Eva More-Hollerweger (2025). „Was nutzt der Zivildienst? Aktuelle Studienergebnisse aus Österreich“. *Voluntaris – Zeitschrift für Freiwilligendienste und zivilgesellschaftliches Engagement* (13) 1. 113–119. <https://doi.org/10.5771/2196-3886-2025-1-113>.
- Szews, Johann (2025). „Was bedeutet sozialer Zusammenhalt? Zur Kritik einer neuen Dienstpflicht“. *Philosophie InDebate*. <https://philosophie-indebate.de/was-bedeutet-sozialer-zusammenhalt-zur-kritik-einer-neuen-dienstpflicht/> (Download 20.2.2026).
- Tagesspiegel (2024). „Wir dürfen von euch auch etwas erwarten: Merz stimmt junge Generation auf neues Wehrpflichtmodell ein“. 13.11.2024. <https://www.tagesspiegel.de/politik/wir-duerfen-von-euch-auch-etwas-erwarten-merz-stimmt-junge-generation-auf-neues-wehrpflichtmodell-einmerz-stimmt-junge-generation-auf-neues-wehrpflichtmodell-ein-12702359.html> (Download 12.1.2026).

Tagesspiegel (2025). „Umfrage zur deutschen Verteidigungspolitik: Mehrheit befürwortet Wehrpflicht – doch nur 16 Prozent würden kämpfen“. 4.8.2025. <https://www.tagesspiegel.de/politik/umfrage-zur-verteidigungspolitik-mehrheit-der-deutschen-befurwortet-wehrpflicht--doch-nur-16-prozent-wurden-kampfen-14127767.html> (Download 12.1.2026).

t-online (2022). „Kritik an Steinmeier-Vorstoß: ‚Eingriff in die individuelle Freiheit‘“. 13.6.2022. [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_92323276/pflichtdienst-kritik-an-steinmeier-vorstoss-eingriff-in-die-individuelle-freiheit-.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_92323276/pflichtdienst-kritik-an-steinmeier-vorstoss-eingriff-in-die-individuelle-freiheit-.html) (Download 12.1.2026).

TUI Stiftung (2025). Junges Europa 2025. So denken Menschen zwischen 16 und 26 Jahren. Hannover. [https://www.tui-stiftung.de/wp-content/uploads/2025/07/2025\\_0630\\_YouGov\\_Ergebnisbericht\\_TUI\\_Stiftung\\_Junges\\_Europa\\_2025\\_DE\\_final.pdf](https://www.tui-stiftung.de/wp-content/uploads/2025/07/2025_0630_YouGov_Ergebnisbericht_TUI_Stiftung_Junges_Europa_2025_DE_final.pdf) (Download 13.1.2026).

Vodafone Stiftung Deutschland (2024). Junge Stimmen, starke Wirkung? Wie Jugendliche Freiheit in unserer Gesellschaft erleben. Berlin. <https://www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/05/VodafoneStiftung-Junge-Stimmen-starke-Wirkung.pdf> (Download 19.7.2025).

Vorländer, Hans, Maik Herold, Felix Hormig, Janine Joachim und Cyrill Otteni (2024). 75 Jahre Grundgesetz: Einstellungen zu Verfassung und Demokratie in Deutschland. Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM). MIDEM Studie 2024-2. Dresden. [https://forum-midem.de/wp-content/uploads/2024/11/TUD\\_MIDEM\\_Grundgesetzstudie-2024.pdf](https://forum-midem.de/wp-content/uploads/2024/11/TUD_MIDEM_Grundgesetzstudie-2024.pdf) (Download 13.1.2026).

Wagschal, Uwe (2025). „In der Wehrpflicht-Debatte wird ein großes Dilemma der Deutschen deutlich“. FOCUS online 1.8.2025. [https://www.focus.de/politik/deutschland/in-der-wehrpflicht-debatte-wird-ein-grosses-dilemma-der-deutschen-deutlich\\_4f664573-e891-415f-963a-499f8cfa65ae.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/in-der-wehrpflicht-debatte-wird-ein-grosses-dilemma-der-deutschen-deutlich_4f664573-e891-415f-963a-499f8cfa65ae.html) (Download 13.1.2026).

Wegner, Martina, und Leah Braekau (2025). „Zur Normativität der Freiwilligkeit. Ethische und anthropologische Perspektiven“. *Voluntaris – Zeitschrift für Freiwilligendienste und zivilgesellschaftliches Engagement* (13) 1. 11–21. <https://doi.org/10.5771/2196-3886-2025-1-11>.

Welt (2019). „Hamburger Forscher: Keine Mehrheit für Dienstpflicht“. 17.7.2019. [https://www.welt.de/print/welt\\_kompakt/hamburg/article196971947/Hamburger-Forscher-Keine-Mehrheit-fuer-Dienstpflicht.html](https://www.welt.de/print/welt_kompakt/hamburg/article196971947/Hamburger-Forscher-Keine-Mehrheit-fuer-Dienstpflicht.html) (Download 12.1.2026).

Welt (2025). „Freiwilligkeit allein wird nicht reichen‘ – Bundeswehrverband kritisiert SPD-Parteitagbeschluss“. 30.6.2025. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article256324088/wehrpflicht-freiwilligkeit-allein-wird-nicht-reichen-bundeswehrverband-kritisiert-spd-parteitagsbeschluss.html> (Download 12.1.2026).

zdf heute (2025). „Freiwilliger Wehrdienst: Bundeswehr sieht 15 Prozent mehr Zulauf“. 20.9.2025. <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/wehrdienst-freiwillig-mehr-interesse-100.html> (Download 12.1.2026).

Zogg, Benno, und Boas Lieberherr (2021). *Allgemeine Dienstpflicht: Grundlage für eine Debatte*. Zürich. <https://doi.org/10.3929/ethz-b-000519984>.



## Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung  
Carl-Bertelsmann-Straße 256  
33311 Gütersloh  
Telefon +49 5241 81-0  
[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)

Dr. Gerd Placke  
Senior Project Manager  
Demokratie und Zusammenhalt  
Telefon +49 5241 81-81233  
[gerd.placke@bertelsmann-stiftung.de](mailto:gerd.placke@bertelsmann-stiftung.de)